

# Basisprospekt für die Emission von Strukturierten Produkten

vom

**16. November 2020**

von

**Zürcher Kantonalbank**

und

**Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited**

Im Rahmen dieses Dokuments (zusammen mit allen hierin durch Verweis einbezogenen Informationen und allen von der Prüfstelle (wie unten definiert) genehmigten Nachträgen, der "**Basisprospekt**") können die Zürcher Kantonalbank und die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited (in ihrer Eigenschaft als Emittentin, jeweils eine "**Emittentin**" und zusammen die "**Emittentinnen**") von Zeit zu Zeit strukturierte Produkte (die "**Strukturierten Produkte**" oder "**Derivate**" und jeweils ein "**Strukturiertes Produkt**" oder ein "**Derivat**") ausgeben.

Dieser Basisprospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle ("**Prüfstelle**") im Sinne von Art. 52 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018, wie von Zeit zu Zeit angepasst (*Finanzdienstleistungsgesetz*; "**FIDLEG**") am 16. November 2020 genehmigt. Die jeweilige Emittentin kann beschliessen, die Kotierung und/oder die Zulassung der Derivate zum Handel an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") oder an der BX Swiss ("**BX**") zu beantragen. Die jeweilige Emittentin kann jedoch auch beschliessen, keine Kotierung und/oder keinen Handel an einer Börse zu beantragen. Jede Kotierung der Derivate wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die unter dem Basisprospekt angebotenen und/oder kotierten Derivate können auf der Wertentwicklung jeder Art von Basiswert (jeweils ein "**Basiswert**") basieren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Aktien, Partizipationsscheine oder Genussscheine, Indices (die von den Emittentinnen oder einem mit ihnen verbundenen Unternehmen veröffentlicht und/oder unterhalten werden können oder nicht), Wechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Zinssätze, Nicht-Dividendenpapiere, an der Börse gehandelte Fondsanteile, nicht an der Börse gehandelte Fondsanteile, Terminkontrakte, standardisierte Optionskontrakte oder, gegebenenfalls und wie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (wie nachfolgend definiert) angegeben, Referenzzinssätze (einschliesslich,

aber nicht beschränkt auf Zinsswaps (IRS), Währungsswaps und Kreditausfall-Swapsätze) sowie einem Basket oder Portfolio, das die oben genannten Vermögenswerte beinhaltet.

**WICHTIG – Die Derivate stellen keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") dar und unterstehen daher nicht den Schutzvorschriften des KAG oder einer Genehmigungspflicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA"). Anleger unterliegen zudem dem Kreditrisiko der jeweiligen Emittentin der Derivate.**

Die Derivate werden auf der Grundlage (a) der im Basisprospekt dargelegten Informationen, einschliesslich der allgemeinen Bedingungen der Derivate (die "**Allgemeinen Bedingungen der Derivate**"), der zusätzlichen Bedingungen in Bezug auf bestimmte Kategorien von Derivaten und/oder Arten von Basiswerten (die "**Zusatzbedingungen**") und der Informationen über die Basiswerte (die "**Informationen über die Basiswerte**") (jeweils in der geänderten und/oder ergänzten Fassung) und (b) der anwendbaren endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Derivate (die "**Endgültigen Bedingungen**") begeben. Die Allgemeinen Bedingungen der Derivate bilden zusammen mit den Zusatzbedingungen, den Informationen über die Basiswerte und den Endgültigen Bedingungen die Bedingungen der jeweiligen Derivate (die "**Bedingungen der Derivate**"). Die Endgültigen Bedingungen sollten daher immer zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen der Derivate, den Zusatzbedingungen und den Informationen über die Basiswerte sowie allen anderen im Basisprospekt enthaltenen Informationen gelesen werden. Im Falle von Diskrepanzen oder Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Bedingungen der Derivate oder einem anderen Teil des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen sind die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die einzelnen Serien von Derivaten (jeweils eine "**Serie**") massgebend. In den Endgültigen Bedingungen verwendete, aber darin nicht definierte Begriffe haben die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Der Basisprospekt ist auf der Webseite der Zürcher Kantonalbank unter <https://zkbfinance.mdgms.com/products/stp/service/emission/index.html> (bzw. einer Nachfolge- oder Ersatzadresse) verfügbar. Die Endgültigen Bedingungen jeder unter dem Basisprospekt ausgegebenen Serie sind während der Laufzeit der Serie auch auf der Webseite der Zürcher Kantonalbank unter <http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte> (oder eine Nachfolge- oder Ersatzwebsite) abrufbar. Zudem sind die Endgültigen Bedingungen jeder unter dem Basisprospekt ausgegebenen Serie kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich und über die E-Mail-Adresse [documentation@zkb.ch](mailto:documentation@zkb.ch) erhältlich.

Potenzielle Anleger in die Derivate werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass eine Investition in Derivate finanzielle Risiken mit sich bringt. Die Inhaber von Derivaten (jeder ein "**Inhaber**", "**Investor**" oder "**Anleger**" und zusammen die "**Inhaber**", "**Investoren**" oder "**Anleger**") laufen Gefahr, den von ihnen in die Derivate investierten Betrag ganz oder teilweise zu verlieren. Allen potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, den vollständigen Inhalt des Basisprospekts, insbesondere die Risikofaktoren, zu studieren (siehe Abschnitt "**Risikofaktoren**").

## INHALT

<b>ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS</b>	<b>8</b>
<b>RISIKOFAKTOREN</b>	<b>12</b>
<b>A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentinnen</b>	<b>12</b>
<b>B. Marktrisiko</b>	<b>13</b>
<b>I. Vor ihrer Fälligkeit werden der Marktwert und die erwartete Rendite der Derivate von vielen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst</b>	<b>13</b>
1. Im Allgemeinen	13
2. Der Marktwert der Derivate kann sehr volatil sein	14
3. Es kann in Bezug auf die Derivate Preisunterschiede zwischen verschiedenen Händlern oder anderen Käufern auf dem Sekundärmarkt geben	14
<b>II. Keine Verpflichtung der jeweiligen Emittentin, einen Sekundärmarkt zu schaffen, und Illiquiditätsrisiko</b>	<b>14</b>
<b>III. An einer Börse kotierte Derivate können vom Handel ausgeschlossen werden</b>	<b>15</b>
<b>C. Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate</b>	<b>15</b>
<b>I. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate</b>	<b>15</b>
1. Inhaber riskieren den Verlust ihrer gesamten Investition in die Derivate	15
2. Voraussetzungen für einen potenziellen Anleger	16
3. Die Derivate sind ungesicherte Verbindlichkeiten	16
4. Die Derivate unterliegen nicht der Bewilligungspflicht der FINMA	16
5. Kapitalschutz	16
6. Ausgabepreis	17
7. Risiko der begrenzten Laufzeit	17
8. Keine Zahlungen bis zum Fälligkeitsdatum	17
9. Die Derivate können aus verschiedenen unvorhergesehenen Gründen vor ihrer planmässigen Fälligkeit zurückgezahlt oder gekündigt werden, und in einem solchen Fall können die Investoren weniger als ihre ursprüngliche Investition zurückerhalten	18
10. Risiken im Zusammenhang mit dem Auftreten von Störungen und Illiquiditätsereignissen	18
11. Reinvestitionsrisiko	19
12. Zinsrisiko	19
13. Inflationsrisiko	19
14. Die Inhaber können Wechselkursrisiken ausgesetzt sein	19
15. Bestimmte Informationen sind zu Beginn einer Angebotsperiode möglicherweise nicht bekannt	20
16. Kauf von Derivaten auf Kredit	20
17. Wiederverkaufspreis	20
18. Ersetzung der jeweiligen Emittentin	21
19. Ersetzung des Basiswerts	21
20. Zahlungen im Zusammenhang mit den Derivaten können einer Steuereinbehaltung durch die USA gemäss dem US Internal Revenue Code unterworfen sein	21
21. Zahlungen im Zusammenhang mit den Derivaten können einer Steuereinbehaltung durch die USA gemäss FATCA ausgesetzt sein	23
22. Risiken im Zusammenhang mit dem CRS und dem automatischen Informationsaustausch	24
23. Festlegungen durch die Berechnungsstelle	26
24. Gesetzliche Investitionsbeschränkungen	26
25. Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und der Reform von Benchmarks	26
26. Regulatorische Konsequenzen für Inhaber von Derivaten mit bestimmten Vermögenswerten als Basiswert	27

<b>II.</b>	<b>Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Merkmalen der Derivate</b>	<b>27</b>
1.	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, die mit einem Basiswert verbunden sind	27
2.	Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Aktien als Basiswert	28
3.	Risiken im Zusammenhang mit Derivaten mit Rohstoffen als Basiswert	29
4.	Risiken in Verbindung mit Derivaten mit einem Basket als Basiswert	30
5.	Risiken im Zusammenhang mit Derivaten mit einem Index oder Indizes als Basiswert	31
<b>III.</b>	<b>Weitere Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Derivaten</b>	<b>31</b>
<b>D.</b>	<b>Mögliche Interessenkonflikte</b>	<b>31</b>
<b>I.</b>	<b>Beteiligung der Emittentinnen an Geschäfts- und Handelsaktivitäten in Bezug auf die als Basiswerte der Derivate dienenden Vermögenswerte oder die Bestandteile oder Komponenten dieser Vermögenswerte und/oder die Emittenten dieser Vermögenswerte oder Bestandteile/Komponenten</b>	<b>31</b>
<b>II.</b>	<b>Die jeweilige Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen in der Funktion als Berechnungsstelle</b>	<b>32</b>
<b>III.</b>	<b>Ausübung anderer Funktionen</b>	<b>32</b>
<b>IV.</b>	<b>Die Emittentinnen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können der Sponsor eines Index oder einer Strategie sein, der/die den Derivaten zugrunde liegt</b>	<b>33</b>
<b>V.</b>	<b>Vertriebspartner oder andere Personen, die am Angebot oder der Kotierung der Derivate beteiligt sind</b>	<b>33</b>
<b>VI.</b>	<b>Ausgabe anderer Derivate in Bezug auf einen Basiswert</b>	<b>33</b>
<b>VII.</b>	<b>Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Derivaten</b>	<b>33</b>
<b>VIII.</b>	<b>Anrechnung von Absicherungsgeschäften</b>	<b>33</b>
<b>IX.</b>	<b>Market Making in Bezug auf die Derivate</b>	<b>34</b>
<b>X.</b>	<b>Handeln als Market Maker für den Basiswert</b>	<b>35</b>
<b>XI.</b>	<b>Handeln als Konsortialmitglied oder in ähnlicher Funktion bei Emission des Basiswerts</b>	<b>35</b>
<b>XII.</b>	<b>Besitz und Veröffentlichung von Informationen, die sich auf die Basiswerte oder Bestandteile oder Komponenten dieser Basiswerte und/oder den Emittenten dieser Basiswerte beziehen</b>	<b>35</b>
<b>XIII.</b>	<b>Die Emittentinnen können Research-Berichte veröffentlichen, Meinungen äussern oder Empfehlungen abgeben, die sich negativ auf eine Investition in die Derivate oder das Halten der Derivate auswirken können</b>	<b>35</b>
	<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTINNEN</b>	<b>37</b>
	<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE DERIVATE UND DAS ANGEBOT</b>	<b>38</b>
<b>A.</b>	<b>Arten von Derivaten</b>	<b>38</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Informationen über die Derivate</b>	<b>38</b>
<b>II.</b>	<b>Produktkategorien</b>	<b>38</b>
<b>III.</b>	<b>Merkmale der verschiedenen Produktkategorien</b>	<b>39</b>
1.	Kapitalgeschützte Produkte	39
2.	Renditeoptimierungsprodukte	41
3.	Partizipationsprodukte	44
4.	Produkte mit Referenzschuldner	46
5.	Hebelprodukte	47
<b>B.</b>	<b>Allgemeine Bedingungen der Derivate</b>	<b>49</b>
<b>I.</b>	<b>Form der Derivate</b>	<b>49</b>
<b>II.</b>	<b>Status der Derivate</b>	<b>50</b>
<b>III.</b>	<b>Übertragbarkeit</b>	<b>50</b>
<b>IV.</b>	<b>Sicherstellung</b>	<b>50</b>
1.	Zürcher Kantonalbank als Emittentin	50
2.	Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited als Emittentin	50

<b>V.</b>	<b>Währung(en) der Derivate</b>	<b>51</b>
<b>VI.</b>	<b>Weitere Emissionen und Erwerb von Derivaten</b>	<b>51</b>
<b>VII.</b>	<b>Clearing und Abwicklung der Derivate</b>	<b>51</b>
<b>VIII.</b>	<b>Zahlungen und Lieferungen unter den Derivaten</b>	<b>52</b>
<b>IX.</b>	<b>Berechnungen</b>	<b>52</b>
<b>X.</b>	<b>Währungsumrechnungskurse</b>	<b>52</b>
<b>XI.</b>	<b>Geschäftstagskonvention</b>	<b>52</b>
<b>XII.</b>	<b>Kotierung und Handel der Derivate</b>	<b>53</b>
<b>XIII.</b>	<b>Angebot der Derivate</b>	<b>53</b>
1.	Zeichnung	53
2.	Zuteilung	53
3.	Bestimmung des Ausgabepreises	54
4.	Preisangaben	54
<b>XIV.</b>	<b>Bewertung der Derivate</b>	<b>54</b>
<b>XV.</b>	<b>Steuern</b>	<b>54</b>
1.	Im Allgemeinen	54
2.	Foreign Account Tax Compliance Act, Common Reporting Standard and Section 871(m) of the US Tax Code	55
<b>XVI.</b>	<b>Ausserordentliche Ereignisse</b>	<b>55</b>
1.	Abwicklungsstörungsereignisse	55
2.	Währungsstörungsereignisse	56
3.	Illiquiditätsereignisse	57
<b>XVII.</b>	<b>Laufzeit der Derivate; Kapitalschutz</b>	<b>57</b>
1.	Laufzeit der Derivate	57
2.	Kapitalschutz	58
<b>XVIII.</b>	<b>Rückzahlung der Derivate</b>	<b>58</b>
1.	Im Allgemeinen	58
2.	Rückzahlungsverfahren	58
<b>XIX.</b>	<b>Vorzeitige Kündigung</b>	<b>60</b>
<b>XX.</b>	<b>Verbindliche Feststellungen</b>	<b>60</b>
<b>XXI.</b>	<b>Haftung der Emittentinnen</b>	<b>60</b>
<b>XXII.</b>	<b>Stellen</b>	<b>61</b>
1.	Im Allgemeinen	61
2.	Ersetzung und Beendigung der Ernennung	61
<b>XXIII.</b>	<b>Änderungen in Bezug auf die Emittentinnen</b>	<b>61</b>
1.	Wechsel der Niederlassung oder Zweigstelle der Emittentinnen	61
2.	Wechsel der Emittentin	61
3.	Keine Haftung	62
<b>XXIV.</b>	<b>Emittenten-Ausfall-Ereignis</b>	<b>62</b>
<b>XXV.</b>	<b>Verzugszinsen</b>	<b>62</b>
<b>XXVI.</b>	<b>Verjährung</b>	<b>62</b>
<b>XXVII.</b>	<b>Mitteilungen</b>	<b>63</b>
1.	Mitteilungen an die Emittentinnen	63
2.	Mitteilungen an die Inhaber	63
<b>XXVIII.</b>	<b>Salvatorische Klausel und Änderungen</b>	<b>63</b>
<b>XXIX.</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	<b>64</b>
<b>C.</b>	<b>Zusätzliche Bedingungen für bestimmte Derivatkategorien</b>	<b>64</b>
<b>I.</b>	<b>Zusätzliche Bedingungen für Warrants</b>	<b>64</b>
1.	Arten von Warrants	64

2.	Warrants mit Barausgleich	64
3.	Warrants mit Physischer Lieferung	65
4.	Methoden der Ausübung	65
5.	Wirkung der Ausübung	66
6.	Antrag auf Eintragung bei physischer Lieferung von Namensaktien	66
<b>II.</b>	<b>Zusätzliche Bedingungen für Mini-Futures</b>	<b>66</b>
1.	Laufzeit	66
2.	Wirkung der Kündigung, Ausübungserklärung und automatische Ausübung	67
<b>D.</b>	<b>Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Aktien als Basiswerte</b>	<b>67</b>
<b>I.</b>	<b>Anpassungen</b>	<b>67</b>
1.	Im Allgemeinen	67
2.	Potenzielle Anpassungsereignisse	67
3.	Extraordinäre Ereignisse	68
4.	Dekotierungsereignis	69
5.	Weitere Anpassungen	69
6.	Mitteilung der Anpassungen	69
<b>II.</b>	<b>Marktstörungereignisse</b>	<b>70</b>
<b>III.</b>	<b>Definitionen</b>	<b>70</b>
<b>E.</b>	<b>Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten als Basiswerte</b>	<b>72</b>
<b>I.</b>	<b>Anpassungen</b>	<b>72</b>
1.	Im Allgemeinen	72
2.	Änderungen der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt	73
3.	Änderungen bei der Berechnung des Werts der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte	73
4.	Kündigung, vorzeitige Rückzahlung und andere Ereignisse im Zusammenhang mit den Bedingungen der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte	73
5.	Ersatz des Referenzmarktes	74
6.	Korrektur eines massgeblichen Preises	74
7.	Weitere Anpassungen	74
8.	Mitteilung der Anpassungen	74
<b>II.</b>	<b>Marktstörungereignisse</b>	<b>74</b>
<b>III.</b>	<b>Definitionen</b>	<b>75</b>
<b>F.</b>	<b>Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Zinssätzen oder Referenzzinssätzen als Basiswerte</b>	<b>76</b>
<b>I.</b>	<b>Anpassungen</b>	<b>76</b>
1.	Im Allgemeinen	76
2.	Bestimmung des Zinssatzes oder Referenzzinssatzes	76
3.	Mitteilung der Anpassungen	78
<b>II.</b>	<b>Definitionen</b>	<b>78</b>
<b>G.</b>	<b>Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit einem Index oder Indices als Basiswerte</b>	<b>78</b>
<b>I.</b>	<b>Anpassungen</b>	<b>79</b>
1.	Im Allgemeinen	79
2.	Änderung in Bezug auf den Indexsponsor	79
3.	Änderung der Berechnung eines Index	79
4.	Ersatz eines Index	80
5.	Beendigung der Veröffentlichung eines Index oder Beendigung der Lizenzvereinbarung	80
6.	Weitere Anpassungen	81
7.	Mitteilung der Anpassungen	81
<b>II.</b>	<b>Marktstörungereignisse</b>	<b>81</b>
<b>III.</b>	<b>Definitionen</b>	<b>82</b>

<b>H.</b>	<b>Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Rohstoffen als Basiswerte</b>	<b>82</b>
<b>I.</b>	<b>Anpassungen</b>	<b>83</b>
1.	Im Allgemeinen	83
2.	Ersatz des Fixing-Levels	83
3.	Korrektur des veröffentlichten Fixing-Levels	83
4.	Weitere Anpassungen	84
5.	Mitteilung der Anpassungen	84
<b>II.</b>	<b>Marktstörungseignisse</b>	<b>84</b>
<b>III.</b>	<b>Definitionen</b>	<b>84</b>
<b>I.</b>	<b>Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Wechselkursen als Basiswerten</b>	<b>85</b>
<b>I.</b>	<b>Anpassungen</b>	<b>85</b>
<b>II.</b>	<b>Marktstörungseignisse</b>	<b>86</b>
<b>III.</b>	<b>Definitionen</b>	<b>86</b>
<b>J.</b>	<b>Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Terminkontrakten als Basiswerte</b>	<b>87</b>
<b>I.</b>	<b>Anpassungen</b>	<b>87</b>
1.	Im Allgemeinen	87
2.	Ersetzung des Referenzmarktes und/oder der Preisquelle	88
3.	Änderungen des Terminkontrakts	88
4.	Weitere Anpassungen	88
5.	Mitteilung der Anpassungen	88
<b>II.</b>	<b>Marktstörungseignisse</b>	<b>88</b>
<b>III.</b>	<b>Definitionen</b>	<b>89</b>
<b>K.</b>	<b>Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Fondsanteilen als Basiswerte</b>	<b>89</b>
<b>I.</b>	<b>Anpassungen</b>	<b>90</b>
1.	Im Allgemeinen	90
2.	Potenzielle Anpassungseignisse	90
3.	Preisberichtigung	91
4.	Weitere Anpassungen	91
5.	Mitteilung der Anpassungen	91
<b>II.</b>	<b>Marktstörungseignisse</b>	<b>91</b>
<b>III.</b>	<b>Definitionen</b>	<b>92</b>
<b>L.</b>	<b>Informationen zu den Basiswerten</b>	<b>93</b>
	<b>DURCH VERWEIS EINBEZOGENE BEDINGUNGEN (FORTLAUFENDES ANGEBOT)</b>	<b>95</b>
	<b>MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</b>	<b>96</b>
	<b>KEEP-WELL-AGREEMENT ZWISCHEN DER ZÜRCHER KANTONALBANK UND DER ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED</b>	<b>97</b>
	<b>DEFINITIONEN</b>	<b>98</b>
	<b>VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG</b>	<b>110</b>
	<b>EINBEZUG DURCH VERWEIS</b>	<b>111</b>
	<b>Verkaufsbeschränkungen</b>	<b>112</b>
	<b>A. Im Allgemeinen</b>	<b>112</b>
	<b>B. Europäischer Wirtschaftsraum</b>	<b>112</b>
	<b>C. Vereinigtes Königreich</b>	<b>112</b>
	<b>D. Vereinigte Staaten von Amerika</b>	<b>113</b>
	<b>E. Bailwick of Guernsey</b>	<b>113</b>
	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b>	<b>114</b>

## ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS

Diese Zusammenfassung des Basisprospekts (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Informationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Derivaten und Emittentinnen aufzunehmen sind.

Abschnitt	Abschnitt A – Warnungen	
A.1	<b>Warnungen.</b>	<p><b>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt (der "Basisprospekt") zu verstehen.</b></p> <p><b>Bei einer Investition in unter dem Basisprospekt emittierte Derivate (die "Derivate") sollte sich jeder Anleger auf die Angaben im Basisprospekt in seiner Gesamtheit (einschliesslich der durch Verweis in den Basisprospekt einbezogenen oder anderweitig einen Bestandteil des Basisprospekts bildenden Dokumente) und nicht auf die Zusammenfassung stützen. Insbesondere sollte jeder Anleger die im Basisprospekt (einschliesslich der durch Verweis in den Basisprospekt einbezogenen oder anderweitig einen Bestandteil des Basisprospekts bildenden Dokumente) beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen.</b></p> <p><b>Die jeweilige Emittentin kann für den Inhalt der Zusammenfassung nur dann haftbar gemacht werden, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird.</b></p>

Abschnitt	Abschnitt B – Emittentinnen	
B.1	<b>Namen der Emittentinnen.</b>	Die Namen der Emittentinnen sind Zürcher Kantonalbank und Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited.
B.2	<b>Sitz, Rechtsform, Gesetzgebung und Land der Gründung der Emittentinnen.</b>	<p><b>Zürcher Kantonalbank</b> Die Zürcher Kantonalbank hat ihren Sitz in der Schweiz und hat die Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Zürcher Kantonalbank ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Registrierungsnummer lautet CHE-108.954.607.</p> <p>Die Adresse des Sitzes und der Hauptniederlassung der Zürcher Kantonalbank ist die Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz.</p> <p><b>Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited</b> Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited hat ihren Sitz in Guernsey und ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Form einer sogenannten "Non-Cellular Company Limited by Shares" nach dem Recht von Guernsey tätig. Die Registrierungsnummer der Gesellschaft lautet 37610.</p>



		Die Adresse des Sitzes und der Hauptniederlassung der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist Bordage House, Le Bordage, St. Peter Port, Guernsey GY1 1BU.
--	--	--

Abschnitt	Abschnitt C – Derivate	
C.1	<b>Art der Derivate, die im Basisprospekt beschrieben sind.</b>	<p>Im Folgenden werden die Hauptkategorien von Derivaten, die unter dem Basisprospekt ausgegeben werden können, beschrieben. Es steht den Emittentinnen frei, die unter dem Basisprospekt emittierten Derivate durch Hinzufügen zusätzlicher Produktmerkmale zu modifizieren. Zusätzliche Informationen über die Derivate, einschliesslich einer Beschreibung der jeweiligen Derivate, werden in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen.</p> <p>Die unter dem Basisprospekt angebotenen und/oder kotierten Derivate können auf der Wertentwicklung jeder Art von Basiswert (jeweils ein "<b>Basiswert</b>") basieren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Aktien, Partizipationsscheine oder Genussscheine, Indices (die von den Emittentinnen oder einem mit ihnen verbundenen Unternehmen veröffentlicht und/oder unterhalten werden können oder nicht), Wechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Zinssätze, Nicht-Dividendenpapiere, an der Börse gehandelte Fondsanteile, nicht an der Börse gehandelte Fondsanteile, Terminkontrakte, standardisierte Optionskontrakte oder, gegebenenfalls und wie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben, Referenzzinssätze (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Zinsswaps (IRS), Währungsswaps und Kreditausfall-Swapsätze) sowie einem Basket oder Portfolio, das die oben genannten Vermögenswerte beinhaltet.</p> <p><b>Kapitalschutzprodukte</b>  "Kapitalschutzprodukte" sehen einen bestimmten Mindestrückzahlungs-betrag vor. Die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, die der Höhe des Kapitalschutzes entspricht, gibt den Prozentsatz des Nominal- oder Nennwerts des "Kapitalschutzprodukts" an, zu welchem der Anleger am Abrechnungstag anspruchsberechtigt ist. Die Emittentin legt ihn zum Zeitpunkt der Emission fest und er gilt nur am Ende der Laufzeit oder bei Fälligkeit. Die Emittentin kann die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrages, die der Höhe des Kapitalschutzes entspricht, unter 100% des Nenn- oder des Nominalwerts der "Kapitalschutzprodukte" festlegen (teilweiser Kapitalschutz). Kapitalschutz bedeutet daher nicht, dass der Anleger Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag hat, der dem vollen Nenn- oder Nominalwert der "Kapitalschutzprodukte" entspricht. Der potenzielle Verlust wird durch den Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, vorbehaltlich des Kreditrisikos der Emittentin.</p> <p><b>Renditeoptimierungsprodukte</b></p>

		<p>"Renditeoptimierungsprodukte" sehen einen Rückzahlungsbetrag vor, der durch einen Höchstbetrag (Obergrenze) begrenzt ist, und können während der Laufzeit (feste oder variable) periodische Couponzahlungen vorsehen. Sie können mit mehrerer Basiswerten verknüpft sein und daher einen grösseren Rabatt oder Coupon bieten als "Renditeoptimierungsprodukte", die nur an einen Basiswert geknüpft sind.</p> <p><b>Partizipationsprodukte</b>  "Partizipationsprodukte" verfolgen im Allgemeinen die Entwicklung des Basiswerts und ermöglichen es den Anlegern, an der Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Je nach Ausgestaltung des "Partizipationsproduktes" partizipiert der Anleger an der Entwicklung des Basiswerts anteilmässig oder überproportional. Der Gewinn, den ein Anleger durch die Investition in ein "Partizipationsprodukt" erzielen kann, ist theoretisch unbegrenzt (es sei denn, es besteht eine Obergrenze), aber es besteht das Risiko eines Totalverlustes (es sei denn, es besteht ein teilweiser Kapitalschutz).</p> <p><b>Produkte mit Referenzschuldner</b>  Zusätzlich zu den Merkmalen der entsprechenden "Kapitalschutzprodukte", "Renditeoptimierungsprodukte" oder "Partizipationsprodukte", auf denen sie basieren, sind "Produkte mit Referenzschuldner" vom Eintreten eines definierten Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe während der Laufzeit der "Produkte mit Referenzschuldner" ein, werden sie zu einem Wert zurückbezahlt, der deutlich unter ihrem Anfangswert liegen kann und potenziell sogar Null ist, und die Anleger werden einen Teil- oder Totalverlust erleiden.</p> <p>Wenn kein Kreditereignis eintritt, funktionieren "Produkte mit Referenzschuldner" auf die gleiche Weise wie das entsprechende "Kapitalschutzprodukt", "Renditeoptimierungsprodukt" oder "Partizipationsprodukt", auf dem sie basieren.</p> <p><b>Hebelprodukte</b>  "Hebelprodukte" sind sowohl hinsichtlich einer Gewinn- als auch einer Verlustringung einer Hebelwirkung ausgesetzt, d.h. Änderungen des Werts des Basiswerts wirken sich im Vergleich zu einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Basiswert überproportional auf den Wert von "Hebelprodukten" aus. Die Hebelwirkung erlaubt es dem Anleger, weniger Kapital einzusetzen als bei einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Basiswert.</p>
C.2	<b>Wertpapierkennnummer(n).</b>	Die Wertpapierkennnummer(n) der Derivate, die für ein öffentliches Angebot der Derivate oder die Zulassung der Derivate zum Handel (soweit anwendbar) relevant sind, werden in die entsprechenden

		Endgültigen Bedingungen aufgenommen.
<b>C.3</b>	<b>Informationen über die Derivate.</b>	Die wichtigsten Informationen in Bezug auf die Derivate werden in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

<b>Abschnitt</b>	<b>Abschnitt D – Angebot und Zulassung zum Handel</b>	
<b>D.1</b>	<b>Bedingungen und Konditionen des Angebots.</b>	Die wichtigsten Informationen zu einem bestimmten öffentlichen Angebot (soweit anwendbar) werden in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen.
<b>D.2</b>	<b>Kotierung; Zulassung zum Handel.</b>	Die wichtigsten Informationen bezüglich einer Kotierung der Derivate und/oder einer Zulassung der Derivate zum Handel (soweit anwendbar) werden in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

<b>Abschnitt</b>	<b>Abschnitt E – Genehmigung des Basisprospektes</b>	
<b>E.1</b>	<b>Genehmigung des Basisprospektes.</b>	Basisprospekt vom 16. November 2020 genehmigt durch SIX Exchange Regulation AG am 16. November 2020.

<b>Abschnitt</b>	<b>Abschnitt F – Endgültige Bedingungen</b>	
<b>F.1</b>	<b>Publikation der Endgültigen Bedingungen.</b>	Die Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Serie von Derivaten werden so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Derivate zum Handel, veröffentlicht und bei der Prüfstelle hinterlegt werden.

## RISIKOFAKTOREN

*Bei den Derivaten handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente, und eine Investition in diese ist mit erheblichen Risiken verbunden und risikoreicher als eine Investition in gewöhnliche Schuld- oder Beteiligungspapiere. Darüber hinaus ist eine Investition in die Derivate nicht gleichbedeutend mit einer direkten Investition in den zugrunde liegenden Basiswert. Anleger sollten die in diesem Abschnitt aufgezeigten Risiken zusammen mit allen weiteren Informationen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und im Basisprospekt (einschliesslich aller darin durch Verweis einbezogenen oder anderweitig einen Bestandteil des Basisprospekts bildenden Dokumente) enthalten sind, sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung zur Investition in die Derivate treffen.*

*Jede Emittentin ist der Ansicht, dass die folgenden Faktoren für die Bewertung des Marktrisikos und anderer mit den Derivaten verbundener Risiken wesentlich sind. Alle diese Faktoren sind Eventualitäten, die eintreten können oder nicht eintreten können, und keine der Emittentinnen äussert sich zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer solchen Eventualität. Darüber hinaus können verschiedene Risiken gleichzeitig und/oder gegenseitig verstärkend wirken, was dazu führt, dass die Auswirkungen eines bestimmten Risikos nicht vorhersehbar ist. Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass bzw. wie sich eine Kombination von Risiken auf den Wert der Derivate auswirkt. Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und in diesem Abschnitt dargelegten Risiken sind nicht erschöpfend, und es gibt zusätzliche Risiken und Ungewissheiten, die den Emittentinnen und/oder den mit diesen verbundenen Unternehmen derzeit nicht bekannt sind oder die die Emittentinnen derzeit als unwesentlich erachten, die aber dennoch erhebliche negative Auswirkungen auf die Derivate haben könnten.*

*Jeder Anleger sollte vor dem Erwerb von Derivaten seine eigenen Rechts-, Steuer- und Finanzberater in dem Umfang konsultieren, den er für notwendig erachtet, um festzustellen, ob eine Anlage in die Derivate für ihn im Hinblick auf seine finanzielle Situation, seine Gründungsdokumente, seine internen Grundsätze und Richtlinien, die auf ihn anwendbaren Gesetze und Vorschriften und die Auswirkungen der Derivate auf sein gesamtes Anlageportfolio geeignet und angemessen ist. Anleger sollten nur dann in die Derivate investieren, wenn sie (entweder allein oder in Zusammenarbeit mit einem Berater) über das erforderliche Fachwissen verfügen, um zu beurteilen, wie sich die Derivate unter sich ändernden Bedingungen entwickeln werden, welche Auswirkungen sich daraus für die Derivate ergeben und welche Auswirkungen diese Investition auf das gesamte Anlageportfolio des Anlegers haben wird.*

### A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentinnen

Die Derivate bergen ein Emittentenrisiko, das auch als Schuldner-, Kredit- oder Konkursrisiko bezeichnet wird. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die Zürcher Kantonalbank bzw. die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den Derivaten nachzukommen. Wenn sich das Emittentenrisiko verwirklicht, können die Inhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust des Betrags ihrer ursprünglichen Investition in die Derivate erleiden.

Um das Emittentenrisiko sowie gewisse weitere Risiken in Bezug auf die Emittentinnen zu verstehen, sollten Anleger den Abschnitt "*Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentinnen*" des Registrierungsformulars für Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 29. Juni 2020, wie von Zeit zu Zeit angepasst (das "**Registrierungsformular 2020/2021**") konsultieren und die dort erwähnten Risiken bei ihrem Anlageentscheid berücksichtigen.

## B. Marktrisiko

### I. Vor ihrer Fälligkeit werden der Marktwert und die erwartete Rendite der Derivate von vielen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst

#### 1. Im Allgemeinen

Der Marktwert und die erwartete Rendite der Derivate werden von zahlreichen Wirtschafts- und Marktfaktoren beeinflusst. Im Allgemeinen wird der Wert des Vermögenswerts/der Vermögenswerte, der/die als Basiswert(e) der Derivate dient/dienen, den Wert der Derivate wahrscheinlich mehr als jeder andere einzelne Faktor beeinflussen. Die Inhaber sollten jedoch nicht erwarten, dass der Marktwert der Derivate auf dem Sekundärmarkt (soweit vorhanden) proportional zu den Änderungen des Marktwerts dieser Basiswerte schwankt. Der Marktwert der Derivate wird von einer Reihe anderer Faktoren beeinflusst, die teilweise oder vollständig unvorhersehbar sind und/oder sich der Kontrolle der jeweiligen Emittentin entziehen und die sich gegenseitig ausgleichen oder verstärken können, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

- Angebots- und Nachfragetrends und Marktpreise für die Derivate oder den Vermögenswert, der als Basiswert für die Derivate dient;
- die Kreditwürdigkeit oder die wahrgenommene Kreditwürdigkeit der jeweiligen Emittentin, einschliesslich tatsächlicher oder erwarteter Herabstufungen ihrer jeweiligen (zukünftigen) Kreditratings;
- die tatsächliche und erwartete Häufigkeit und das Ausmass von Wertänderungen des Basiswerts (d.h. Volatilität);
- die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Derivate;
- für Derivate mit einer Aktie/Aktien, einem Aktienbasket oder einem Aktienindex als Basiswert, der Dividendensatz auf diese(r/n) Aktie(n), die im jeweiligen Basket enthaltenen Aktien oder die dem Index zugrunde liegenden Aktien (obwohl diese Dividendenzahlungen nicht an die Inhaber gezahlt werden, können sie den Marktwert der jeweiligen Aktie(n), der im jeweiligen Basket enthaltenen Aktien oder der dem jeweiligen Index zugrunde liegenden Aktien und den Marktwert von Optionen auf diese Aktie(n) beeinflussen und sich somit auf den Marktwert der Derivate auswirken);
- das Eintreten bestimmter Unternehmensereignisse in Bezug auf Vermögenswerte, die als Basiswert dienen;
- Zinssätze auf dem Markt im Allgemeinen sowie auf den Märkten aller Vermögenswerte, die als Basiswerte dienen;
- wirtschaftliche, finanzielle, politische, terroristische, militärische, regulatorische, geografische, landwirtschaftliche, meteorologische, umweltbezogene, epidemiologische oder gerichtliche Ereignisse, die eine Emittentin, einen oder mehrere Vermögenswerte, die als Basiswert dienen, oder die (Finanz-)Märkte im Allgemeinen betreffen;
- bei Derivaten mit einem Basket von Vermögenswerten als Basiswert, Änderungen in der Korrelation (das Ausmass, in dem der Wert dieser Vermögenswerte im gleichen Masse zur gleichen Zeit steigt oder fällt) zwischen den im Basket enthaltenen Vermögenswerten;

- die Wechselkurse und die Volatilität der Wechselkurse zwischen der Währung, auf die die Derivate lauten, und den Währungen, in denen der/die Vermögenswert(e), der/die als Basiswert(e) der Derivate dient/dienen, gehandelt wird/werden; und
- die Liquidität auf dem Markt (in Situationen, in denen die Finanzmärkte im Allgemeinen oder in Bezug auf die jeweilige Emittentin oder den/die als Basiswert der Derivate dienenden Vermögenswert(e) illiquide werden, können die Spannen zwischen Ausgabe- und Rücknahmekurs von Finanzinstrumenten steigen, was dazu führen kann, dass der Marktwert der Derivate sinkt).

Einige oder alle diese Faktoren beeinflussen den Preis, den ein Anleger erhält, wenn er sich entscheidet, seine Derivate vor der Fälligkeit zu veräussern. Die Auswirkung einer dieser Faktoren kann einige oder alle Veränderungen, die sich aus einem oder mehreren anderen Faktor(en) ergeben, verstärken oder ausgleichen. Ein Inhaber muss seine Derivate möglicherweise mit einem erheblichen Abschlag vom ursprünglichen Kaufpreis veräussern und kann seine ursprüngliche Investition teilweise oder ganz verlieren.

## **2. Der Marktwert der Derivate kann sehr volatil sein**

Der Kurs, die Performance oder die Anlagerendite des Basiswerts kann im Laufe der Zeit plötzlichen, grossen und unvorhersehbaren Veränderungen unterliegen. Der Grad dieser Veränderung wird als "Volatilität" bezeichnet. Die Volatilität eines Basiswerts kann durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschliesslich Regierungsmassnahmen, oder durch die Aktivitäten der Teilnehmer an den jeweiligen Märkten beeinflusst werden. Jedes dieser Ereignisse oder Aktivitäten kann den Wert der Derivate nachteilig beeinflussen.

## **3. Es kann in Bezug auf die Derivate Preisunterschiede zwischen verschiedenen Händlern oder anderen Käufern auf dem Sekundärmarkt geben**

Wenn ein Dritthändler zu irgendeinem Zeitpunkt einen Kaufpreis für Derivate anbietet oder diese anderweitig bewertet, kann dieser Preis erheblich von dem von der jeweiligen Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen angegebenen Preis abweichen (höher oder niedriger). Wenn ein Anleger seine Derivate verkauft, wird ihm darüber hinaus wahrscheinlich eine Kommission für Sekundärmarkttransaktionen in Rechnung gestellt oder der Preis kann einen Dealer Discount widerspiegeln.

## **II. Keine Verpflichtung der jeweiligen Emittentin, einen Sekundärmarkt zu schaffen, und Illiquiditätsrisiko**

Möglicherweise gibt es wenige oder keinen Sekundärmarkt für die Derivate. Selbst wenn sich ein Sekundärmarkt entwickelt, stellt er möglicherweise nicht genügend Liquidität zur Verfügung, um einem Anleger den einfachen Handel oder Verkauf der Derivate zu ermöglichen, ist es ggf. nicht möglich, die Preise vorherzusagen, zu denen die Derivate auf einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden, und gibt es keine Gewähr dafür, dass dieser Sekundärmarkt weiter bestehen wird. Vorbehaltlich etwaiger Anforderungen von der Börse, an der ein Derivat gehandelt wird, sind weder die jeweilige Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen verpflichtet, einen Ankaufs- und Verkaufspreis für die Derivate zu stellen. Daher ist es den Inhabern möglicherweise nicht möglich, die Derivate einfach oder zu für sie annehmbaren Preisen zu veräussern, und Anleger sollten nur dann in die Derivate investieren, wenn sie diese bis zu ihrem Rückzahlungsdatum halten können.

Selbst wenn die Derivate an einer Börse kotiert oder zum Handel zugelassen sind, kann nicht gewährleistet werden, dass diese Kotierung oder Zulassung zum Handel aufrechterhalten wird. Aus einer Kotierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht automatisch, dass in Bezug auf die Derivate eine

grössere Liquidität besteht, als wenn keine solche Kotierung oder Zulassung zum Handel bestehen würde. Vorbehaltlich der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ist weder die jeweilige Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen verpflichtet, einen Sekundärmarkt zu schaffen oder bereitzustellen.

Wenn die Derivate nicht an einer Börse kotiert oder zum Handel zugelassen sind, ist es unter Umständen schwieriger, Informationen über die Preise zu erhalten, und die Liquidität der Derivate kann beeinträchtigt sein. In bestimmten Ländern kann die Liquidität der Derivate auch durch Mindestvolumen beeinflusst werden, die den Kauf und Verkauf von Derivaten einschränken.

Erhält ein Inhaber einen Geldkurs für die Derivate, kann dieser erheblich von Preisen abweichen, die durch Preismodelle der jeweiligen Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, anderer Händler oder Marktteilnehmer bestimmt worden sind. Wenn einer der Emittentinnen den Inhabern Bewertungen zur Verfügung stellt, die im Allgemeinen auf solchen Modellen basieren, sollten die Inhaber daher nicht davon ausgehen, dass sie in der Lage sein werden, die Derivate zu Preisen zu veräussern, die einer solchen Bewertung entsprechen oder auch nur nahe kommen. Inhaber von an der SIX kotierten Derivaten sollten sich bewusst sein, dass die SIX im Allgemeinen kein obligatorisches Market Making für kotierte Derivate verlangt. Einige Ausnahmen gelten für aktiv verwaltete Zertifikate und einzelne andere Produkte. Selbst wenn die Derivate an der SIX kotiert sind, können sich Anleger daher nicht darauf verlassen, dass sie die Derivate zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem bestimmten Preis verkaufen können.

### **III. An einer Börse kotierte Derivate können vom Handel ausgeschlossen werden**

Börsen sehen in der Regel Regeln für die Zulässigkeit von Basiswerten von strukturierten Produkten vor, die an einer solchen Börse kotiert werden sollen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der oder die Basiswert(e) der an einer Börse kotierten Derivate während der Laufzeit die entsprechenden Anforderungen nicht mehr erfüllt bzw. erfüllen, was zu einem Ausschluss vom Handel oder sogar zur Dekotierung der jeweiligen Derivate führen kann. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass Derivate, die an einer Börse kotiert sind, aus anderen Gründen vom Handel ausgeschlossen oder von der jeweiligen Börse dekotiert werden.

## **C. Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate**

Da die Wertentwicklung der Derivate in erster Linie vom Wert des jeweiligen Basiswerts oder bestimmter Basiswertkomponenten abhängt, sollten Anleger zusätzlich zu den Unterabschnitten "Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate" und "Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Merkmalen der Derivate" die Beschreibungen im Unterabschnitt "Informationen zu den Basiswerten" sowie die sonstigen Informationen im Basisprospekt (einschliesslich etwaiger zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

### **I. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate**

#### **1. Inhaber riskieren den Verlust ihrer gesamten Investition in die Derivate**

Inhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie abhängig von den Bedingungen der jeweiligen Derivate (a) möglicherweise keine oder nur einen begrenzten Betrag an Zinsen erhalten, (b) die Zahlungen zu einem anderen Zeitpunkt als erwartet erfolgen können und (c) sie, ausser im Fall von zu 100 % kapitalgeschützten Derivaten, ihre Investition ganz oder zu einem wesentlichen Teil verlieren können, wenn sich der Wert des Basiswerts nicht in die erwartete Richtung bewegt.

## 2. Voraussetzungen für einen potenziellen Anleger

Jeder Anleger sollte selbstständig entscheiden, ob eine Investition in die Derivate mit Blick auf seine jeweiligen Umstände angemessen ist. Eine Investition in die Derivate erfordert ein gutes Verständnis der Art der jeweiligen Transaktion. Investoren sollten in Bezug auf Kapitalanlagen (insbesondere in Bezug auf solche in strukturierte Produkte) erfahren sein und sich der damit verbundenen Risiken bewusst sein.

Eine Investition in die Derivate ist nur für Anleger geeignet, die:

- über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in Finanz- und Geschäftsangelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Investition in die Derivate und die Informationen, die im Basisprospekt oder einem entsprechenden Nachtrag zum Basisprospekt enthalten sind oder durch Verweis in diesen aufgenommen wurden bzw. anderweitig ein Bestandteil des Basisprospekts sind, beurteilen zu können;
- die relevanten Endgültigen Bedingungen umfassend verstehen und mit dem Verhalten von Referenzzinssätzen und Finanzmärkten vertraut sind;
- in der Lage sind, das wirtschaftliche Risiko einer Investition in die Derivate bis zur Fälligkeit der Derivate oder, im Falle von Derivaten ohne festen Fälligkeitstermin, vor der Rückzahlung der Derivate zu tragen; und
- verstehen, dass es möglicherweise nicht möglich ist, die Derivate für eine beträchtliche Zeitspanne, wenn überhaupt, vor der Fälligkeit oder, im Falle von Derivaten ohne festen Fälligkeitstermin, vor der Rückzahlung der Derivate zu veräussern.

Ein Investor kann sich im Zusammenhang mit der Feststellung der Rechtmässigkeit seines Erwerbs der Derivate oder der anderen oben genannten Aspekte nicht auf die jeweilige Emittentin oder eine ihrer verbundenen Unternehmen berufen.

## 3. Die Derivate sind ungesicherte Verbindlichkeiten

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anderweitig definiert, stellen die Derivate direkte, ungesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin dar, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten dieser Emittentin gleichrangig sind, und die weder aufgrund des Ausgabebtags, der Währung der Zahlung noch anderweitig bevorzugt werden, mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang haben.

## 4. Die Derivate unterliegen nicht der Bewilligungspflicht der FINMA

Bei den Derivaten handelt es sich um derivative Finanzinstrumente, die keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage gemäss Art. 7 ff. KAG darstellen und somit keiner Bewilligung der FINMA bedürfen. Die Inhaber haben daher keinen Anspruch auf den besonderen Anlegerschutz durch das KAG.

## 5. Kapitalschutz

Falls und soweit die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einen Kapitalschutz vorsehen, werden die jeweiligen Derivate zu einem Betrag zurückgezahlt, der nicht geringer ist als der angegebene Kapitalschutz. Der Kapitalschutz kann auf, unter oder über dem Nennwert oder Nominalbetrag der Derivate liegen. Da sich der Kapitalschutz auf den Nennwert oder Nominalbetrag der Derivate bezieht, hat der Investor nur in dieser Höhe einen Kapitalschutz, auch wenn der vom Investor bezahlte Kauf- oder Ausgabepreis über dem Nennwert oder Nominalbetrag lag. Der Kapitalschutz gilt nicht, wenn die Derivate vor dem vereinbarten Fälligkeitsdatum aufgrund eines im Abschnitt "Informationen über die



Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Vorzeitige Kündigung" oder im Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Rückzahlung der Derivate" beschriebenen Ereignisses zurückbezahlt werden oder wenn der Investor die Derivate vor dem Fälligkeitsdatum veräussert.

Wenn die Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich einen Kapitalschutz vorsehen, besteht das grundsätzliche Risiko, dass der Investor den gesamten Betrag der von ihm in die Derivate investierten Mittel verliert. Selbst wenn ein Kapitalschutz besteht, besteht das Risiko, dass der kapitalgeschützte Betrag geringer ist als die vom Investor getätigte Investition. Ferner ist die Zahlung des kapitalgeschützten Betrags von der finanziellen Lage der jeweiligen Emittentin oder anderen mit dieser verbundenen Umständen abhängig. Folglich könnte ein Investor seine Investition in die Derivate trotz vollständigen oder teilweisen Kapitalschutzes ganz oder teilweise verlieren, wenn die Emittentin ihre Verbindlichkeiten unter den Derivaten nicht oder nur teilweise erfüllen kann.

Wenn sich in Bezug auf die betreffende Emittentin das Insolvenz- oder Kreditrisiko materialisiert, können die Inhaber ungeachtet eines Kapitalschutzes einen teilweisen oder vollständigen Verlust des Betrags ihrer ursprünglichen Investition in die Derivate erleiden.

## **6. Ausgabepreis**

Unter bestimmten Umständen kann der ursprüngliche Ausgabepreis der Derivate höher sein als der Marktwert der Derivate am Ausgabebetrag. Insbesondere kann der Ausgabepreis der Derivate zusätzlich zu den angegebenen Ausgabekosten, Verwaltungs- oder anderen Gebühren (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Zeichnungsgebühren, Platzierungsgebühren, Diskretions- und Strukturierungsgebühren) eine Gebühr auf den mathematischen Wert der Derivate enthalten, die für Investoren höchstwahrscheinlich nicht ersichtlich ist. Diese Marge wird von der jeweiligen Emittentin in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen bestimmt und kann von den Gebühren für vergleichbare Derivate anderer Emittenten abweichen.

Der Preis, zu dem ein potenzieller Bieter (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die jeweilige Emittentin) bereit sein könnte, die Derivate auf dem Sekundärmarkt (soweit vorhanden) zu kaufen, dürfte bei ansonsten gleichen Bedingungen unter dem ursprünglichen Ausgabepreis liegen, da die geschätzten Gewinne, Gebühren, Provisionen und sonstigen Kosten in letzterem bereits berücksichtigt sind und die Sekundärmarktpreise diese Kosten wahrscheinlich nicht berücksichtigen. Anleger sollten sich über alle zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit ihrer Investition in oder dem Verkauf der Derivate entstehen, informieren, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

## **7. Risiko der begrenzten Laufzeit**

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die Derivate eine bestimmte Laufzeit. Es gibt keine Gewähr dafür, dass potenzielle Marktverluste während der Laufzeit der Derivate wieder ausgeglichen werden. Im Allgemeinen sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass zwischenzeitlich erlittene Verluste wieder aufgeholt werden können, im Laufe der Investitionsdauer.

## **8. Keine Zahlungen bis zum Fälligkeitsdatum**

Während der Laufzeit der Derivate werden keine Ausschüttungen oder Rückzahlungen vorgenommen vor dem Fälligkeitsdatum, mit Ausnahme der Zahlung eines Coupons oder anderer Ausschüttungen (soweit es solche gibt). Vor dem Fälligkeitsdatum können Investoren potenzielle Renditen auf die Derivate nur durch einen Verkauf auf dem Sekundärmarkt erzielen.

## 9. Die Derivate können aus verschiedenen unvorhergesehenen Gründen vor ihrer planmässigen Fälligkeit zurückgezahlt oder gekündigt werden, und in einem solchen Fall können die Investoren weniger als ihre ursprüngliche Investition zurückerhalten

Die Derivate können aus verschiedenen Gründen vor ihrer planmässigen Fälligkeit zurückgezahlt oder gekündigt werden, unter anderem aufgrund:

- des Eintretens eines zwingenden Ereignisses für eine Vorzeitige Rückzahlung (wie z.B., jedoch nicht abschliessend, wenn der Preis oder der Wert des oder der Vermögenswert(e/s), der oder die als Basiswert(e) der Derivate dient respektive dienen, über oder unter eine vordefinierte Schwelle (barrier level) steigt oder fällt), falls dies in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen der Derivate als anwendbar bestimmt wurde;
- der Ausübung einer Kaufoption durch die jeweilige Emittentin, falls dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Derivate als anwendbar bestimmt wurde;
- der Ausübung einer Verkaufsoption durch den Inhaber, falls dies in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen der Derivate als anwendbar bestimmt wurde;
- des Eintretens eines vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (siehe Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Vorzeitige Kündigung*");
- des Eintretens bestimmter Ereignisse, die ausserhalb der Kontrolle der jeweiligen Emittentin liegen, oder anderer Umstände in Bezug auf den oder die Vermögenswert(e), der oder die als Basiswert(e) der Derivate dient oder dienen (siehe Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse*"); oder
- des Ausfalls der jeweiligen Emittentin (siehe Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Emittenten-Ausfall-Ereignis*").

Für den Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung aufgrund eines der oben beschriebenen Umstände oder anderer im Basisprospekt oder in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschriebener Umstände, erhält jeder Inhaber (vorbehaltlich des Ausfalls der jeweiligen Emittentin) einen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Betrag, der unter dem ursprünglichen Kaufpreis der Derivate liegen kann und auch null betragen kann. Weder die betreffende Emittentin noch der Lead Manager oder irgendeine Stelle haftet gegenüber dem Inhaber für Verluste, die diesem infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung entstehen.

## 10. Risiken im Zusammenhang mit dem Auftreten von Störungen und Illiquiditätsereignissen

Die Derivate können Störungen und Illiquiditätsereignissen ausgesetzt sein, wie im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse*" näher beschrieben. Die Berechnungsstelle oder gegebenenfalls die jeweilige Emittentin oder jede andere Stelle kann nach eigenem und uneingeschränktem Ermessen bestimmen, ob eine Störung oder ein Illiquiditätsereignis zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Derivate eingetreten ist oder vorliegt. Eine solche Feststellung kann zu (a) einem Aufschub oder einer Aussetzung einer oder mehrerer Zahlungen oder Lieferungen im Zusammenhang mit den Derivaten, (b) einer Änderung eines Kurses, einer Notierung, eines Preises oder anderer Informationen, die für eine Feststellung in Bezug auf die Derivate erforderlich sind (insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Bestimmung des Rückzahlungsbetrags), (c) einer Rückzahlung der Derivate an einem früheren oder späteren Tag als der vorgesehenen Fälligkeit und/oder (d) einer Rückzahlung, die auf eine andere als die vorgesehene Art und Weise vorgenommen wird, führen (beispielsweise durch physische Lieferung von Vermögenswerten anstelle eines Barausgleichs und umgekehrt). Eine solche Feststellung kann sich nachteilig auf den Wert und/oder die Sekundärmarktpreise (soweit vorhanden) der Derivate auswirken. Weder die betreffende Emittentin noch irgendeine andere Stelle haftet gegenüber den Inhabern für

Verluste, die ihnen als Folge der Feststellung, dass eine Störung oder ein Illiquiditätsereignis eingetreten ist, entstehen.

### **11. Reinvestitionsrisiko**

Die Inhaber können Risiken im Zusammenhang mit der Reinvestition der aus den Derivaten freigesetzten Mittel ausgesetzt sein, insbesondere als Folge einer vorzeitigen Rückzahlung der Derivate. Die Rendite, die ein Inhaber auf die Derivate erhält, hängt nicht nur vom Marktwert der Derivate und von den Zahlungen oder anderen Vorteilen ab, die im Zusammenhang mit den Derivate gewährt werden, sondern auch davon, ob diese Zahlungen oder anderen Vorteile zu den gleichen oder ähnlichen Bedingungen, wie es im Zusammenhang mit den Derivaten vorgesehen ist, reinvestiert werden können oder nicht. Den Inhabern muss bewusst sein, dass ihnen durch die Reinvestition von Erlösen, die sie bei einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten, zusätzliche Transaktionskosten entstehen können.

### **12. Zinsrisiko**

Eine Investition in Derivate ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Derivate zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Derivate haben. Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch wirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Interventionen von Zentralbanken und Regierungsbehörden oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen der kurz- oder langfristigen Zinssätze können daher den Wert der Derivate beeinflussen.

### **13. Inflationsrisiko**

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Der reale Ertrag einer Investition wird durch die Inflation verringert. Je höher die Inflationsrate, desto geringer ist der reale Ertrag der Derivate. Wenn die Inflationsrate während der Laufzeit der Derivate gleich oder höher als die nominale Rendite der Derivate ist, kann die reale Rendite der Derivate null oder sogar negativ sein.

### **14. Die Inhaber können Wechselkursrisiken ausgesetzt sein**

Es ist möglich, dass die Währung der Derivate nicht die Währung des Landes ist, in dem der Investor ansässig ist. In diesem Fall ist der jeweilige Investor der Wertentwicklung der Derivatewährung ausgesetzt, einschliesslich, falls zutreffend, der relativen Wertentwicklung der Derivatewährung und der Währung(en) des Vermögenswerts/der Vermögenswerte, die als Basiswert der Derivate dient/dienen. Die Wechselkurse zwischen den Währungen werden durch Faktoren von Angebot und Nachfrage auf den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen sowie Interventionen der Zentralbanken und der Regierung beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen zwischen der Heimatwährung eines Inhabers und der Derivatewährung können sich nachteilig auf Inhaber auswirken, die beabsichtigen, Gewinne (falls es solche gibt) oder Verluste aus dem Verkauf der Derivate in ihre Heimatwährung umzuwandeln, und können schliesslich zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Erstinvestition des jeweiligen Inhabers führen.

Da es keinen zentralisierten Markt für den Devisenhandel gibt, wird die Bestimmung des Werts des Kassakurses einer Währung gegebenenfalls unter Bezugnahme auf Bloomberg, Reuters oder andere elektronische Datenanbieter, die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbar sind, oder auf der Grundlage von Absicherungsgeschäften erfolgen, die von der jeweiligen Emittentin und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen im Interbankendevisenmarkt gehandelt werden. Aufgrund der hohen Volatilität der Wechselkurse kann der Kassakurs zu einem Zeitpunkt bestimmt worden sein, zu dem er für die Inhaber

nachteilig war. Weder die jeweilige Emittentin noch eine andere Stelle oder eine ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen hat diesbezüglich Verpflichtungen oder Verantwortung gegenüber den Inhabern.

Wenn die Berechnung eines im Rahmen der Derivate zu zahlenden Betrags eine Währungsumrechnung beinhaltet, wirken sich Schwankungen des relevanten Wechselkurses direkt auf den Marktwert der Derivate aus, und das Verlustrisiko hängt möglicherweise nicht ausschliesslich vom Verhalten des/der durch die Derivate referenzierten Vermögenswerts/e oder anderen Merkmalen der Derivate ab.

#### **15. Bestimmte Informationen sind zu Beginn einer Angebotsperiode möglicherweise nicht bekannt**

Während des Angebots- bzw. Zeichnungszeitraums können bestimmte Informationen in Bezug auf die Derivate (wie z.B. bestimmte Beträge, Level, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte, die zur Bestimmung oder Berechnung der in Bezug auf die Derivate zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte verwendet werden) gegebenenfalls nicht festgelegt oder bestimmt werden. In diesen Fällen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen indikative Beträge, Level, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte oder eine indikative Spanne angegeben.

Die tatsächlichen Beträge, Level, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte werden von der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle auf der Grundlage der Marktbedingungen, ansonsten aber nach ihrem alleinigen und absoluten Ermessen am oder um das Ende des Angebots- bzw. Zeichnungszeitraums festgelegt und können gleich oder unterschiedlich wie die in den geltenden Endgültigen Bedingungen angegebenen indikativen Parameter sein.

Investoren müssen ihre Anlageentscheidung auf der Grundlage der indikativen Beträge oder der indikativen Spanne treffen.

Wenn die anwendbaren Endgültigen Bedingungen eine indikative Spanne von Beträgen, Level, Prozentsätzen, Preisen, Kursen oder Werten angeben, sollten Investoren zum Zwecke der Bewertung der Risiken und Vorteile einer Anlage in die Derivate davon ausgehen, dass sich die tatsächlichen Beträge, Level, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte, die am Ende des Angebots- bzw. Zeichnungszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, negativ auf die in Bezug auf die Derivate zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte auswirken und folglich die Rendite der Derivate nachteilig beeinflussen können.

#### **16. Kauf von Derivaten auf Kredit**

Investoren, die den Kauf der Derivate mit einem Kredit oder mehreren Krediten finanzieren, müssen sich bewusst sein, dass sie im Falle des Ausbleibens ihrer Erwartungen nicht nur den aus der Investition in die Derivate resultierenden Verlust tragen, sondern auch die Zinsen für den oder die Kredit(e) sowie den Kreditbetrag (zurück-)zahlen müssen. Daher müssen Investoren ihre finanzielle Situation im Voraus beurteilen, um festzustellen, ob sie in der Lage wären, die Zinsen auf dem oder den Kredit(en) zu zahlen und/oder den oder die Kredit(e) auf Verlangen zurückzuzahlen, falls sie bei der Investition in die Derivate Verluste erleiden sollten, anstatt den erwarteten Gewinn zu realisieren.

#### **17. Wiederverkaufspreis**

Jede Emittentin kann Vertriebsvereinbarungen mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen von ihr ausgewählten Intermediären abschliessen. In diesem Fall verpflichten sich die jeweiligen Händler, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Derivate zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder darunter liegt. Die Händler verpflichten sich, bestimmte Kosten im

Zusammenhang mit der Ausgabe der Derivate zu tragen. In Bezug auf alle ausgegebenen und ausstehenden Derivate kann eine regelmässig wiederkehrende Gebühr, deren Höhe von der Emittentin festgelegt wird, bis zum Fälligkeitsdatum an die Händler zu zahlen sein. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Händler verpflichten sich zur Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen, die in diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind und die durch zusätzliche Beschränkungen in der für den jeweiligen Händler geltenden Vertriebsvereinbarung ergänzt werden.

Wenn ein Händler zu irgendeinem Zeitpunkt einen Preis für den Kauf von Derivaten anbietet oder die Derivate anderweitig bewertet, kann dieser Preis erheblich von dem von der Emittentin angegebenen Preis abweichen (höher oder niedriger). Wenn ein Investoren seine Derivate verkauft, wird ihm darüber hinaus wahrscheinlich eine Kommission für Sekundärmarkttransaktionen in Rechnung gestellt, oder der Preis kann einen Händlerrabatt widerspiegeln.

#### 18. Ersetzung der jeweiligen Emittentin

Die jeweilige Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber durch eine Ersatzemittentin ersetzt werden. Bei an einer Börse kotierten Derivaten kann sich eine solche Ersetzung auf die jeweilige Kotierung der Derivate auswirken und insbesondere die erneute Beantragung der Kotierung an dem jeweiligen Markt oder der jeweiligen Börse, an der die Derivate kotiert sind, erforderlich machen. Darüber hinaus sind die Inhaber nach einer solchen Ersetzung dem Kreditrisiko der Ersatzemittentin ausgesetzt.

#### 19. Ersetzung des Basiswerts

Während der Laufzeit der Derivate kann es zu Änderungen oder einer Ersetzung des Basiswerts durch die jeweilige Emittentin oder die Berechnungsstelle, die im Namen der jeweiligen Emittentin handelt, kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Änderungen oder eine solche Ersetzung negativ auf den Wert der Derivate auswirken. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Falle von auf einem Index basierenden Derivaten Änderungen in der Zusammensetzung des Index infolge von Änderungen oder Ersetzungen in Bezug auf einzelne Indexbestandteile negativ auf den Preis des Index und damit auf den Wert der Derivate auswirken können.

#### 20. Zahlungen im Zusammenhang mit den Derivaten können einer Steuereinbehaltung durch die USA gemäss dem US Internal Revenue Code unterworfen sein

A 30% withholding tax or other tax is imposed under Section 871(m) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, ("**Section 871(m)**") on certain "dividend equivalents" paid or deemed paid to a non-U.S. securityholder with respect to a "specified equity-linked instrument" that references one or more dividend-paying U.S. equity securities. The withholding tax can apply even if the instrument does not provide for payments that reference dividends. U.S. Treasury Department regulations provide that the withholding tax applies to all dividend equivalents paid or deemed paid on specified equity-linked instruments that have a delta of one issued after 2016 and to all dividend equivalents paid or deemed paid on all other specified equity-linked instruments issued after 2020.

The relevant issuer will determine whether dividend equivalents on the securities (*Derivate*) are subject to withholding as of the close of the relevant market(s) on the fixing date. If withholding is required, such Issuer (or the applicable paying agent) will withhold 30% in respect of dividend equivalents paid or deemed paid on the Securities and will not pay any additional amounts to the Holders with respect to any such taxes withheld. If the terms and conditions of the Securities provide that all or a portion of the dividends on U.S. underlying equity securities are reinvested in the underlyings (*Basiswerte*) during the term of the Security, the terms and conditions of the Securities may also provide that only 70% of a deemed dividend equivalent will be reinvested. The remaining 30% of such deemed dividend equivalent

will be treated, solely for U.S. federal income tax purposes, as having been withheld from a gross dividend equivalent payment due to the investor and remit-ted to the U.S. Internal Revenue Service on behalf of the investor. The Issuer will withhold amounts required pursuant to section 871(m) of the U.S. Internal Revenue Code and regulations enacted thereunder and pursuant to the terms of its Qualified Intermediary ("QI") Agreement with the U.S. Internal Revenue Service.

Even if the relevant Issuer determines that a Holder's Securities are not specified equity-linked instruments that are subject to withholding on dividend equivalents, it is possible that a Holder's Securities could be deemed to be reissued for tax purposes upon the occurrence of certain events affecting the relevant Underlying or Basket Component (*Basketkomponente*) or a Holder's Securities, and following such occurrence a Holder's Securities could be treated as specified equity-linked instruments that are subject to withholding on dividend equivalent payments. It is also possible that withholding tax or other tax under Section 871(m) could apply to the Securities under these rules if a non-U.S. Holder enters, or has entered, into certain other transactions in respect of the relevant Underlying or Basket Component. As described above, if withholding is required, the relevant Issuer will withhold 30% or at rates as otherwise required pursuant to section 871(m) of the U.S. Internal Revenue Code and regulations enacted thereunder and pursuant to the terms of its QI Agreement with the U.S. Internal Revenue Service in respect of dividend equivalents paid or deemed paid on the Securities and will not pay any additional amounts to the Holders with respect to any such taxes withheld.

Additionally, in the event that withholding is required, the relevant Issuer hereby notifies each Holder that for purposes of Section 871(m), that the relevant Issuer will withhold in respect of dividend equivalents paid or deemed paid on the Securities on the dividend payment date as described in U.S. Treasury Department regulations section 1.1441-2(e)(4) and 1.441-2(e)(7) and section 3.03(B) of the form of Qualified Intermediary Agreement contained in Revenue Procedure 2017-15, as applicable. Regardless of our good-faith efforts as required under applicable US tax rules and regulations to take into account that such investor would otherwise be entitled to an exemption from or reduction of withholding on such payments (e.g., a United States person for U.S. federal income tax purposes or a non-United States person eligible for an exemption from or reduction in withholding pursuant to an income tax treaty) , **there is the risk that withholding will be done at a higher rate and that Holder will not be able to successfully claim a refund of the tax with-held in excess of the tax rate that would otherwise apply to such payments.**

Each Holder acknowledges and agrees that in the event that a Security references an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, then regardless of whether the relevant Underlying or Basket Component is a net price return, a price return or a total return index, the payments on the Securities (including any amounts deemed reinvested in the Security) will reflect the gross dividend payments paid by the issuers of the securities comprising the index less applicable withholding tax amounts in respect of such gross dividends, which in the case of U.S. source dividends, will be paid by or on behalf of the relevant Issuer to the U.S. Internal Revenue Service in accordance with the U.S. withholding tax rules under Section 871(m).

**Holders should consult with their tax advisors regarding the application of Section 871(m) and the regulations thereunder in respect of their acquisition and ownership of the Securities, including a non-U.S. Holder that enters, or has entered, into other transactions in respect of the relevant Underlying or Bas-ket Component, as the case may be.**

## 21. Zahlungen im Zusammenhang mit den Derivaten können einer Steuereinbehaltung durch die USA gemäss FATCA ausgesetzt sein

U.S.-source payments made in connection with the Securities may be subject to a 30 percent U.S. withholding tax under the Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**"). FATCA imposes a 30 percent U.S. withholding tax on "withholdable payments", which include U.S.-source dividends, interest, rents and other "fixed or determinable annual or periodical income" as determined pursuant to U.S. Treasury Department regulations section 1.1473-1(a), paid to (x) "foreign financial institutions" ("**FFIs**") unless they disclose their direct and indirect U.S. account holders to the U.S. Internal Revenue Service (the "**IRS**") or to the tax authorities in their own jurisdictions (if the governmental authorities in their own jurisdictions have entered into FATCA intergovernmental agreements with the United States) and fulfil other FATCA compliance obligations applicable to FFIs (or are exempt from such obligations under FATCA), and (y) certain "non-financial foreign entities" (i.e., foreign (non-U.S.) entities that are not FFIs) unless they provide information regarding any "substantial U.S. owners" (i.e., certain direct and indirect U.S. persons that own more than 10% of the interests in the subject non-financial foreign entity) or, in certain jurisdictions, any specified "controlling persons" of the entity, or are otherwise exempt from such obligations under FATCA. Currently according to proposed U.S. Treasury Department regulations, withholdable payments do not include certain U.S.-source gross proceeds; however, future guidance could change the treatment of such U.S.-source gross proceeds for FATCA withholding purposes. Also pursuant to proposed U.S. Treasury Department regulations, withholding has been deferred on payments that are classified as "foreign passthru payments" until the date that is two years after the date of publication of final U.S. Treasury Regulations defining the term "foreign passthru payment"; however, future guidance could change the treatment of such "foreign passthru payments" for FATCA withholding purposes.

Switzerland, Guernsey, and other jurisdictions have each entered into a FATCA intergovernmental agreement with the United States (an "**IGA**"). Under an IGA, to avoid being withheld upon with respect to withholdable payments under FATCA, FFIs that are not otherwise exempt under the applicable IGA from FATCA compliance obligations must register with the IRS and either (a) under a "Model 2" IGA (including, among others, the IGA currently in effect between Switzerland and the United States), agree to report to the IRS certain information about their U.S. accounts, including accounts of certain foreign entities with substantial U.S. owners or U.S. controlling persons (an "**FFI Agreement**"), or (b) under a "Model 1" IGA, comply with the due diligence and reporting requirements implemented by the tax authority in their own jurisdiction of residence. FFIs in jurisdictions without an IGA with the United States must likewise take compliance measures to avoid being withheld upon under FATCA, unless otherwise exempt from such compliance obligations under applicable U.S. Treasury FATCA Regulations. Each of the relevant Issuers has entered into an FFI Agreement (with the Issuer's Global Intermediary Identification Number CJE1W.00000.LE.756 for Switzerland) with the IRS and intends to continue to comply with the requirements thereunder and with the requirements imposed on Swiss financial institutions according to Swiss laws and regulations implementing the IGA between Switzerland and the United States, or the Issuer has otherwise implemented compliance with FATCA according to the terms of an applicable Model 1 IGA (with the Issuer's Global Intermediary Identification Number CJE1W.00003.ME.831 for Guernsey) and intends to continue to comply with the requirements thereunder and with the requirements imposed on Guernsey financial institutions according to Guernsey laws and regulations implementing the IGA between Guernsey and the United States. Whilst the Securities are in global form and held within the clearing systems, in most cases it is not expected that the new reporting regime and potential withholding tax imposed by FATCA will affect the amount of any payment received by the clearing systems. We cannot, however, guarantee that payments made to the relevant Issuer or to any Investor will not be subject to withholding under FATCA. FATCA may affect



payments made to custodians or intermediaries (including any clearing system other than Euroclear or Clearstream, Luxembourg) in the payment chain leading to the Investor if any such custodian or intermediary generally is unable to receive payments free of FATCA withholding. FATCA withholding also may affect payments to: (a) any Investor that is a financial institution that is not entitled to receive payments free of withholding under FATCA (including without limitation any Investor that is a non-participating foreign financial institution for FATCA purposes); (b) any Investor that is a non-U.S. entity that is not a financial institution and that does not, if required based on its FATCA status, provide certification regarding its substantial owners or controlling persons that are U.S. persons, if any; and (c) any Investor that fails to provide its broker (or other custodian or intermediary from which it receives a payment) with any information, forms, other documentation or consents that may be necessary for the payments to be made free of FATCA withholding.

Investors should choose their custodians or intermediaries with care (to ensure each is compliant with FATCA or other laws or agreements related to FATCA, including any legislation implementing intergovernmental agreements relating to FATCA, if applicable), and provide each custodian or intermediary with any information, forms, other documentation or consents that may be necessary for such custodian or intermediary to make a payment free of FATCA withholding. Investors should consult their own tax adviser to obtain a more detailed explanation of FATCA and how FATCA may affect them in their specific circumstances. The obligations of the relevant Issuer under the Securities are discharged once it has paid the clearing systems and it therefore has no responsibility for any amount thereafter transmitted through hands of the clearing systems and custodians or intermediaries or for any FATCA withholding that may apply.

Each or the Issuers does not expect that it will be required under FATCA to report the equity or debt interests in the relevant Issuer represented by the Securities, unless the value of, or return on, the Securities is determined, directly or indirectly, primarily by reference to profits or assets of a U.S. person or equity interests in a U.S. person or the Securities are convertible into equity interests in a U.S. person. An interest in the Securities should therefore not constitute a Financial Account for FATCA purposes according to the terms of the IGA between the United States and Switzerland or the IGA between the United States and Guernsey, each referencing applicable U.S. Treasury FATCA Regulations. In the case that an interest in the Securities could constitute a Financial Account for FATCA purposes, under the Terms and Conditions of the Securities, **a Holder agrees or is deemed to agree to provide any information required for FATCA compliance, and to permit this information to be reported to the IRS if required to be reported according to an applicable IGA and/or applicable local laws, regulations and guidance implementing FATCA.**

## 22. Risiken im Zusammenhang mit dem CRS und dem automatischen Informationsaustausch

The Common Reporting Standard ("CRS") developed by the Organization for Economic Co-Operation and Development ("OECD") was approved by the OECD Council on 15 July 2014 and amended on 6 June 2017. CRS sets forth a model information reporting and exchange system whereby implementing jurisdictions will obtain information from resident financial institutions ("FIs") and automatically exchange that information with other jurisdictions on an annual basis. The CRS further sets out the financial account information to be exchanged, the categories of FIs required to report, the different types of accounts and taxpayers covered, as well as common due diligence procedures to be followed by FIs.

The CRS requires an implementing jurisdiction to enact domestic legislation and guidance, according to which FIs will be required to conduct due diligence review of their "account holders" (including holders of debt or equity interests in certain FIs) and report account information to their domestic tax authority



with respect to account holders or, in certain cases, other reportable persons who are tax resident in a "Reportable Jurisdiction". A "Reportable Jurisdiction" is another CRS-implementing jurisdiction with which an agreement is in place with the reporting jurisdiction, pursuant to which there is an obligation to provide the information specified in the CRS. Accordingly, the domestic tax authority of the reporting jurisdiction will then exchange the specified account information with the tax authority of the Reportable Jurisdiction.

Switzerland and Guernsey have each committed to adoption of the CRS, having respectively implemented the CRS in the following, among further guidance: (1) with respect to Switzerland, Swiss law through the implementing law (*Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen of 18 December 2015*), implementing regulations (*Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen*), and the implementing guidance (*Wegleitung – Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten Gemeinsamer Meldestandard*); and (2) with respect to Guernsey, Sections 75C and 75CC of the Income Tax (Guernsey) Law (1975), The Income Tax (Approved International Agreements) (Implementation) (Common Reporting Standard) Regulations (2015), AEOI Supplementary Guernsey Guidance Notes.

The first CRS reporting to Reportable Jurisdictions by Switzerland occurred in 2018 with respect to information pertaining to calendar year 2017. The first CRS reporting to Reportable Jurisdictions by Guernsey occurred in 2017 with respect to information pertaining to calendar year 2016. Currently, over 70 jurisdictions are treated as Reportable Jurisdictions for Swiss CRS purposes and over 65 jurisdictions are treated as Reportable Jurisdictions for Guernsey CRS purposes, including (among others) all of the member states of the European Union. Additional jurisdictions continue to be added as Reportable Jurisdictions by Switzerland and Guernsey over time. The Swiss Federal Department of Finance and the Guernsey Revenue Service each maintains an online list of current Reportable Jurisdictions, and the OECD maintains an online list of activated exchange relationships for CRS information.

A debt or equity interest in an FI that is classified as an "Investment Entity" is a financial account for CRS purposes, unless an exemption applies. In case the relevant Issuer is an Investment Entity for CRS purposes, then it will be required to conduct due diligence and reporting with respect to interests held in the Securities. Such reportable information would include identifying information and account information of the Investors and any other account holders of equity interests and debt interests in the relevant Issuer (or, in the case of certain entity account holders, information regarding the entities and certain persons who control such entities ("**Controlling Persons**")), where the account holder's or Controlling Person's tax residence jurisdiction is a Reportable Jurisdiction with respect to Switzerland. Such information would be reportable by the relevant Issuer to the Swiss tax authority, which will then exchange the information with the Reportable Jurisdiction tax authority. Thus, in the case that an interest in the Securities could constitute a Financial Account for CRS purposes, under the Terms and Conditions of the Securities, a Holder agrees or is deemed to agree to provide any information required for CRS compliance, and to permit this information to be reported to the Swiss Federal Tax Administration or the Guernsey Revenue Service, as appropriate, for exchange to other appropriate tax administrations, if required to be reported according to CRS as implemented under Swiss or Guernsey laws, regulations and guidance.

Prospective Investors are encouraged to consult their own advisors regarding the possible application of CRS, as implemented by Switzerland and/or Guernsey and any other applicable jurisdictions, to the relevant Issuer and/or in relation to its impact on their holding of the Securities.

### 23. Festlegungen durch die Berechnungsstelle

Je nach Art der jeweiligen Derivate kann die Berechnungsstelle über einen weiten Ermessensspielraum verfügen, um verschiedene Bestimmungen und Anpassungen im Zusammenhang mit den Derivaten vorzunehmen, von denen jede eine nachteilige Auswirkung auf den Marktwert der Derivate oder auf die unter diesen zu zahlenden Beträge oder zu erbringenden Leistungen haben kann. Die Berechnungsstelle wird eine solche Entscheidung nach ihrem eigenen Ermessen und in einer wirtschaftlich angemessenen Weise treffen. Investoren sollten sich bewusst sein, dass jede von der Berechnungsstelle getroffene Entscheidung Auswirkungen auf den Wert und den finanziellen Ertrag der Derivate haben kann. Jedes Ermessen, das von der Berechnungsstelle ausgeübt wird, und jede von ihr getroffene Entscheidung, ist, ausser im Falle eines offensichtlichen Fehlers, endgültig, abschliessend und für die jeweilige Emittentin und die Inhaber bindend.

### 24. Gesetzliche Investitionsbeschränkungen

Die Investitionsaktivitäten bestimmter Investoren unterliegen bestimmten, auf sie anwendbaren Investitionsgesetzen und -regularien oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder Investor sollte seine Rechtsberater konsultieren, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (a) die Derivate für ihn legale Investitionen sind, (b) die Derivate als Sicherheit für verschiedene Arten von Kreditaufnahmen verwendet werden können und/oder (c) andere Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung von Derivaten gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultieren, um die angemessene Behandlung der Derivate gemäss den geltenden risikobasierten Kapitalvorschriften oder ähnlichen Vorschriften zu bestimmen.

### 25. Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und der Reform von Benchmarks

Referenzzinssätze, Zinssätze, Indizes, Körbe oder andere Sätze, die als Basiswerte der Derivate verwendet werden, können sog. "Benchmarks" darstellen und als solche aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Reformen unterliegen (ein solcher Basiswert wird auch als "**Benchmark**" bezeichnet).

Neuerungen, wie diejenigen die durch die IOSCO-Prinzipien für finanzielle Benchmarks (die "**IOSCO-Prinzipien**") und die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**EU-Benchmark-Verordnung**") eingeführt wurden, können zu einer unterschiedlichen Performance der entsprechenden Benchmarks führen. Dies kann Benchmarks von der Verwendung als Basiswert ausschliessen, z.B. weil die Benchmarks höhere Kosten verursachen, weil die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Administrator verschärft werden, oder weil bestimmte Verwendungen von Benchmarks, die von nicht zugelassenen oder registrierten Administratoren bereitgestellt werden, durch die EU-Benchmark-Verordnung verboten sind.

Benchmarks wie Referenzzinssätze, Zinssätze, Indizes, Körbe oder andere als Basiswerte im Zusammenhang mit den Derivaten verwendete Sätze können zusätzlich von regulatorischen Änderungen auf nationaler und/oder internationaler Ebene beeinflusst werden. Einige dieser regulatorischen Änderungen sind bereits wirksam, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Änderungen können dazu führen, dass sich Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz verschwinden oder andere, nicht vorhersehbare Folgen haben. Am 27. Juli 2017 kündigte die britische Financial Conduct Authority beispielsweise an, dass die Banken nach 2021 keine Quotierungen für die Berechnung der London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") mehr stellen müssen. Dies kann zu einer Ersetzung von LIBOR als Basiswert gemäss den Bedingungen der Derivate führen. Weitere nationale oder

internationale regulatorische Reformen können weitere Auswirkungen haben, die derzeit nicht absehbar sind.

Ganz allgemein kann jede der oben genannten Änderungen oder jede andere daraus resultierenden Änderungen des LIBOR, EURIBOR oder einer anderen Benchmark als Ergebnis internationaler, nationaler oder anderer Reformvorschläge oder anderer Initiativen oder Untersuchungen oder jede weitere Unsicherheit in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art und Weise der Umsetzung solcher Änderungen, dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, bestimmte Referenzzinssätze oder andere Sätze weiterhin zu verwalten oder an ihnen teilzunehmen, Änderungen der Regeln oder Methoden, die in bestimmten Benchmarks verwendet werden, auslösen oder zum Verschwinden bestimmter Benchmarks führen. Investoren sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede dieser Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Höhe oder die Verfügbarkeit der Benchmark und folglich auf den Wert der Derivate haben kann. Das Verschwinden einer Benchmark oder Änderungen in der Art und Weise der Verwaltung einer Benchmark können dazu führen, dass in den Bedingungen der Derivate festgelegte Auffang- bzw. Ersetzungsbestimmungen zur Anwendung kommen oder dass die jeweiligen Emittentin vorzeitige Kündigungsrechte ausüben kann oder andere Konsequenzen in Bezug auf die mit dieser Benchmark verbundenen Derivate entstehen. Jede dieser Konsequenzen könnte den Wert, die Volatilität und die Rendite von Derivaten, die auf einer Benchmark basieren oder mit dieser verbunden sind, erheblich beeinträchtigen.

## **26. Regulatorische Konsequenzen für Inhaber von Derivaten mit bestimmten Vermögenswerten als Basiswert**

Das Halten von Derivaten mit bestimmten Basiswerten kann für Inhaber regulatorische und/oder andere Konsequenzen haben. Jeder Inhaber muss seine eigenen Abklärungen über seine aufsichtsrechtliche Stellung in Bezug auf eine potenzielle Investition in die Derivate treffen, und weder die jeweilige Emittentin noch eine andere Stelle oder eine ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen übernimmt diesbezüglich irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Inhaber.

## **II. Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Merkmalen der Derivate**

### **1. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, die mit einem Basiswert verbunden sind**

#### **(a) Kein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum am Basiswert**

Investoren sollten sich bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert nicht von der jeweiligen Emittentin zugunsten der Inhaber gehalten werden und die Inhaber keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentumsrechte an dem Basiswert haben, einschliesslich aller Stimmrechte, aller Rechte auf Dividenden oder andere Ausschüttungen sowie aller anderen Rechte im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert. Darüber hinaus haben Inhaber keine Ansprüche gegen Aktienemittenten, Indexsponsoren, Emittenten von Fonds, Fondssponsoren oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit einem Basiswert. Diese Parteien sind nicht verpflichtet, im Interesse des Inhabers zu handeln.

#### **(b) Die Wertentwicklung der Derivate kann sich erheblich von einer Direktinvestition in den Basiswert unterscheiden**

Derivate, die an einen Basiswert gebunden sind, stellen eine Investition dar, die an die wirtschaftliche Leistung des jeweiligen Basiswerts gebunden ist. Die Rendite der Derivate hängt von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts ab, und ein Anleger sollte nicht in solche Derivate investieren, wenn er nicht vollständig versteht (entweder allein oder mit Hilfe professioneller Berater), wie die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts die Rendite der Derivate beeinflussen kann.

Potenzielle Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass eine Investition in die Derivate nicht gleichbedeutend mit einer direkten Investition in den Basiswert ist. Änderungen des Werts eines Basiswerts führen nicht unbedingt zu einer vergleichbaren Änderung des Marktwerts der Derivate. Folglich kann sich die Wertentwicklung der Derivate erheblich von einer Direktinvestition in den Basiswert unterscheiden.

(c) Die vergangene Wertentwicklung eines Basiswerts ist kein Indikator für die zukünftige Entwicklung

Alle zum Zeitpunkt der Emission der Derivate verfügbaren Informationen über die vergangene Wertentwicklung eines Basiswerts sollten weder als Hinweis auf eine zukünftige Wertentwicklung dieses Basiswerts noch als Hinweis auf die Bandbreite, Trends oder Schwankungen des Preises oder des Werts dieses Basiswerts, die in der Zukunft auftreten können, angesehen werden. Es ist nicht möglich, den zukünftigen Wert der Derivate auf der Grundlage einer solchen vergangenen Wertentwicklung vorherzusagen.

(d) Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, deren Gewinnpotenzial begrenzt ist

Enthält eine Formel zur Bestimmung eines zu zahlenden Betrags und/oder einer anderen Gegenleistung in Bezug auf die Derivate eine Obergrenze, ist die Möglichkeit der Inhaber an einer Änderung des Werts des Vermögenswerts oder der Vermögenswerte, der/die als Basiswert(e) der Derivate dienen, während der Laufzeit der Derivate zu partizipieren, begrenzt. Dies unabhängig davon, wie sehr die Höhe, der Preis, der Zinssatz oder ein anderer anwendbarer Wert des jeweiligen Vermögenswerts respektive der jeweiligen Vermögenswerte während der Laufzeit der Derivate über die Obergrenze hinaus ansteigen kann. Dementsprechend kann die Rendite der Inhaber der Derivate erheblich geringer sein, als wenn sie diese(n) Vermögenswert(e) direkt gekauft hätten.

(e) Eine Hebelwirkung erhöht den potenziellen Verlust (oder Gewinn) in Bezug auf die Derivate

Wenn eine Formel zur Bestimmung eines zu zahlenden Betrags und/oder einer anderen Gegenleistung in Bezug auf die Derivate einen Multiplikator oder Hebefaktor (ob implizit oder explizit) von mehr als Eins enthält, ist die prozentuale Wertänderung der Derivate grösser als jede positive und/oder negative Wertentwicklung der Vermögenswerte, die als Basiswert der Derivate dienen. Derivate mit einem solchen Multiplikator oder Hebefaktor stellen eine sehr spekulative und risikoreiche Anlageform dar, da jeder Wertverlust der Vermögenswerte, die als Basiswerte der Derivate dienen, das Risiko eines unverhältnismässig höheren Verlustes auf die Derivate birgt.

(f) Ein Multiplikator oder Hebefaktor von weniger als Eins bedeutet, dass die Inhaber nicht an der vollen Wertentwicklung der Vermögenswerte, die als Basiswerte der Derivate dienen, beteiligt werden

Wenn eine Formel zur Bestimmung eines zu zahlenden Betrags und/oder einer anderen Gegenleistung in Bezug auf die Derivate einen Multiplikator oder Hebefaktor (ob implizit oder explizit) von weniger als Eins enthält, dann ist die prozentuale Wertänderung der Derivate geringer als die positive und/oder negative Wertentwicklung der Vermögenswerte, die als Basiswerte der Derivate dienen. In einem solchen Fall ist die Rendite der Derivate unverhältnismässig niedriger als die positive Wertentwicklung der Vermögenswerte, die als Basiswerte der Derivate dienen. Dementsprechend kann die Rendite der Inhaber der Derivate erheblich geringer sein, als wenn sie diese Vermögenswerte direkt gekauft hätten.

## 2. Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Aktien als Basiswert

(a) Handlungen von Gesellschaften die Aktien, die als Basiswerte dienen, ausgeben, können sich negativ auf den Wert der Derivate auswirken

Eine Gesellschaft, die als Basiswert dienende Aktien ausgibt, ist in keiner Weise an der Emission der Derivate beteiligt und nicht verpflichtet, die Interessen der Inhaber bei Handlungen, die sich negativ auf den Wert der Derivate auswirken könnten, zu berücksichtigen. Keine der Emittentinnen gibt eine Zusicherungen, dass alle vor dem Ausgabedatum eintretenden Ereignisse, die den Handelspreis der jeweiligen Aktie oder Aktien beeinflussen könnten, vom Emittenten der Aktien öffentlich bekannt gegeben wurden. Eine spätere Offenlegung solcher Ereignisse oder die Offenlegung oder Nichtoffenlegung wesentlicher zukünftiger Ereignisse in Bezug auf den Emittenten von Aktien, die als Basiswert dienen, könnte den Marktwert der zugrundeliegenden Aktie und folglich den Marktwert der Derivate beeinflussen.

**(b) Kein Anspruch oder Recht gegen die Gesellschaft, die als Basiswert dienende Aktien ausgibt**

Derivate mit Aktien als Basiswert stellen keinen Anspruch gegen die die Aktien ausgebende Gesellschaft dar, und im Falle eines Verlusts im Rahmen der Derivate hat ein Inhaber weder ein Rückgriffsrecht gegen diese Gesellschaft noch hat er einen rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Anspruch an den Vermögenswerten der Gesellschaft.

**(c) Faktoren, die die Performance der zugrundeliegenden Aktien beeinflussen, können den Wert der Derivate negativ beeinflussen**

Die Wertentwicklung von Aktien, die als Basiswerte der Derivate dienen, ist von externen Faktoren abhängig. Diese Faktoren liegen nicht im Einflussbereich der jeweiligen Emittentin und können zu einem Wertrückgang der Derivate führen.

**(d) Die Inhaber können anstelle der Zahlung von Barbeträgen eine physische Lieferung der Aktien erhalten.**

Derivate mit Aktien als Basiswert können das Recht der Emittentin beinhalten, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Derivate bei Fälligkeit oder vor der Fälligkeit durch Lieferung der zugrundeliegenden Aktien zurückzuzahlen. Jeder Investor in solche Derivate ist daher dem Emittenten der jeweiligen Aktien und den mit den zu liefernden Aktien verbundenen Risiken ausgesetzt. Investoren sollten nicht davon ausgehen, dass sie in der Lage sein werden, solche gelieferten Aktien nach der Rückzahlung der Derivate zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Unter bestimmten Umständen können die gelieferten Aktien nur einen sehr geringen Wert haben oder sogar wertlos sein. Die Lieferung und/oder Veräusserung solcher Aktien kann auch Steuern, Gebühren und/oder Abgaben zur Folge haben.

### **3. Risiken im Zusammenhang mit Derivaten mit Rohstoffen als Basiswert**

**(a) Die Entwicklung von Rohstoffpreisen ist nicht vorhersehbar, was sich auf den Wert von Rohstoffen und den Wert von Derivaten mit Rohstoffen als Basiswert auswirken kann**

Der Handel mit Rohstoffen gilt allgemein als spekulativ und kann extrem volatil sein. Die Rohstoffpreise können durch verschiedene unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden, einschliesslich Änderungen der Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage, Witterungsverhältnisse und extreme Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, Regierungsprogramme und -politik, politische, militärische, terroristische und wirtschaftliche Ereignisse, Fiskal-, Währungs- und Devisenbeschränkungsprogramme sowie Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse. Die Rohstoffmärkte sind darüber hinaus vorübergehenden Verzerrungen oder anderen Störungen ausgesetzt, die auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sind, wie z.B. mangelnde Liquidität, die Beteiligung von Spekulanten sowie staatliche Regulierung und Interventionen. Diese Faktoren können sich negativ auf den Marktwert von Derivaten mit Rohstoffen als Basiswert auswirken.

(b) Inhaber von Derivaten mit Rohstoffen als Basiswert können ein (implizites) Wechselkursrisiko tragen

Die meisten Rohstoffe werden weltweit an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen den Marktteilnehmern mittels standardisierter Verträge gehandelt. Die Mehrzahl der Rohstoffe wird in der Regel in US-Dollar gehandelt. Dementsprechend können Inhaber von Derivaten mit Rohstoffen als Basiswert ein (implizites) Wechselkursrisiko zwischen der Währung, in der die jeweiligen Rohstoffen gehandelt werden, und der Währung der Derivate tragen.

(c) Rohstoffe werden 24 Stunden am Tag gehandelt, was zum Risiko führt, dass Ereignisse oder Faktoren, die im Zusammenhang mit den Derivaten relevant sind, ausserhalb der Geschäftszeiten des Ortes eintreten, an dem die Derivate angeboten und/oder gehandelt werden

Rohstoffe werden aufgrund der globalen Zeitzonen 24 Stunden am Tag gehandelt. Es ist daher möglich, dass ein Ereignis, das in Bezug auf die spezifischen Derivate oder einen für die Bestimmung eines für die Derivate relevanten Faktor wesentlich ist, ausserhalb der Geschäftszeiten des Ortes, an dem die Derivate angeboten und/oder gehandelt werden, eintritt oder bestimmt wird.

(d) Rohstoffe könnten in Zukunft möglicherweise zusätzlichen Regulierungen unterliegen

Rohstoffe unterliegen rechtlichen und regulatorischen Regelungen, die sich in einer Weise ändern können, die die Fähigkeit der jeweiligen Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Derivaten nachzukommen, und folglich den Wert der Derivate nachteilig beeinflussen könnte. Solche rechtlichen und regulatorischen Änderungen können zur vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Derivate oder zur Anpassung der Bedingungen der Derivate führen.

#### 4. Risiken in Verbindung mit Derivaten mit einem Basket als Basiswert

(a) Exposition gegenüber der Entwicklung des Baskets und seiner Komponenten

Wenn Derivate einen Basket von Vermögenswerten als Basiswert haben, sind die Inhaber der Derivate der Wertentwicklung jedes im Basket enthaltenen Vermögenswert ausgesetzt.

(b) Eine hohe Korrelation der Basketkomponenten kann einen erheblichen Einfluss auf die unter den Derivaten zu zahlenden Beträge haben

Investoren sollten den Grad der Korrelation zwischen den einzelnen Basketkomponenten in Bezug auf die Performance des Baskets berücksichtigen. Vergangene Korrelationsraten sind möglicherweise nicht ausschlaggebend für zukünftige Korrelationsraten. Investoren sollten sich bewusst sein, dass die Performance von Basketkomponenten gegebenenfalls zwar in der Vergangenheit keine Korrelation aufweist, dass die Basketkomponenten jedoch nach einem allgemeinen wirtschaftlichen Abschwung oder anderen wirtschaftlichen oder politischen Ereignissen dieselbe negative Wertentwicklung aufweisen können. Wenn die Basketkomponenten einer hohen Korrelation unterliegen wird jede Bewegung in der Wertentwicklung der Basketkomponenten eine überproportionale Auswirkung auf die Wertentwicklung der Derivate haben.

(c) Risiken im Zusammenhang mit Baskets mit wenigen Bestandteilen oder mit ungleich gewichteten Bestandteilen

Die Entwicklung eines Baskets mit wenigen Bestandteilen wird stärker von Änderungen des Werts einer bestimmten Basketkomponente beeinflusst als die eines Baskets mit einer grösseren Anzahl von Basketkomponenten. Die Leistung eines Baskets, der bestimmten Basketkomponenten ein grösseres Gewicht im Vergleich zu anderen Basketkomponenten verleiht, wird ausserdem stärker von Änderungen des Werts der Basketkomponenten mit einem solchen grösseren Gewicht beeinflusst als ein Basket, der

jeder Basketkomponente ein gleiches Gewicht zumisst. Selbst im Falle einer positiven Entwicklung einer oder mehrerer Basketkomponenten kann die Gesamtleistung des Baskets schlechter oder sogar negativ sein, wenn die Leistung der anderen Basketkomponenten in grösserem Masse negativ ist.

#### **5. Risiken im Zusammenhang mit Derivaten mit einem Index oder Indizes als Basiswert**

- (a) Faktoren, die die Performance von Indizes beeinflussen, können den Wert der Derivate negativ beeinflussen

Indizes bestehen aus einem synthetischen Portfolio aus Aktien, Anleihen, Wechselkursen, Rohstoffen, Gegenständen oder anderen Vermögenswerten. Die Wertentwicklung eines Index hängt von den makroökonomischen Faktoren ab, welche die Indexbestandteile beeinflussen. Dazu können das Zins- und Preisniveau auf den Kapitalmärkten, die Währungsentwicklung, politische Faktoren und im Falle von Aktien unternehmensspezifische Faktoren wie Ertragslage, Marktstellung, Risikosituation, Marktliquidität, Aktionärsstruktur und Dividendenpolitik gehören. Wenn sich ein Index nicht wie erwartet entwickelt, wird dies den Wert der Derivate wesentlich und nachteilig beeinflussen.

- (b) Derivate mit einem Index oder Indizes als Basiswert sind mit anderen Risiken verbunden als eine direkte Investition in die Basiswerte des oder der jeweiligen Indizes

Die für Derivate mit einem Index oder Indizes als Basiswert voraussichtlich zu zahlende Rendite spiegelt möglicherweise nicht die Rendite wieder, die ein Investor erzielen würde, wenn er tatsächlich in die relevanten Vermögenswerte, die die Bestandteile des Indexes bilden, investiert wäre oder in einer anderen Form am Index beteiligt wäre. Für Derivate, die auf einen Index oder mehrere Indizes Bezug nehmen, können Investoren bei der Rückzahlung oder Abwicklung solcher Derivate einen geringeren Betrag erhalten, als sie erhalten hätten, wenn sie direkt in die Bestandteile des Index oder der Indizes oder in andere vergleichbare, an den Index gebundene Finanzinstrumente investiert hätten.

- (c) Eine Änderung der Zusammensetzung, der Methodik oder der Strategie, die bei der Zusammenstellung des Indexes verwendet wird, könnte sich nachteilig auf den Marktwert der Derivate auswirken

Komponenten eines Index können nach dem Ermessen des Indexsponsors hinzugefügt, entfernt oder ersetzt werden. Die zur Berechnung des Indexniveaus verwendete Methodik kann ebenfalls geändert werden. Solche Änderungen können sich nachteilig auf das Indexniveau auswirken, was sich wiederum negativ auf die an die Inhaber unter den Derivaten zu leistenden Beträge auswirken kann.

### **III. Weitere Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Derivaten**

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit einer Emission von Derivaten erstellt werden, können die oben genannten Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate ändern und können auch zusätzliche Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate enthalten.

#### **D. Mögliche Interessenkonflikte**

##### **I. Beteiligung der Emittentinnen an Geschäfts- und Handelsaktivitäten in Bezug auf die als Basiswerte der Derivate dienenden Vermögenswerte oder die Bestandteile oder Komponenten dieser Vermögenswerte und/oder die Emittenten dieser Vermögenswerte oder Bestandteile/Komponenten**

Jede der Emittentinnen (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) kann eine Kredit- oder sonstige Geschäftsbeziehung unterhalten mit dem Emittenten eines Vermögenswerts, der als Basiswert oder als Bestandteil oder Komponente eines solchen Vermögenswerts dient. Darüber hinaus kann die jeweilige Emittentin (entweder selbst und/oder durch



eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) für eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Emissions-, Handels- und/oder Market Making-Aktivitäten vornehmen in Bezug auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte oder Bestandteile oder Komponenten solcher Vermögenswerte und/oder Long- oder Short-Positionen in solchen Vermögenswerten, Bestandteilen oder Komponenten halten. Die jeweilige Emittentin kann ferner (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Kunden an Transaktionen teilnehmen oder andere Aktivitäten oder Funktionen ausüben, die mit den Derivaten oder den Basiswerten oder Referenzschuldern im Zusammenhang stehen. Die jeweilige Emittentin kann auch (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) Geschäftsbeziehungen zu Emittenten der Basiswerte oder zum Referenzschuldner unterhalten.

In dem Umfang, in dem die jeweilige Emittentin (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) eine der oben genannten Geschäftsbeziehungen unterhält und/oder als Emittentin, Agentin, Sponsor oder Versicherer solcher Finanzinstrumente tätig ist oder in einer anderen Eigenschaft in Bezug auf die oben genannten Transaktionen handelt, können ihre Interessen den Interessen der Inhaber entgegengesetzt sein. Diese Transaktionen und Aktivitäten sind möglicherweise für die Inhaber nicht vorteilhaft und können sich nachteilig auf den Wert eines Basiswerts bzw. die Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners und damit auf den Wert der Derivate auswirken. Infolgedessen können Interessenkonflikte zwischen der Emittentin und den Inhabern in Bezug auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Derivaten auftreten. Darüber hinaus könnten die oben genannten Transaktionen den Wert der als Basiswert dienenden Vermögenswerte oder der Bestandteile oder Komponenten solcher Vermögenswerte potenziell erhöhen und/oder verringern, was einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Rendite der Derivate haben könnte.

## **II. Die jeweilige Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen in der Funktion als Berechnungsstelle**

Da die Berechnungsstelle entweder die jeweilige Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin sein kann, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern kommen, auch im Hinblick auf die Ausübung des sehr weitreichenden Ermessensspielraums der Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle hat die Befugnis, festzustellen, ob bestimmte Ereignisse in Bezug auf die Derivate eingetreten sind, und kann alle sich aufgrund des Eintretens solcher Ereignisse ergebenden Anpassungen und Berechnungen in Bezug auf die Derivate vornehmen. Jede Entscheidung der Berechnungsstelle kann sich auf die Rendite der Inhaber der Derivate auswirken (insbesondere wenn die Berechnungsstelle zur Ausübung von Ermessens berechtigt ist).

## **III. Ausübung anderer Funktionen**

Jede der Emittentinnen (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) kann in Bezug auf die Derivate andere Funktionen ausüben und z.B. als Zahlstelle, Administrator oder Indexsponsor fungieren. Eine solche Funktion kann das jeweilige Unternehmen dazu berechtigen, die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder seinen Wert zu berechnen, was zu Interessenkonflikten führen kann.



#### **IV. Die Emittentinnen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können der Sponsor eines Index oder einer Strategie sein, der/die den Derivaten zugrunde liegt**

Ein proprietärer Index oder eine Strategie der jeweiligen Emittentin wird im Allgemeinen von der jeweiligen Emittentin oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen entwickelt, berechnet und betreut. In solchen Fällen ist der Index- oder Strategiesponsor nicht verpflichtet, die Interessen der Inhaber oder der Inhaber von Vermögenswerten, auf die ein solcher Index oder eine solche Strategie Bezug nimmt, zu berücksichtigen. In ihrer Eigenschaft als Indexsponsor ist die jeweilige Emittentin bzw. die betreffende mit ihr verbundene Person befugt, Entscheidungen zu treffen, die den Wert der Derivate wesentlich und nachteilig beeinflussen könnten.

#### **V. Vertriebspartner oder andere Personen, die am Angebot oder der Kotierung der Derivate beteiligt sind**

Potenzielle Interessenkonflikte können im Zusammenhang mit den Derivaten bestehen, wenn eine Vertriebsgesellschaft, die die Derivate platziert, oder eine andere Person, die an dem Angebot oder der Kotierung der Derivate beteiligt ist, im Rahmen eines von der jeweiligen Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen erteilten Mandats handelt oder Gebühren oder Provisionen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erhält, die in Verbindung mit dem Angebot oder der Kotierung der Derivate erbracht werden oder mit dem Ergebnis des Angebots oder der Kotierung der Derivate zusammenhängen.

#### **VI. Ausgabe anderer Derivate in Bezug auf einen Basiswert**

Jede der Emittentinnen kann verschiedene Derivate in Bezug auf denselben oder dieselben Basiswerte ausgeben. Diese Derivate können mit bereits ausgegebenen Derivaten konkurrieren, was sich nachteilig auf den Wert der bereits ausgegebenen Derivate auswirken kann.

#### **VII. Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Derivaten**

Im Hinblick auf die Derivatemission beabsichtigt die jeweilige Emittentin (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte), ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Derivaten abzusichern. Solche Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Derivate auswirken und könnten den Interessen der Inhaber schaden. Die jeweilige Emittentin kann (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) solche Absicherungsgeschäfte tätigen und sämtliche Massnahmen ergreifen, die sie für notwendig oder angemessen hält, um ihre Interessen zu schützen, ohne die Interessen der Inhaber zu berücksichtigen.

#### **VIII. Anrechnung von Absicherungsgeschäften**

Die Fixierung des Preises der Basiswerte eines Derivates bei Emission (Initial Fixing), während der Laufzeit bei Neugewichtungen (Rebalancings) sowie bei Verfall (Final Fixing) kann auf der Basis der für die entsprechenden Absicherungsgeschäfte erzielten Preise erfolgen. Solche Absicherungsgeschäfte bestimmen entsprechend den Wert des Derivats, womit die Investoren dem Risiko ausgesetzt sind, dass sie nicht im Interesse der Investoren erfolgen. Um dieses Risiko zu minimieren, sehen die Produktbedingungen in der Regel vor, dass die Absicherungsgeschäfte "interessewährend" durchzuführen sind, also in mehreren Schritten um das Risiko einer Kursbeeinflussung zu vermeiden.

Ist eine interessenwahrende Ausführung am Markt aufgrund einer zu kleinen Size nicht möglich oder aus Kostengründen nicht im Interesse des Anlegers, wird in seinem Interesse eine gleichwertige Referenz

herangezogen (bspw. zum Closing-Preis, at-market oder anhand anderer vergleichbarer unabhängiger Marktdaten).

Die betreffende Emittentin hat Massnahmen ergriffen, um die interessenwahrende Durchführung zu gewährleisten, wobei ein allfällige Benachteiligung der Investoren nicht völlig auszuschliessen ist.

#### **IX. Market Making in Bezug auf die Derivate**

Jede der Emittentinnen (entweder selbst und/oder durch verbundene Unternehmen oder nicht verbundene Dritte) kann für die Derivate als Market Maker auftreten, um die Marktliquidität der Derivate zu verbessern und Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen. Durch ein solches "Market Making" wird die betreffende Emittentin (bzw. das mit ihr verbundene Unternehmen oder der nicht verbundene Dritte) den Preis der Derivate massgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Der Market Maker legt im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse unter Berücksichtigung insbesondere des vom Market Maker ermittelten Werts der Derivate, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie der vom Market Maker angestrebten Spanne zwischen Geld- und Briefkursen fest. Darüber hinaus werden regelmässig ein für die Derivate ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Derivate vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Massgabe der Produktbedingungen) berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren unter anderem eine im Ausgabepreis für die Derivate enthaltene Marge und die für den Basiswert oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Derivate wirtschaftlich einer Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe zustehen. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Derivate und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bei der Preisstellung werden bestimmte Kosten wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte vielfach nicht über die Laufzeit der Derivate gleichmässig verteilt und dabei preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom ermittelten Wert der Derivate abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Derivate gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, sofern diese nach der Ausgestaltung des Derivates wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert "ex-Dividende" gehandelt wird, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeit Abschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem ermittelten bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Derivate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker das Vorgehen zur Festsetzung der gestellten Kurse jederzeit ändern, wie etwa die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrössern oder verringern. Insbesondere kann sich die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrössern, wenn sich Liquidität und Handelbarkeit des Basiswerts aufgrund externer Umstände verschlechtern.

Des Weiteren hat der Market Maker die Möglichkeit, für gewisse Derivate lediglich Briefkurse zu stellen, z.B. wenn es ihm nicht möglich ist, weitere Wertpapiere einer Serie auszugeben.

#### **X. Handeln als Market Maker für den Basiswert**

Jede der Emittentinnen (entweder selbst und/oder durch verbundene Unternehmen oder nicht verbundene Dritte) kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den Basiswert auftreten, insbesondere dann, wenn eine Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe auch den Basiswert begeben hat. Durch solches Market Making wird das Unternehmen der Zürcher Kantonalbank Gruppe den Preis des Basiswerts massgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Derivate beeinflussen. Die von dem Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

#### **XI. Handeln als Konsortialmitglied oder in ähnlicher Funktion bei Emission des Basiswerts**

Jede der Emittentinnen (entweder selbst und/oder durch verbundene Unternehmen oder nicht verbundene Dritte) kann in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts auch als Konsortialmitglied oder als Finanzberater des Emittenten eines Basiswerts oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Basiswerts fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Derivate auswirken.

#### **XII. Besitz und Veröffentlichung von Informationen, die sich auf die Basiswerte oder Bestandteile oder Komponenten dieser Basiswerte und/oder den Emittenten dieser Basiswerte beziehen**

Jede der Emittentinnen (entweder selbst und/oder durch verbundene Unternehmen oder nicht verbundene Dritte) kann von Zeit zu Zeit aufgrund ihres Status als Gegenpartei, Underwriter, Berater oder einer anderen Art von Beziehung, die hier oder woanders beschrieben wird, Informationen über den Basiswert oder Bestandteile oder Komponenten des Basiswerts und/oder den Emittenten des Basiswerts besitzen, erwerben oder Zugang zu diesen haben. Solche Informationen können im Zusammenhang mit der Emission der Derivate von wesentlicher Bedeutung sein und können öffentlich zugänglich oder den Inhabern bekannt oder nicht bekannt sein. Die Derivate begründen keine Verpflichtung seitens der jeweiligen Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen, solche Informationen, ob vertraulich oder nicht, an die Inhaber weiterzugeben. Darüber hinaus können die jeweilige Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen (a) Research-Berichte über den Emittenten von Basiswerten oder von Bestandteilen oder Komponenten dieser Basiswerte veröffentlichen; (b) bei effektiv gehaltenen Basiswerten oder Bestandteilen oder Komponenten dieser Basiswerte die Stimmrechte in Bezug auf diese Vermögenswerte oder Bestandteile/Komponenten ausüben; und/oder (c) mit dem Emittenten von Basiswerten oder Bestandteilen oder Komponenten dieser Basiswerte jegliche Art von Handels- oder Investmentbankgeschäften oder anderen Geschäften tätigen. In Bezug auf jede dieser Aktivitäten können die Interessen der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu den Interessen der Inhaber im Widerspruch stehen, und können sich etwaige Handlungen der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens nachteilig auf die Position der Inhaber auswirken. In keinem Fall kann die jeweilige Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen für Verluste der Inhaber haftbar gemacht werden.

#### **XIII. Die Emittentinnen können Research-Berichte veröffentlichen, Meinungen äussern oder Empfehlungen abgeben, die sich negativ auf eine Investition in die Derivate oder das Halten der Derivate auswirken können**

Jede der Emittentinnen und jedes ihrer verbundenen Unternehmen veröffentlicht von Zeit zu Zeit Research-Berichte über Vermögenswerte, die als Basiswerte oder Bestandteile oder Komponenten solcher Basiswerte dienen, und über Finanzmärkte und andere Aspekte, die den Wert der Derivate beeinflussen können, oder äussert Meinungen oder gibt Empfehlungen ab, die sich negativ auf eine

Investition in die Derivate oder das Halten der Derivate auswirken können. Sämtliche Research-Berichte, Meinungen oder Empfehlungen, die von der jeweiligen Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen veröffentlicht oder geäußert werden, stimmen möglicherweise nicht miteinander überein und können von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Investoren sollten eigene, unabhängige Untersuchungen über die Vor- und Nachteile einer Investition in die Derivate und die Basiswerte durchführen.

## INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTINNEN

Eine Beschreibung der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist im Registrierungsformular für Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 29. Juni 2020, wie von Zeit zu Zeit angepasst (das "**Registrierungsformular 2020/2021**") enthalten.

Das Registrierungsformular 2020/2021 wurde bei der SIX Exchange Regulation AG ("**Prüfstelle**") gemäss Art. 61 Abs. 2 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 6. November 2019, wie von Zeit zu Zeit angepasst (*Finanzdienstleistungsverordnung*; "**FIDLEV**") hinterlegt und bildet einen Bestandteil dieses Basisprospekts.

## INFORMATIONEN ÜBER DIE DERIVATE UND DAS ANGEBOT

Die folgende Beschreibung ist eine Beschreibung (a) der Arten von Derivaten, die unter dem Basisprospekt ausgegeben werden, und möglicher Merkmale dieser Derivate, (b) der allgemeinen Bedingungen der Derivate (die "**Allgemeinen Bedingungen der Derivate**"), (c) der zusätzlichen Bedingungen in Bezug auf bestimmte Kategorien von Derivaten (die "**Zusätzlichen Bedingungen**") und (d) der im Zusammenhang mit den Derivate verwendeten Basiswerte (die "**Informationen über die Basiswerte**"). Die Allgemeinen Bedingungen der Derivate, die Zusätzlichen Bedingungen und die Informationen über die Basiswerte bilden zusammen die "**Bedingungen der Derivate**".

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass Informationen zu einer bestimmten Emission von Derivaten nicht in diesem Abschnitt des Basisprospekts, sondern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. **Folglich enthält die folgende Beschreibung nicht alle Informationen, die sich auf die Derivate beziehen. Jede Anlageentscheidung eines Investors sollte daher nur auf der Grundlage vollständiger Informationen über die jeweilige Emittentin und die anzubietenden Derivate getroffen werden, die im Basisprospekt, einem etwaigen Nachtrag dazu und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die zusammen mit dem Basisprospekt gelesen werden müssen, enthalten sind.**

### A. Arten von Derivaten

#### I. Allgemeine Informationen über die Derivate

Die unten aufgeführten Produktkategorien und Produktmerkmale basieren auf der Kategorisierung und zusätzlichen Produktmerkmalen, die in der "SVSP Swiss Derivative Map 2019" des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte SVSP verwendet werden (siehe "<https://www.svsp-verband.ch>"). Die Produktkategorien und Produktmerkmale sind nicht universell gültig und in verschiedenen Märkten können möglicherweise für ein und dasselbe Produkt unterschiedliche Produktkategorien und Produktmerkmale verwendet werden.

Die unter dem Basisprospekt emittierten Derivate können Merkmale aufweisen, die teilweise oder erheblich von denen der nachfolgend beschriebenen Hauptproduktkategorien abweichen.

#### II. Produktkategorien

Die Hauptkategorien von Derivaten, die unter dem Basisprospekt ausgegeben werden können, werden im Folgenden beschrieben. Es steht der jeweiligen Emittentin frei, die unter dem Basisprospekt emittierten Derivate durch Hinzufügen zusätzlicher Produktmerkmale zu modifizieren. Zusätzliche Informationen über die Derivate, einschliesslich einer Beschreibung der jeweiligen Derivate, werden in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

Für eine genauere Erläuterung der Produkte, einschliesslich Berechnungsbeispiele, sollten sich Anleger an ihren Kundenberater und/oder andere professionelle Berater wenden.

##### **Kapitalschutzprodukte**

Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation (1100)

Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere (1130)

Kapitalschutz-Zertifikat mit Twin-Win (1135)

Kapitalschutz-Zertifikat mit Coupon (1140)

##### **Renditeoptimierungsprodukte**

Discount-Zertifikat (1200)

Discount-Zertifikat mit Barriere (1210)

Reverse Convertible (1220)

Barrier Reverse Convertible (1230)

Express-Zertifikat ohne Barriere (1255)

Barriere-Express-Zertifikat (1260)

### **Partizipationsprodukte**

Tracker-Zertifikat (1300)

Outperformance-Zertifikat (1310)

Bonus-Zertifikat (1320)

Bonus-Outperformance-Zertifikat (1330)

Twin-Win-Zertifikat (1340)

### **Referenzschuldner-Produkte**

Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz (1410)

Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung (1420)

Referenzschuldner-Zertifikat mit Partizipation (1430)

### **Hebelprodukte**

Warrant (2100)

Spread Warrant (2110)

Warrant mit Knock-Out (2200)

Mini-Future (2210)

Constant Leverage-Zertifikat (2300)

## **III. Merkmale der verschiedenen Produktkategorien**

### **1. Kapitalgeschützte Produkte**

"Kapitalschutzprodukte" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) einen Anstieg (oder im Falle von "Kapitalschutzprodukten" mit Bear-Feature, einen Rückgang) des Werts des Basiswerts erwarten, aber (ii) einen starken Rückgang (oder im Falle von "Kapitalschutzprodukten" mit Bear-Feature, einen starken Anstieg) des Werts des Basiswerts während der Laufzeit solcher "Kapitalschutzprodukte" nicht ausschliessen können.

"Kapitalschutzprodukte" sehen einen bestimmten Mindestrückzahlungsbetrag vor. Die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, die der Höhe des Kapitalschutzes entspricht, gibt den Prozentsatz des Nominal- oder Nennwerts des "Kapitalschutzprodukts" an, zu welchem der Anleger am Abrechnungstag anspruchsberechtigt ist. Die Emittentin legt ihn zum Zeitpunkt der Emission fest und er gilt nur am Ende der Laufzeit oder bei Fälligkeit. Die Emittentin kann die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrages, die der Höhe des Kapitalschutzes entspricht, unter 100% des Nenn- oder des Nominalwerts der "Kapitalschutzprodukte" festlegen (teilweiser Kapitalschutz). Kapitalschutz bedeutet daher nicht, dass der Anleger Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag hat, der dem vollen Nenn- oder Nominalwert der

"Kapitalschutzprodukte" entspricht. Der potenzielle Verlust wird durch den Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, vorbehaltlich des Kreditrisikos der Emittentin.

Die Produktkategorie "Kapitalschutzprodukte" umfasst die folgenden Produkttypen:

**(a) Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation (1100)**

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) einen Anstieg des Werts des Basiswerts und seiner Volatilität (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Partizipation" mit Bear-Feature, einen Rückgang des Werts des Basiswerts) erwarten, aber (ii) einen starken Rückgang (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Partizipation" mit Bear-Feature, einen starken Anstieg) des Werts des Basiswerts für möglich halten.

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation" ermöglichen es den Anlegern, an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Hat sich der Wert des Basiswerts vorteilhaft entwickelt (d.h. der Wert des Basiswerts ist gestiegen, oder, im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Partizipation" mit Bear-Feature, gesunken), übersteigt die Rendite den Mindestrückzahlungsbetrag der "Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation".

**(b) Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere (1130)**

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) einen Anstieg (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere" mit Bear-Feature, einen Rückgang) des Werts des Basiswerts erwarten, aber (ii) einen starken Rückgang (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere" mit Bear-Feature, eine starke Erhöhung) des Werts des Basiswerts für möglich halten, und (iii) erwarten, dass der Wert des Basiswerts während der Laufzeit solcher "Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere" nicht über (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere" mit Bear-Feature, nicht unter) die angegebene Barriere steigt bzw. fällt.

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere" ermöglichen es Anlegern, an der Entwicklung des Basiswerts bis zu einer solchen oberen Barriere (oder, im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere" mit Bear-Feature, bis zu einer solchen unteren Barriere) zu partizipieren. Hat sich der Wert des Basiswerts vorteilhaft entwickelt (d.h., der Wert des Basiswerts ist gestiegen oder, im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere" mit Bear-Feature, gesunken), wird die Rendite den Mindestrückzahlungsbetrag der "Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere" übersteigen, ist aber durch die Höhe der festgelegten Barriere begrenzt. Im Falle einer Durchbrechung einer solchen Barriere wird der Rückzahlungsbetrag reduziert, entspricht aber mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag.

**(c) Kapitalschutz-Zertifikat mit Twin-Win (1135)**

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Twin-Win" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) einen leichten Anstieg oder Rückgang des Werts des Basiswerts erwarten, aber (ii) einen starken Rückgang des Werts des Basiswerts für möglich halten und (iii) erwarten, dass der Wert des Basiswerts während der Laufzeit solcher "Kapitalschutz-Zertifikate mit Twin-Win" nicht über eine bestimmte obere Barriere steigt und nicht unter eine bestimmte untere Barriere fällt.

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Twin-Win" ermöglichen es Anlegern, an der absoluten Performance (positive sowie negative Performance) des Basiswerts innerhalb der oberen und unteren Barriere zu partizipieren. Hat sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt (d.h., der Wert des Basiswerts ist gestiegen oder gesunken, aber keine der beiden Barrieren wurde durchbrochen), übersteigt die Rendite den Mindestrückzahlungsbetrag der "Kapitalschutz-Zertifikate mit Twin-Win", ist aber durch die Höhe der oberen bzw. unteren Barriere begrenzt. Im Falle der Durchbrechung einer Barriere wird der Rückzahlungsbetrag reduziert, entspricht aber mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag.



#### (d) Kapitalschutz-Zertifikat mit Coupon (1140)

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) einen Anstieg (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon" mit Bear-Feature, einen Rückgang) des Werts des Basiswerts erwarten, aber (ii) einen starken Rückgang (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon" mit Bear-Feature, einen starken Anstieg) des Werts des Basiswerts für möglich halten.

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon" ermöglichen es Anlegern, an der Wertentwicklung des Basiswerts durch eine periodische Couponzahlung zu partizipieren. Die Höhe der Couponzahlung kann fest oder variabel sein und hängt vom Wert des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt vor jedem Couponzahlungstag ab (variabler Coupon). Im Falle eines variablen Coupons erhöht sich (bzw. sinkt bei "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon" mit Bear-Feature) die Höhe der Couponzahlung, wenn sich der Wert des Basiswerts vorteilhaft entwickelt hat (d.h., wenn sich der Wert des Basiswerts erhöht oder, im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon" mit Bear-Feature, verringert hat). Bei "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon" mit festem Coupon kann die Auszahlung des Coupons davon abhängen, dass der Wert des Basiswerts eine bestimmte Barriere nicht durchbricht ("Coupon at Risk"). Wird eine solche Barriere durchbrochen, hat der Anleger am entsprechenden Couponzahlungstag keinen Anspruch auf eine Couponzahlung.

## 2. Renditeoptimierungsprodukte

"Renditeoptimierungsprodukte" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des Basiswerts konstant bleibt oder leicht ansteigt (oder im Falle von "Renditeoptimierungsprodukten" mit Bear-Feature, leicht abnimmt) und (ii) die Volatilität des Basiswerts während der Laufzeit der "Renditeoptimierungsprodukte" jeweils abnimmt.

"Renditeoptimierungsprodukte" sehen einen Rückzahlungsbetrag vor, der durch einen Höchstbetrag (Obergrenze) begrenzt ist, und können während der Laufzeit (feste oder variable) periodische Couponzahlungen vorsehen. Sie können mit mehreren Basiswerten verknüpft sein und daher einen grösseren Rabatt oder Coupon bieten als "Renditeoptimierungsprodukte", die nur an einen Basiswert geknüpft sind.

#### Discount-Zertifikat (1200)

"Discount-Zertifikate" richten sich in erster Linie an Anleger, die bei sinkender Volatilität eine Seitwärtsbewegung oder einen leichten Anstieg (bzw. bei "Discount-Zertifikaten" mit Bear-Feature, einen leichten Rückgang) des Werts des Basiswerts erwarten.

"Discount-Zertifikate" werden mit einem Abschlag, d.h. einem Abschlag im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, ausgegeben. Der Rückzahlungsbetrag hängt vom Wert des Basiswerts bei der Rückzahlung ab. Hat sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt (d.h., der Wert des Basiswerts liegt bei der Rückzahlung über oder, im Falle von "Discount-Zertifikaten" mit Bear-Feature, unter) dem angegebenen Ausübungspreis (in der Regel der Anfangswert des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag diesem Ausübungspreis.

#### (a) Discount-Zertifikat mit Barriere (1210)

"Discount-Zertifikate mit Barriere" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass der Wert des Basiswerts (i) bei sinkender Volatilität konstant bleibt oder leicht steigt (oder im Falle eines "Discount-Zertifikats mit Barriere" mit Bear-Feature, leicht sinkt) und (ii) während der Laufzeit des "Discount-Zertifikats mit Barriere" die festgelegte Barriere nicht unterschreitet (oder im Falle eines "Discount-Zertifikats mit Barriere" mit Bear-Feature, diese nicht übersteigt).

"Discount-Zertifikate mit Barriere" werden mit einem Abschlag, d.h. einem Abschlag gegenüber einer Direktinvestition in den Basiswert, ausgegeben und sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag vor (d.h., der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Discount-Zertifikate mit Barriere", wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit der "Discount-Zertifikat mit Barriere" nicht durchbrochen wird).

Wenn sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h., wenn der Wert des Basiswerts während der Laufzeit der "Discount-Zertifikat mit Barriere" die angegebene Barriere nicht unterschritten bzw. im Falle von "Discount-Zertifikat mit Barriere" mit Bear-Feature, nicht überschritten hat) oder wenn bei Überschreiten der Barriere der Wert des Basiswerts bei der Rückzahlung auf oder über (bzw. im Falle von "Discount-Zertifikat mit Barriere" mit Bear-Feature, unter) dem angegebenen Ausübungspreis (typischerweise dem Anfangswert des Basiswerts) liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag diesem Ausübungspreis.

Im Gegensatz zu "Discount-Zertifikaten" (1200) ist die Wahrscheinlichkeit, den maximalen Rückzahlungsbetrag bei "Discount-Zertifikat mit Barrieren" zu erhalten, aufgrund des bedingten Schutzes durch die Barriere höher, obwohl der Discount, zu dem sie ausgegeben werden, im Allgemeinen geringer ist und daher die Rendite einer Investition in Discount-Zertifikat mit Barriere im Allgemeinen niedriger ist.

#### (b) Reverse Convertible (1220)

"Reverse Convertibles" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) sich der Wert des Basiswerts seitwärts bewegt oder leicht ansteigt (oder, im Falle von "Reverse Convertibles" mit Bear-Feature, leicht abnimmt) und (ii) die Volatilität sinkt.

Mit "Reverse Convertibles" können Anleger von einer verbesserten Rendite profitieren, indem sie eine periodische Couponzahlung erhalten. Der Rückzahlungsbetrag hängt vom Wert des Basiswerts am Ende der Laufzeit der "Reverse Convertibles" ab. Wenn sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn der Wert des Basiswerts bei der Rückzahlung über (oder, im Falle von "Reverse Convertibles" mit Bear Feature, unter) dem festgelegten Ausübungspreis (typischerweise der Anfangswert des Basiswerts) liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag diesem Ausübungspreis.

#### (c) Barrier Reverse Convertible (1230)

"Barrier Reverse Convertibles" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass der Wert des Basiswerts (i) bei sinkender Volatilität konstant bleibt oder leicht ansteigt (bzw. im Falle von "Barrier Reverse Convertibles" mit Bear-Feature, leicht abnimmt) und (ii) während der gesamten Laufzeit der "Barrier Reverse Convertibles" die festgelegte Barriere nicht unterschreitet (bzw. im Falle von "Barrier Reverse Convertibles" mit Bear-Feature, nicht überschreitet).

"Barrier Reverse Convertibles" ermöglichen es den Anlegern, von einer erhöhten Rendite zu profitieren, indem sie eine periodische Couponzahlung erhalten, und sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit der "Barrier Reverse Convertibles" vor (d.h. der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Barrier Reverse Convertibles", wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit der "Barrier Reverse Convertibles" nicht durchbrochen wird).

Wenn sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn der Wert des Basiswerts während der Laufzeit der "Barrier Reverse Convertibles" die angegebene Barriere nicht unterschritten bzw. im Falle von "Barrier Reverse Convertibles" mit Bear-Feature, nicht überschritten hat) oder, falls die Barriere durchbrochen wird, der Wert des Basiswerts bei Rückzahlung auf oder über (oder, im Falle von "Barrier Reverse Convertibles" mit einer Bear-Feature, unter) der festgelegten Barriere, entspricht der

Rückzahlungsbetrag mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Barrier Reverse Convertibles".

- (d) Im Gegensatz zu "Reverse Convertibles" (1220) ist bei "Barrier Reverse Convertibles" die Wahrscheinlichkeit, den maximalen Rückzahlungsbetrag zu erhalten, aufgrund des bedingten Schutzes durch die Barriere höher, obwohl die periodische Couponzahlung und damit die Rendite einer Investition in "Barrier Reverse Convertibles" in der Regel geringer ist. Express-Zertifikat ohne Barriere (1255)

"Express-Zertifikate ohne Barriere" richten sich in erster Linie an Anleger, die bei sinkender Volatilität einen Anstieg oder leichten Anstieg (bzw. im Falle von "Express-Zertifikaten ohne Barriere" mit Bear-Feature, einen Rückgang oder einen leichten Rückgang) des Werts des Basiswerts erwarten.

"Express-Zertifikate ohne Barriere" sehen in der Regel eine oder mehrere Couponzahlungen in Bezug auf einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte vor, an denen der Wert des Basiswerts beobachtet wird. Wenn der Wert des Basiswerts bis zu einem bestimmten Schwellenwert gestiegen (oder im Falle von "Express-Zertifikaten ohne Barriere" mit Bear-Feature, gesunken) ist, haben Anleger Anspruch auf eine Couponzahlung in Bezug auf einen solchen Beobachtungszeitpunkt.

Wenn der Wert des Basiswerts gestiegen ist und einen bestimmten Schwellenwert (Autocall-Auslöser) übersteigt (oder im Falle von "Express-Zertifikaten ohne Barriere" mit Bear-Feature, zurückgegangen ist und unter einen bestimmten Schwellenwert gesunken ist), werden solche "Express-Zertifikate ohne Barriere" am entsprechenden Autocall-Auslöser-Datum vorzeitig zurückgezahlt, und die Anleger haben Anspruch auf einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Express-Zertifikate ohne Barriere" zuzüglich eines Coupons.

- (e) Barriere-Express-Zertifikat (1260)

"Barriere-Express-Zertifikate" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des Basiswerts bei sinkender Volatilität steigt oder leicht steigt (oder im Falle von "Barriere-Express-Zertifikaten" mit Bear-Feature, sinkt oder leicht sinkt) und (ii) die festgelegte Barriere während der Laufzeit des "Barriere-Express-Zertifikats" nicht unterschritten (oder im Falle von "Barriere-Express-Zertifikaten" mit Bear-Feature, überschritten) wird.

"Barriere-Express-Zertifikate" sehen in der Regel eine oder mehrere Couponzahlungen in Bezug auf einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte vor, an denen der Wert des Basiswerts beobachtet wird. Wenn der Wert des Basiswerts bis zu einem bestimmten Schwellenwert gestiegen (oder im Falle von "Barriere-Express-Zertifikaten" mit Bear-Feature, gesunken) ist, haben Anleger Anspruch auf eine Couponzahlung in Bezug auf einen solchen Beobachtungszeitpunkt.

Wenn der Wert des Basiswerts angestiegen ist und einen bestimmten Schwellenwert überschritten hat (oder im Falle von "Barriere-Express-Zertifikaten" mit Bear-Feature, gesunken ist und einen bestimmten Schwellenwert unterschritten hat) (Autocall-Auslöser), werden diese "Barriere-Express-Zertifikate" am entsprechenden Autocall-Auslöser-Datum vorzeitig zurückgezahlt, und die Anleger haben Anspruch auf einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Barriere-Express-Zertifikate" zuzüglich eines Coupons.

"Barriere-Express-Zertifikate" sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit der "Barriere-Express-Zertifikate" vor (d.h. der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Barriere-Express-Zertifikate", wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit der "Barriere-Express-Zertifikate" nicht durchbrochen wird).

Wenn sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt hat, d.h., wenn der Wert des Basiswerts während der Laufzeit der "Barriere-Express-Zertifikate" die festgelegte Barriere nicht unterschritten (bzw. im Falle

von "Barriere-Express-Zertifikaten" mit Bear-Feature überschritten) hat, oder, bei einer Überschreitung der Barriere, der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt der Rückzahlung auf oder über (bzw. im Falle von "Barriere-Express-Zertifikaten" mit einer Bear-Feature, unter) dem angegebenen Ausübungspreis (in der Regel der Anfangswert des Basiswerts) liegt, wird der Rückzahlungsbetrag mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Barriere-Express-Zertifikate" entsprechen.

### 3. Partizipationsprodukte

"Partizipationsprodukte" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) eine Wertsteigerung des Basiswerts erwarten (oder im Falle von "Partizipationsprodukten" mit Bear-Feature, eine Wertminderung), (ii) aber nicht bereit oder in der Lage sind, eine Investition in der Höhe zu tätigen, die für eine Direktinvestition zur Erreichung der gewünschten Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts erforderlich wäre.

"Partizipationsprodukte" verfolgen im Allgemeinen die Entwicklung des Basiswerts und ermöglichen es den Anlegern, an der Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Je nach Ausgestaltung des "Partizipationsproduktes" partizipiert der Anleger an der Entwicklung des Basiswerts anteilmässig oder überproportional. Der Gewinn, den ein Anleger durch die Investition in ein "Partizipationsprodukt" erzielen kann, ist theoretisch unbegrenzt (es sei denn, es besteht eine Obergrenze), aber es besteht das Risiko eines Totalverlustes (es sei denn, es besteht ein teilweiser Kapitalschutz).

#### (a) Tracker-Zertifikat (1300)

"Tracker-Zertifikate" richten sich in erster Linie an Anleger, die einen steigenden (oder, im Falle von "Tracker-Zertifikaten" mit Bear-Feature, einen sinkenden) Wert des Basiswerts erwarten. "Tracker-Zertifikate" ermöglichen es einem Anleger, an der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte zu partizipieren, die gleich oder ungleich gewichtet sein können. Das Gewinn- und Verlustpotential der "Tracker-Zertifikate" entspricht weitgehend dem der Basiswerte und ist (theoretisch) nicht begrenzt, es sei denn, es besteht ein Cap oder ein teilweiser Kapitalschutz.

#### (b) Outperformance-Zertifikat (1310)

"Outperformance-Zertifikate" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des Basiswerts steigt (oder im Falle von "Outperformance-Zertifikaten" mit Bear-Feature, abnimmt) und (ii) die Volatilität steigt.

"Outperformance-Zertifikate" ermöglichen es dem Anleger, an der Entwicklung der Basiswerte zu partizipieren. Bei Erreichen des definierten Ausübungspreises wird die Partizipation des Anlegers um einen Partizipationsfaktor erhöht, was zu einer überproportionalen Beteiligung an der positiven Performance (bzw. im Falle eines "Outperformance-Zertifikats" mit Bear-Feature, an der negativen Performance) des Basiswerts führt. Solche "Outperformance-Zertifikate" können eine Begrenzung (Cap) der erzielbaren Gewinne vorsehen. Das Verlustpotential der "Outperformance-Zertifikate" entspricht weitgehend dem der Basiswerte und es besteht das Risiko eines Totalverlustes, sofern kein teilweiser Kapitalschutz besteht.

#### (c) Bonus-Zertifikat (1320)

"Bonus-Zertifikate" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) sich der Wert des Basiswerts seitwärts bewegt oder steigt (oder im Falle von "Bonus-Zertifikaten" mit Bear-Feature, abnimmt) und (ii) der Basiswert während der Laufzeit solcher "Bonus-Zertifikate" die definierte Barriere nicht erreicht oder durchbricht.

"Bonus-Zertifikate" erlauben dem Anleger, an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren und sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit der "Bonus-Zertifikate" vor.

Wird die Barriere während der Laufzeit des "Bonus-Zertifikats" nicht erreicht oder durchbrochen, erhält der Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag und der potenzielle Gewinn entspricht weitgehend dem der Basiswerte und ist nicht begrenzt (es sei denn, es gibt einen Cap).

Wenn die Barriere erreicht oder durchbrochen wird, verwandeln sich solche "Bonus-Zertifikate" in "Tracker-Zertifikate" ohne Kapitalschutz. Das Verlustpotential entspricht dann weitgehend dem der Basiswerte und es besteht das Risiko eines Totalverlustes, es sei denn, es besteht ein teilweiser Kapitalschutz.

#### (d) Bonus-Outperformance-Zertifikat (1330)

"Bonus-Outperformance-Zertifikate" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des Basiswerts steigt (oder im Falle von "Bonus-Outperformance-Zertifikaten" mit Bear-Feature, abnimmt) und (ii) der Basiswert während der Laufzeit solcher "Bonus-Outperformance-Zertifikate" die festgelegte Barriere nicht erreicht oder durchbricht.

"Bonus-Outperformance-Zertifikate" erlauben dem Anleger, an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren und sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit der "Bonus-Outperformance-Zertifikate" vor.

Wird die angegebene Barriere während der Laufzeit des "Bonus-Outperformance-Zertifikats" nicht erreicht oder durchbrochen, erhält der Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag.

Darüber hinaus wird bei Erreichen des definierten Ausübungspreises die Partizipation des Anlegers um einen Partizipationsfaktor erhöht, der zu einer überproportionalen Beteiligung an der positiven Performance (bzw. im Falle eines "Bonus-Outperformance-Zertifikats" mit Bear-Feature, an der negativen Performance) des Basiswerts führt und der potenzielle Gewinn ist nicht begrenzt (es sei denn, es besteht ein Cap).

Wird während der Laufzeit der "Bonus-Outperformance-Zertifikate" die festgelegte Barriere erreicht oder durchbricht, werden solche "Bonus-Outperformance-Zertifikate" zu "Outperformance-Zertifikaten" ohne Kapitalschutz. Das Verlustpotential entspricht dann weitgehend dem der Basiswerte und es besteht das Risiko eines Totalverlustes, sofern kein teilweiser Kapitalschutz besteht.

#### (e) Twin-Win-Zertifikat (1340)

"Twin-Win-Zertifikate" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des Basiswerts steigt oder leicht sinkt (oder im Falle von "Twin-Win-Zertifikaten" mit Bear-Feature, abnimmt oder leicht steigt) und (ii) der Basiswert die definierte Barriere während der Laufzeit solcher "Twin-Win-Zertifikate" nicht durchbricht.

"Twin-Win-Zertifikate" ermöglichen es dem Anleger, an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Gewinne sind sowohl bei steigendem als auch bei leicht sinkendem Wert des Basiswerts möglich (bzw. im Falle von "Twin-Win-Zertifikaten" mit Bear-Feature, mit einem sinkenden oder leicht steigenden Wert des Basiswerts).

Steigt der Wert des Basiswerts über den Ausübungspreis, entsprechen der Wert der "Twin-Win-Zertifikate" und der Gewinn weitgehend dem der Basiswerte und der potenzielle Gewinn ist nicht begrenzt (es sei denn, es gibt ein Cap).

Liegt der Wert der Basiswerte unter dem Ausübungspreis, aber hat der Wert des Basiswerts die Barriere während der Laufzeit solcher "Twin-Win-Zertifikate" nicht berührt oder unterschritten, so wird die negative Entwicklung des Basiswerts in entsprechende Gewinne für Anleger in "Twin-Win-Zertifikate" umgewandelt.

"Twin-Win-Zertifikate" sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag vor. Die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, der das Niveau des teilweisen Kapitalschutzes darstellt, gibt an, wie viel Prozent des Nominal- oder Nennwerts der "Twin-Win-Zertifikate" dem Anleger am Abrechnungstag zustehen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wird.

Wird die Barriere erreicht oder durchbrochen, werden solche "Twin-Win-Zertifikate" in "Tracker-Zertifikate" umgewandelt. In diesem Fall entspricht das Verlustpotential weitgehend dem der Basiswerte und es besteht das Risiko eines Totalverlustes, es sei denn, es besteht ein teilweiser Kapitalschutz.

#### 4. Produkte mit Referenzschuldner

Zusätzlich zu den Merkmalen der entsprechenden "Kapitalschutzprodukte", "Renditeoptimierungsprodukte" oder "Partizipationsprodukte", auf denen sie basieren, sind "Produkte mit Referenzschuldner" vom Eintreten eines definierten Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe während der Laufzeit der "Produkte mit Referenzschuldner" ein, werden sie zu einem Wert zurückbezahlt, der deutlich unter ihrem Anfangswert liegen kann und potenziell sogar Null ist, und die Anleger werden einen Teil- oder Totalverlust erleiden.

Wenn kein Kreditereignis eintritt, funktionieren "Produkte mit Referenzschuldner" auf die gleiche Weise wie das entsprechende "Kapitalschutzprodukt", "Renditeoptimierungsprodukt" oder "Partizipationsprodukt", auf dem sie basieren.

##### (a) Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz (1410)

"Referenzschuldner-Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) einen Anstieg des Werts des Basiswerts (oder im Falle von "Referenzschuldner-Zertifikaten mit bedingtem Kapitalschutz" mit Bear-Feature, einen Rückgang des Werts des Basiswerts) erwarten, (ii) einen starken Rückgang (oder, im Falle von "Referenzschuldner-Zertifikaten mit bedingtem Kapitalschutz" mit Bear-Feature, einen starken Anstieg) des Werts des Basiswerts für möglich halten und (iii) erwarten, dass kein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe eintritt.

"Referenzschuldner-Zertifikaten mit bedingtem Kapitalschutz" können ein(e) oder mehrere Referenzschuldner oder -anleihe(n) zugrunde liegen. Tritt während der Laufzeit der "Referenzschuldner-Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz" kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe ein, so partizipieren die Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts. Hat sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt (d.h. ist der Wert des Basiswerts gestiegen (oder, im Falle von "Referenzschuldner-Zertifikaten mit bedingtem Kapitalschutz" mit Bear-Feature, gesunken), übersteigt die Rendite den Mindestrückzahlungsbetrag der "Referenzschuldner-Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz". Wenn also kein Kreditereignis eintritt, funktionieren "Referenzschuldner-Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz" auf dieselbe Weise wie das entsprechende "Kapitalschutz-Produkt", auf dem sie basieren.

Tritt während der Laufzeit der "Referenzschuldner-Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz" ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe ein, verliert der Anleger den Kapitalschutz und die "Referenzschuldner-Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz" werden zu einem Wert zurückgezahlt, der deutlich unter ihrem Anfangswert und gegebenenfalls auch Null sein kann, so dass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust erleiden werden.

##### (b) Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung (1420)

"Referenzschuldner-Zertifikate mit Renditeoptimierung" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) sich der Wert des Basiswerts bei sinkender Volatilität seitwärts bewegt oder leicht ansteigt (oder im Falle von "Referenzschuldner-Zertifikaten mit Renditeoptimierung" mit Bear-Feature, leicht abnimmt), und (ii) kein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe eintritt.

"Referenzschuldner-Zertifikate mit Renditeoptimierung" können eine(n) oder mehrere Referenzschuldner oder -anleihe(n) zugrunde liegen. Tritt während der Laufzeit der "Referenzschuldner-Zertifikate mit Renditeoptimierung" kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe ein, erhalten Anleger einen Coupon oder einen Abschlag und die "Referenzschuldner-Zertifikate mit Renditeoptimierung" funktionieren auf dieselbe Weise wie das entsprechende "Renditeoptimierungs-Produkt", auf dem sie basieren.

Tritt während der Laufzeit der "Referenzschuldner-Zertifikate mit Renditeoptimierung" ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe ein, so werden sie zu einem Wert zurückgezahlt, der deutlich unter ihrem ursprünglichen Wert liegen und gegebenenfalls Null sein kann, sodass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust erleiden werden.

#### (c) Referenzschuldner-Zertifikat mit Partizipation (1430)

"Referenzschuldner-Zertifikate mit Partizipation" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des Basiswerts steigt (oder, im Falle von "Referenzschuldner-Zertifikaten mit Partizipation" mit Bear-Feature, sinkt) und (ii) kein Kreditereignis in Bezug auf eine(n) Referenzschuldner oder -anleihe eintritt.

"Referenzschuldner-Zertifikaten mit Partizipation" können eine oder mehrere Referenzschuldner oder -Anleihe(n) zugrunde liegen. Tritt während der Laufzeit der "Referenzschuldner-Zertifikate mit Partizipation" kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe ein, so partizipieren die Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts in gleicher Weise wie an dem entsprechenden "Partizipations-Produkt", auf dem sie basieren.

Tritt während der Laufzeit der "Referenzschuldner-Zertifikate mit Partizipation" ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe ein, so werden sie zu einem Wert zurückgezahlt, der deutlich unter ihrem ursprünglichen Wert liegen kann und so niedrig wie Null sein kann, sodass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust erleiden werden.

## 5. Hebelprodukte

"Hebelprodukte" sind sowohl hinsichtlich einer Gewinn- als auch einer Verlustringung einer Hebelwirkung ausgesetzt, d.h. Änderungen des Werts des Basiswerts wirken sich im Vergleich zu einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Basiswert überproportional auf den Wert von "Hebelprodukten" aus. Die Hebelwirkung erlaubt es dem Anleger, weniger Kapital einzusetzen als bei einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Basiswert.

#### (a) Warrant (2100)

"Warrants" mit einer Call-Funktion richten sich in erster Linie an Anleger, die einen Anstieg des Werts des Basiswerts und der Volatilität erwarten. "Warrants" mit einer Put-Funktion richten sich in erster Linie an Anleger, die einen Rückgang des Werts des Basiswerts und eine Erhöhung der Volatilität erwarten. "Warrants" eignen sich daher zur Absicherung und Spekulation.

Das wesentliche Merkmal von "Warrants" ist die Hebelwirkung. Die Hebelwirkung bewirkt, dass der Wert solcher "Warrants" proportional stärker auf Veränderungen des Werts des Basiswerts unterhalb bzw. oberhalb des Ausübungspreises reagiert. Die Hebelwirkung ergibt sich aus der Tatsache, dass das



in solche "Warrants" investierte Kapital kleiner ist als bei einer Direktinvestition in den Basiswert. Daher kann mit einer kleineren Investition eine grössere Performance im Vergleich zur Performance des Basiswerts erzielt werden.

#### (b) Spread Warrant (2110)

"Spread Warrants" mit Bull-Feature richten sich in erster Linie an Anleger, die eine Wertsteigerung des Basiswerts erwarten. "Spread Warrants" mit Bear-Feature richten sich in erster Linie an Anleger, die einen Wertrückgang des Basiswerts erwarten.

"Spread Warrants" haben eine Hebelwirkung, d.h. der Wert solcher "Spread Warrants" reagiert proportional stärker auf Veränderungen des Werts des Basiswerts unterhalb bzw. oberhalb des Ausübungspreises. Die Hebelwirkung ergibt sich aus der Tatsache, dass das in solche "Spread Warrants" investierte Kapital kleiner ist als bei einer Direktinvestition in den Basiswert. Daher kann mit einer kleineren Investition eine grössere Performance im Vergleich zur Performance des Basiswerts erzielt werden.

Die potenzielle Rendite einer Anlage in "Spread Warrants" ist begrenzt, nämlich durch die Obergrenze bei "Spread Warrants" mit Bull-Feature und durch die Untergrenze bei "Spread Warrants" mit Bear-Feature. Dies bedeutet, dass ein Anleger von einer Erhöhung (im Falle eines Bull-Features) oder einer Verringerung (im Falle eines Bear-Features) des Werts des Basiswerts bis zu einem maximalen Wert profitieren kann der der Unter- bzw. Obergrenze entspricht.

#### (c) Warrant mit Knock-Out (2200)

"Warrants mit Knock-Out" und Call-Funktion richten sich in erster Linie an Anleger, die eine Wertsteigerung des Basiswerts erwarten. "Warrants mit Knock-Out" und Put-Funktion richten sich in erster Linie an Anleger, die einen Kursrückgang des Werts des Basiswerts erwarten.

"Warrants mit Knock-Out" haben eine Hebelwirkung, d.h. der Wert solcher "Warrants mit Knock-Out" reagiert proportional stärker auf Veränderungen des Werts des Basiswerts unterhalb bzw. oberhalb des Knock-Out Levels. Die Hebelwirkung ergibt sich aus der Tatsache, dass das investierte Kapital bei solchen "Warrants mit Knock-Out" kleiner ist als bei einer Direktinvestition in den Basiswert. Daher kann mit einer kleineren Investition eine grössere Performance im Vergleich zur Performance des Basiswerts erzielt werden. Die Volatilität hat nur einen geringen Einfluss auf den Wert von "Warrants mit Knock-Out" und auch der Zeitwertverlust ist marginal.

#### (d) Mini-Future (2210)

"Mini-Futures" (long) richten sich in erster Linie an Anleger, die eine Wertsteigerung des Basiswerts erwarten. "Mini-Futures" (short) richten sich in erster Linie an Anleger, die einen Wertrückgang des Basiswerts erwarten. "Mini-Futures" eignen sich daher zur Absicherung und Spekulation.

"Mini-Futures" haben eine Hebelwirkung, d.h. der Wert solcher "Mini-Futures" reagiert proportional stärker auf Veränderungen des Werts des Basiswerts unterhalb oder oberhalb der Stop-Loss-Barriere. Die Hebelwirkung ergibt sich aus der Tatsache, dass das in solche "Mini-Futures" investierte Kapital kleiner ist als bei einer Direktinvestition in den Basiswert. Daher kann eine kleinere Investition eine Performance mit Hebeleffekt im Vergleich zum Basiswert aufweisen.

#### (e) Constant-Leverage-Zertifikat (2300)

"Constant-Leverage-Zertifikate" (long) richten sich in erster Linie an Anleger, die eine Wertsteigerung des Basiswerts erwarten. "Constant-Leverage-Zertifikate" (short) richten sich in erster Linie an Anleger, die einen Wertrückgang des Basiswerts erwarten. "Constant-Leverage-Zertifikate" ermöglichen es



Anlegern, langfristige Investitionen mit Hebelwirkung in einen Basiswert zu tätigen, bei denen das Risiko und die Hebelwirkung konstant gehalten werden.

"Constant-Leverage-Zertifikate" haben eine Hebelwirkung, d.h. der Wert solcher "Constant-Leverage-Zertifikate" reagiert proportional stärker auf Wertveränderungen des Basiswerts. Die Hebelwirkung ergibt sich aus der Tatsache, dass das in solche "Constant-Leverage-Zertifikate" investierte Kapital geringer ist als bei einer Direktinvestition in den Basiswert. Daher kann mit einer kleineren Investition eine grössere Performance im Vergleich zur Performance des Basiswerts erzielt werden. Im Gegensatz zu anderen "Hebelprodukten" bleibt die Hebelwirkung von "Constant-Leverage-Zertifikate" konstant. Ein regelmässiger Rücksetzungsmechanismus, bei dem die Wertentwicklung des Basiswerts mit einem definierten Hebelfaktor (d.h. einer konstanten Hebelwirkung von 10) gespiegelt wird, stellt sicher, dass die Hebelwirkung konstant bleibt.

## B. Allgemeine Bedingungen der Derivate

Die folgenden Bestimmungen bilden die allgemeinen Bedingungen der Derivate (die "**Allgemeinen Bedingungen der Derivate**"), die vorbehaltlich etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie auf alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate Anwendung finden. Im Falle von Diskrepanzen oder Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Bedingungen der Derivate oder anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gehen die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die betreffende Serie vor.

Die Allgemeinen Bedingungen der Derivate enthalten nicht alle Informationen, die zum Verständnis und zur Entscheidung über eine Anlage in Bezug auf die Derivate erforderlich sind. Jede Anlageentscheidung eines Anlegers sollte nur auf der Grundlage der vollständigen Informationen über die betreffende Emittentin und über die anzubietenden Derivate getroffen werden, die in diesem Abschnitt und allen anderen Abschnitten des Basisprospekts, etwaigen Nachträgen dazu und den betreffenden Endgültigen Bedingungen dargelegt sind.

Die Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Serie können erheblich von den Allgemeinen Bedingungen der Derivate abweichen. Jeder Anleger sollte die Endgültigen Bedingungen lesen und sich vergewissern, dass er den Inhalt der Endgültigen Bedingungen versteht, bevor er eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Derivate trifft.

### I. Form der Derivate

Die Derivate werden in Form von Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten, wie von Zeit zu Zeit angepasst ("**BEG**"), ausgegeben. Die Bucheffekten werden als Globalurkunden (die "**Globalurkunden**") gemäss Art. 973b des Schweizerischen Obligationenrechts in der jeweils gültigen Fassung ("**OR**") oder als Wertrechte ("**Wertrechte**") gemäss Art. 973c OR ausgegeben, durch (a) die Hinterlegung der Globalurkunden bei der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz ("**SIX SIS**") oder einer anderen Verwahrungsstelle gemäss BEG (einschliesslich der Zürcher Kantonalbank) (jeweils ein "**Hauptverwahrer**") oder die Eintragung der Wertrechte in das Hauptregister eines Hauptverwahrers und (b) die Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten. Bei Bucheffekten, die auf der Grundlage von Wertrechten geschaffen werden, wird das Wertrechtebuch für beide Emittentinnen von der Zürcher Kantonalbank geführt.

Die Aufzeichnungen des Hauptverwahrers bestimmen die Anzahl der Derivate, die von jedem Teilnehmer des Hauptverwahrers gehalten werden. Die Inhaber solcher Derivate sind die Personen, die die Bucheffekten auf einem Effektenkonto (welches auf ihren Namen lautet) bei einem Intermediär halten, wobei Intermediäre im Sinne des BEG nur dann als "Inhaber" qualifizieren, wenn sie die Derivate auf eigene Rechnung auf einem Effektenkonto (welches auf ihren Namen lautet) bei einem anderen

Intermediär halten. Bucheffekten werden gemäss den Bestimmungen des BEG und den entsprechenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Hauptverwahrer übertragen. Weder die Bucheffekten noch etwaige damit verbundenen Rechte können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweiligen Emittentin durch Zession gemäss Art. 164 ff. OR übertragen werden.

**Die Inhaber haben zu keinem Zeitpunkt das Recht, (a) die Umwandlung von Wertrechten in Wertpapiere (oder umgekehrt) und/oder (b) die Lieferung von Wertpapieren (einschliesslich Globalurkunden) zu bewirken oder zu verlangen. Die jeweilige Emittentin kann jederzeit und ohne Zustimmung der Inhaber die Globalurkunden (die die Grundlage für die Bucheffekten bilden) in Wertrechte (die die Grundlage für die Bucheffekten bilden) und umgekehrt umwandeln.**

## II. Status der Derivate

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben begründen die Derivate unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten dieser Emittentin gleichrangig sind, ohne dass sie untereinander bevorzugt werden und ohne Vorrang der einen über die anderen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## III. Übertragbarkeit

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, sind die Derivate frei übertragbar. Die Derivate können jedoch bestimmten Verkaufsbeschränkungen unterliegen (siehe Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen"), die die Übertragbarkeit der Derivate de facto einschränken können.

## IV. Sicherstellung

### 1. Zürcher Kantonalbank als Emittentin

Sämtliche Zahlungsansprüche gegenüber der Zürcher Kantonalbank sind durch die Staatsgarantie des Kantons Zürich gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank geschützt, dessen Wortlaut wie folgt lautet: "Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Die Haftung erfasst nachrangige Verbindlichkeiten nicht."

Die Staatsgarantie des Kantons Zürich deckt auch allfällige Verbindlichkeiten der Zürcher Kantonalbank unter den Derivaten ab. Im Falle eines Ausfalls der Zürcher Kantonalbank müsste jeder Inhaber, der einen Verlust erleidet, seine Ansprüche direkt gegenüber dem Kanton Zürich geltend machen.

### 2. Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited als Emittentin

Die Zürcher Kantonalbank und die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, die eine hundertprozentige (konsolidierte) Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank ist, haben ein dem Schweizer Recht unterstehendes Keep-Well Agreement (das "**Keep-Well Agreement**") abgeschlossen, welches einen indirekten Schutz für die Zahlungsansprüche der Anleger gegenüber der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited bietet.

Im Keep-Well Agreement hat sich die Zürcher Kantonalbank bereit erklärt, die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited derart zu kapitalisieren, dass das Vertrauen von Investoren und Kunden in die Zürcher Kantonalbank und mit ihr verbundene Unternehmen nicht gefährdet wird. Die Inhaber

werden darauf hingewiesen, dass dieses Vertragsverhältnis nicht als Garantie zugunsten Dritter gilt. Darüber hinaus gewährt das Keep-Well Agreement den Inhabern keine Rechte und kann von niemandem ausser der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited (und/oder deren Liquidator oder Verwalter im Falle eines Konkurses oder gegebenenfalls einer Nachlassstundung) gegen die Zürcher Kantonalbank durchgesetzt werden.

Für weitere Informationen bezüglich dem Keep-Well Agreement (einschliesslich Details bezüglich der Möglichkeit, das Keep-Well Agreement zu ergänzen oder zu ändern) wird auf den Abschnitt "*Keep-Well Agreement zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited*" verwiesen, der den vollständigen Wortlaut des Keep-Well Agreement enthält.

#### V. **Währung(en) der Derivate**

Die Derivate können in Schweizer Franken oder einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden. Die Währung einer bestimmten Serie ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### VI. **Weitere Emissionen und Erwerb von Derivaten**

Jede Emittentin behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit und ohne Zustimmung der Inhaber jederzeit zusätzliche Tranchen von Derivaten zu emittieren oder zu schaffen, die hinsichtlich ihrer Bedingungen (mit Ausnahme des Ausgabepreises, des Ausgabebetrages, des Zahlungstages, des Zinsbeginns (falls anwendbar) und des ersten Zinszahlungstages (falls anwendbar)) mit den Derivaten identisch sind, so dass sie mit den Derivaten eine einzige Serie bilden. Jede derartige Ausgabe zusätzlicher Derivate wird den Inhabern gemäss dem Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Mitteilungen" mitgeteilt.

Darüber hinaus können die jeweilige Emittentin, der Lead Manager und jedes ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen während der Laufzeit der Derivate von Zeit zu Zeit Derivate zu jedem beliebigen Preis auf dem offenen Markt durch Kaufangebot, private Vereinbarung oder auf andere Weise erwerben. Alle auf diese Weise erworbenen Derivate können nach Wahl der jeweiligen Emittentin, des Lead Managers oder der jeweiligen Verbundenen Unternehmen annulliert, gehalten, weiterverkauft oder anderweitig verwendet werden. Weder die betreffende Emittentin und der Lead Manager noch ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, die Inhaber über solche Rückkäufe von Derivaten zu informieren.

#### VII. **Clearing und Abwicklung der Derivate**

Die Derivate werden über die SIX SIS oder ein anderes, in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen jeweils als Clearing-System bezeichnetes Clearing-System (jeweils ein "**Clearing-System**") abgewickelt.

SIX SIS ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SIX Group AG und steht als Bank unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht.

SIX SIS fungiert als zentrale Verwahrungs- und Abwicklungsstelle für folgende Schweizer Derivate: Equities, Staats- und Privatanleihen, Geldmarktinstrumente, Exchange Traded Funds, konventionelle Anlagefonds, strukturierte Produkte, Warrants und andere Wertschriften. Neben der Verwahrung und Abwicklung von Schweizer Wertschriften bietet SIX SIS ihren Teilnehmern als Global Custodian Zugang zu ausländischen Finanzmärkten. SIX SIS bietet einen direkten Zugang zu anderen internationalen Zentralverwahrern wie Clearstream, Frankfurt, Clearstream, Luxemburg und Euroclear.

Die Adresse der SIX SIS AG lautet Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz.

## VIII. Zahlungen und Lieferungen unter den Derivaten

Sämtliche Zahlungen in Bezug auf die Derivate sind vorbehaltlich der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien an das Clearing-System oder den jeweiligen Intermediär oder auf ihren Auftrag zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems oder des jeweiligen Intermediärs gemäss den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und den Regeln und Vorschriften des jeweiligen Clearing-Systems zu leisten.

Die Lieferung von Vermögenswerten in Bezug auf die Derivate erfolgt auf diejenigen Konten des jeweiligen Inhabers, auf denen auch die Derivate verbucht wurden. Kein Inhaber ist berechtigt, etwaige Zinsen in Bezug auf zu liefernde Vermögenswerte zu erhalten, wenn das Datum der Zinszahlung vor dem Datum liegt, an dem der/die Vermögenswert(e) dem Konto des betreffenden Inhabers gutgeschrieben wird/werden. Alle Lieferkosten, die sich aus der Lieferung solcher Vermögenswerte ergeben, gehen zu Lasten des betreffenden Inhabers, und es erfolgt keine Lieferung und/oder Übertragung von Vermögenswerten bis alle Lieferkosten zur Zufriedenheit der betreffenden Emittentin durch den betreffenden Inhaber beglichen wurden.

Die betreffende Emittentin hat sämtliche ihrer Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen unter den Derivaten durch Zahlung oder Lieferung an das/die betreffende(n) Clearing-System(e) oder den/die betreffende(n) Intermediär(e) erfüllt.

## IX. Berechnungen

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder diesen Allgemeinen Bedingungen der Derivate nichts anderes angegeben ist, werden alle Berechnungen in Bezug auf die Derivate wie folgt gemacht:

- (a) alle sich aus Berechnungen ergebenden Prozentsätze werden, falls erforderlich, auf den nächsten Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden);
- (b) (vorbehaltlich (c) unten) werden alle Zahlen auf die siebte Dezimalstelle gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden); und
- (c) alle fälligen und zahlbaren Währungsbeträge werden auf die nächste Währungseinheit gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden), ausser im Falle eines Währungsbetrags in japanischen Yen, der auf den nächsten japanischen Yen abgerundet wird.

## X. Währungsumrechnungskurse

Alle Beträge oder Teile von Beträgen, die von der betreffenden Emittentin oder einer anderen Stelle gemäss den Bedingungen der Derivate zu bestimmen sind und die in eine andere Währung umgerechnet werden müssen, werden zu dem von der umrechnenden Person im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs angewandten Währungsumrechnungskurs umgerechnet.

## XI. Geschäftstagskonvention

Fällt ein für eine Zahlung unter den Derivaten vorgesehenes Datum auf einen Kalendertag, der kein Geschäftstag ist, dann gilt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben ist, Folgendes:

- (a) falls die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Geschäftstagskonvention "Following" ist, wird das Datum auf den nächstfolgenden Kalendertag, der ein Geschäftstag ist, verschoben;
- (b) falls die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Geschäftstagskonvention "Modified Following" ist, wird das Datum auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben,

der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser Kalendertag fällt in den nächsten Kalendermonat, in welchem Fall das Datum der erste vorhergehende Kalendertag ist, der ein Geschäftstag ist; und

- (c) falls die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Geschäftstagskonvention "Preceding" ist, ist das Datum der erste vorhergehende Kalendertag, der ein Geschäftstag ist.

Wenn die Endgültigen Bedingungen keinen Verweis auf die geltende Geschäftstagskonvention enthalten, gilt die in Abs. (b) oben erwähnte Geschäftstagskonvention.

## XII. **Kotierung und Handel der Derivate**

Die betreffende Emittentin kann beschliessen, die Kotierung und/oder die Zulassung der Derivate zum Handel an der SIX oder der BX zu beantragen.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die betreffenden Derivate kotiert und/oder zum Handel zugelassen werden. Allerdings sichern weder die betreffende Emittentin noch eine andere Stelle zu, dass eine geplante Kotierung oder Zulassung zum Handel erfolgreich sein wird und/oder dass eine solche Kotierung oder Zulassung zum Handel während der gesamten Laufzeit der Derivate aufrechterhalten werden kann.

Derivate, die an der SIX kotiert sind, können während der Handelszeiten der SIX bis zum letzten Handelstag, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gehandelt werden. Der letzte Handelstag kann vor dem Fälligkeitsdatum liegen. Im Falle einer Kotierung an der SIX vertritt die Zürcher Kantonalbank als anerkannter Vertreter gemäss Art. 58a des Kotierungsreglements die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited gegenüber der SIX.

Es gibt keine verbindlichen Zusagen von Intermediären in Bezug auf den Sekundärhandel. Die Zürcher Kantonalbank beabsichtigt, unter marktüblichen Bedingungen regelmässig Angebots- und/oder Nachfragepreise für die Derivate zu stellen, übernimmt jedoch keine rechtliche Verpflichtung dazu, soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen anders angegeben.

## XIII. **Angebot der Derivate**

### 1. **Zeichnung**

Die Derivate können, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Derivate angegeben, während der Zeichnungsfrist während der üblichen Bankgeschäftszeiten bei der jeweiligen Emittentin oder einer Filiale der Zürcher Kantonalbank gezeichnet werden. Etwaige Mindest- oder Höchstbeträge für die Zeichnung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die jeweilige Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist nach eigenem Ermessen zu verkürzen, zu verlängern oder zu annullieren. Darüber hinaus ist die Emittentin nicht zur Annahme von Zeichnungen verpflichtet und kann bereits platzierte Derivate zurückziehen.

### 2. **Zuteilung**

Während der Zeichnungsfrist werden alle Zeichnungen ohne besonderes Zeichnungsverfahren entgegengenommen, bis das maximale Ausgabevolumen erreicht ist. Nach Erreichen des maximalen Ausgabevolumens müssen keine weiteren Zeichnungen mehr angenommen und die Zeichnungsperiode kann ohne Vorankündigung beendet werden. Die jeweilige Emittentin entscheidet nach eigenem Ermessen, ob eine Zuteilung erfolgt. Streichungen im Falle einer Überzeichnung werden nach objektiven Kriterien vorgenommen.

### 3. Bestimmung des Ausgabepreises

Der Ausgabepreis eines Derivats wird von der Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag auf der Grundlage der dann vorherrschenden Marktlage und des Kurses oder Niveaus des Basiswerts in Übereinstimmung mit den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen festgelegt. Die in den "Indikativen" bzw. "Vorläufigen" Endgültigen Bedingungen für die Derivate angegebenen Ausgabepreise sind für die Emittentin nicht rechtsverbindlich.

Die Bestimmung des Ausgabepreises erfolgt auf der Grundlage des Marktwerts der Bestandteile der Derivate gemäss finanzmathematischen Methoden. Der Ausgabepreis kann einen für den Anleger nicht ersichtlichen Zuschlag enthalten, dessen Höhe im Ermessen der jeweiligen Emittentin festgelegt wird und der im Laufe der Zeit den Marktpreis der Derivate reduziert. Bei der Berechnung des Ausgabepreises können Margen und Gebühren berücksichtigt werden, die zum Teil als Vertriebsgebühren gezahlt werden können.

### 4. Preisangaben

Im Falle von Derivaten mit Zinskomponenten wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, ob der Preis der Derivate mit aufgelaufenen Zinsen ausgewiesen wird ("Dirty Price") oder ob die aufgelaufenen Zinsen separat ausgewiesen werden ("Clean Price").

## XIV. Bewertung der Derivate

Die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate können mit oder ohne Rating sein. Ein Derivatrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Derivaten und kann jederzeit von der massgebenden Rating-Agentur ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen können angeben, ob die Derivate geratet sind oder nicht und, falls sie geratet sind, das Rating angeben.

## XV. Steuern

### 1. Im Allgemeinen

Jeder Inhaber ist für alle Steuern verantwortlich, die ihm in irgendeiner Rechtsordnung oder von einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde auferlegt werden oder werden könnten. Weder die jeweilige Emittentin noch eine andere Stelle ist verpflichtet, im Zusammenhang mit Zahlungen unter den Derivaten eine Aufrechnung vorzunehmen, und jede Emittentin und jede andere Stelle hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, von den an die Inhaber unter den Derivaten zu zahlenden Beträgen den Betrag einzubehalten oder abzuziehen, der für die Zahlung solcher Steuern erforderlich ist. Falls eine staatliche oder aufsichtsrechtliche Behörde die Emittentin zur Zahlung solcher Steuern verpflichtet, hat der Inhaber die Emittentin unverzüglich zu entschädigen.

Die Inhaber sollten sich über alle steuerlichen Konsequenzen informieren, die sich aus ihren besonderen Umständen ergeben und die in einer für sie relevanten Rechtsordnung (einschliesslich jeder Rechtsordnung, in der sie im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz, der Rückzahlung oder der Veräusserung von Derivaten als für Steuerzwecke ansässig gelten) entstehen.

## 2. Foreign Account Tax Compliance Act, Common Reporting Standard and Section 871(m) of the US Tax Code

Each Holder will (a) provide the relevant Issuer and its respective Agents with any correct, complete and accurate information and any consent to information reporting that may be required to comply with any obligations under FATCA and the CRS and will take any other actions that the Issuer or its respective Agents deem necessary to comply with FATCA and the CRS and (b) update any such information and consent provided in clause (a) promptly upon learning that any such information or consent previously provided has become obsolete or incorrect or an update is otherwise required (a "Change in Circumstances"), in any case no later than thirty (30) days following the occurrence of a Change in Circumstances. In the event the Holder fails to provide such information or consent, take such actions or upon a Change in Circumstances update such information or consent, (i) the relevant Issuer is authorized to withhold amounts otherwise distributable to the Holder if required to do so, and/or as compensation for any cost, loss or liability suffered as a result of such failure and (ii) the relevant Issuer will have the right to compel the Holder to sell its Securities or, if such Holder does not sell its Securities within 10 Business Days after notice from the Issuer, to sell such Securities and to remit the net proceeds of such sale (taking into account any taxes incurred in connection with such sale) to the Holder as payment in full for such Securities. Each such Holder agrees, or by acquiring a Security or an interest in a Security, will be deemed to agree, that the Issuer may provide such information and any other information regarding its investment in the Securities to the IRS or other relevant governmental authority as required under FATCA and under the CRS as implemented in any applicable jurisdictions.

Notwithstanding any other provision in the relevant Final Terms and this Base Prospectus, the Issuer shall be permitted to withhold or deduct from payments in connection with the Securities any amounts required by the rules of U.S. Internal Revenue Code Sections 871(m) ("**871(m)**") and 1471 through 1474 ("**FATCA**") (or any amended or successor provisions), and pursuant to any inter-governmental agreement, or implementing legislation or regulations or other guidance adopted by any jurisdiction in connection with FATCA or 871(m), or pursuant to any agreement of the Issuer or an intermediary with the U.S. Internal Revenue Service in connection with FATCA or 871(m). None of the Issuer, any Paying Agent or any other person will have an obligation to pay additional amounts to, or otherwise indemnify, a Holder that receives reduced amounts on a Security due to any 871(m) or FATCA withholding or deduction.

If 871(m) or FATCA withholding is required on payments on the Securities and this results, or would result, in the Issuer receiving less than it otherwise would have received, the provisions of section "Information on the Securities and the Offering—General terms of the Securities—Early termination" may apply and the Issuer may redeem the Securities as more fully set out in section "Information on the Securities and the Offering—General terms of the Securities—Early termination".

Each Holder will provide any further documentation necessary, including without limitation withholding certificates, withholding statements and documentary evidence, requested to establish the tax status and classification of the Holder for U.S. tax purposes.

## XVI. Ausserordentliche Ereignisse

### 1. Abwicklungsstörungereignisse

Wenn die betreffende Emittentin oder die Zahlstelle nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass an einem Tag, an dem eine Zahlung oder Lieferung unter den Derivaten fällig ist, ein Abwicklungsstörungereignis eingetreten ist und andauert, dann (a) wird der relevante Fälligkeitstermin auf den ersten Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Abwicklungsstörungereignis nicht



mehr andauert, und (b) die Emittentin wird den Inhabern eine Mitteilung mit einer Beschreibung des relevanten Abwicklungsstörungsereignisses zukommen lassen (mit der Massgabe, dass das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der Verschiebung des relevanten Fälligkeitstermins gemäss (a) oben nicht beeinträchtigt).

Ungeachtet des obenstehenden Absatzes,

- (a) wenn ein Abwicklungsstörungsereignis einige, aber nicht alle relevanten Zahlungen oder Vermögenswerte betrifft, die unter den Derivaten zu leisten oder zu liefern sind, werden die Zahlungen oder Lieferungen, die nicht vom jeweiligen Abwicklungsstörungsereignis betroffen sind, nicht angepasst, und der Fälligkeitstermin in Bezug auf diese Zahlungen oder Lieferungen ist der ursprünglich festgelegte Fälligkeitstermin; und
- (b) kann die Emittentin nach dem Eintreten eines Abwicklungsstörungsereignisses nach eigenem und absolutem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraxis, beschliessen, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffenden Derivate so zu befriedigen und zu erfüllen, wie es anstelle der planmässigen Abwicklung vernünftigerweise praktikabel ist.

Unbeschadet anders lautender Bestimmungen (i) werden alle gemäss diesem Abschnitt geleisteten Zahlungen nach Abzug aller Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten, die der betreffenden Emittentin oder einer anderen Stelle in Verbindung mit dem betreffenden Abwicklungsstörungsereignis entstanden sind oder noch entstehen werden, geleistet, und (ii) ist die betreffende Emittentin in Fällen, in welchen ein Abwicklungsstörungsereignis zu einer Verschiebung eines geplanten Zahlungstermins oder einer Lieferung im Rahmen der Derivate führt, nicht verpflichtet, aufgrund eines solchen Aufschubs Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und gilt ein solcher Aufschub nicht als Emittenten-Ausfall-Ereignis. Alle von der betreffenden Emittentin oder der Zahlstelle gemäss diesem Abschnitt getroffenen Feststellungen sind für die Inhaber und die Emittentin endgültig und bindend. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung von der Emittentin oder einer Zahlstelle oder einer ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen für Verluste, die durch das Eintreten eines Abwicklungsstörungsereignisses entstehen.

## **2. Währungsstörungsereignisse**

Wenn die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass ein Währungsstörungsereignis eingetreten ist und an einem Tag, der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung eines Basiswerts, einer Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrundeliegenden Komponente relevant ist, andauert, dann (a) wird das betreffende Datum auf den ersten Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Währungsstörungsereignis nicht mehr andauert, und (b) die Emittentin wird den Inhabern eine Mitteilung mit einer Beschreibung des relevanten Währungsstörungsereignisses zukommen lassen (mit der Massgabe, dass das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der Verschiebung des relevanten Datums gemäss (a) oben nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von dem betreffenden Fixing oder der betreffenden Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Währungsstörungsereignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden.

Unbeschadet anders lautender Bestimmungen (i) werden alle gemäss diesem Abschnitt geleisteten Zahlungen nach Abzug aller Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten, die der betreffenden Emittentin oder einer anderen Stelle in Verbindung mit dem betreffenden Währungsstörungsereignis entstanden sind oder noch entstehen werden, geleistet, und (ii) ist die betreffende Emittentin in Fällen, in welchen ein Währungsstörungsereignis zu einer Verschiebung eines geplanten Zahlungstermins oder einer Lieferung im Rahmen der Derivate führt, nicht verpflichtet, aufgrund eines solchen Aufschubs Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und gilt ein solcher Aufschub nicht als Emittenten-Ausfall-Ereignis. Alle



von der betreffenden Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt getroffenen Feststellungen sind für die Inhaber und die Emittentin endgültig und bindend. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung von der Emittentin oder einer Berechnungsstelle oder einer ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen für Verluste, die durch das Eintreten eines Währungsstörungsereignisses entstehen.

### 3. Illiquiditätsereignisse

Wenn die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass ein Illiquiditätsereignis eingetreten ist und andauert, so ist die betreffende Emittentin und/oder der Lead Manager oder ein von der betreffenden Emittentin als Market Maker benannter Dritter berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreis der Derivate (falls es einen solchen gibt) vorübergehend zu erhöhen, um diesen vorherrschenden Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

Wenn aufgrund des Auftretens eines solchen Illiquiditätsereignisses und nach Anwendung kommerziell vernünftiger Bemühungen:

- (a) die Fähigkeit des Hedging-Unternehmens, eine oder mehrere Absicherungsgeschäfte abzuwickeln oder einen oder mehrere Vermögenswerte zu veräussern, eingeschränkt oder beeinträchtigt ist und daher solche Absicherungsgeschäfte bzw. Vermögenswerte über einen bestimmten Zeitraum hinweg abgewickelt bzw. veräussert werden müssen, kann der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf die Derivate anstelle des ursprünglich in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Fixings oder Werts des Basiswerts auf der Grundlage des durchschnittlichen Ausführungspreises (abzüglich der Transaktionskosten) berechnet werden, wie er nach bestem Bemühen erzielt wurde, wie von der Emittentin und/oder Berechnungsstelle festgelegt; oder
- (b) das Hedging-Unternehmen nicht oder nur teilweise in der Lage ist, eine oder mehrere Absicherungsgeschäfte oder einen oder mehrere Vermögenswert(e) bis zu dem ursprünglich in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt zu erwerben, abzuwickeln oder zu veräussern, wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Bezug auf die Derivate oder gegebenenfalls die Lieferung von Vermögenswerten unter den Derivaten um die Anzahl von Tagen verschoben, die zur Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen erforderlich ist, und die tatsächliche Rückzahlung erfolgt 5 (fünf) Geschäftstage nach dem letzten Tag des relevanten Zeitraums, den das Hedging-Unternehmen benötigt, um das/die Absicherungsgeschäft(e) oder den/die Vermögenswert(e) zu erwerben, aufzulösen oder zu veräussern oder um die Erlöse aus diesem/diesen Absicherungsgeschäft(en) oder Vermögenswert(en) zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen.

## XVII. Laufzeit der Derivate; Kapitalschutz

### 1. Laufzeit der Derivate

Die Derivate können entweder als Derivate mit einer festen Laufzeit, die am Rückzahlungstag zurückgezahlt werden ("**Fixed-end Derivate**") oder als Derivate ohne feste Laufzeit ("**Open-end Derivate**") strukturiert werden. Fixed-end Derivate werden, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, automatisch am Rückzahlungstag zurückgezahlt. Die betreffenden Endgültigen Bedingungen können eine Verkaufsoption der Inhaber oder eine Kaufoption der betreffenden Emittentin vorsehen, die es jedem von ihnen erlaubt, die betreffenden Derivate vorzeitig zurückzuzahlen. Open-end Derivate haben keine feste Laufzeit, aber die betreffende Emittentin hat das Recht zur Kündigung und jeder Inhaber hat das Recht, die Derivate zu den in den jeweiligen

Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen und gemäss dem dort festgelegten Verfahren zu verkaufen. Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Derivate können auch vorsehen, dass die Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse, wie z.B. dem Eintreten eines Barriere-Ereignisses, sofort zurückgezahlt werden. In jedem Fall bleibt eine vorzeitige Kündigung der Derivate gemäss Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Vorzeitige Kündigung" vorbehalten.

## 2. Kapitalschutz

Es wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, ob die Derivate einen Kapitalschutz haben. Soweit die betreffenden Derivate kapitalgeschützt sind, werden sie zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nominalbetrags entspricht. Für Derivate, die vor ihrem Fälligkeitsdatum (falls es ein solches gibt) oder im Falle einer Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, wie im Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Vorzeitige Kündigung" angegeben, zurückgezahlt werden, wird kein Kapitalschutz gewährt. Selbst wenn die Derivate kapitalgeschützt sind, wird jedem Inhaber empfohlen, die Kreditwürdigkeit und letztlich das Insolvenz- und Kreditrisiko der betreffenden Emittentin zu berücksichtigen. Wenn das Insolvenz- oder Kreditrisiko in Bezug auf die betreffende Emittentin eintritt, können die Inhaber ungeachtet eines Kapitalschutzes einen teilweisen oder vollständigen Verlust des Betrags ihrer ursprünglichen Investition in die Derivate erleiden.

## XVIII. Rückzahlung der Derivate

### 1. Im Allgemeinen

Vorbehaltlich des Abschnitts "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse" und des Abschnitts "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Vorzeitige Kündigung" und sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird jedes Derivat von der jeweiligen Emittentin am Rückzahlungstag zu dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsbetrag (sofern es einen solchen gibt) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen berechnet und dem/den jeweiligen Clearing System(en) mitgeteilt. Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Option der betreffenden Emittentin auf Barausgleich oder Physische Lieferung vorsehen, wird ihre Wahl den Inhabern an dem Tag und in der Weise mitgeteilt, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

### 2. Rückzahlungsverfahren

#### (a) Barausgleich

Vorbehaltlich des Abschnitts "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse" und sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird die betreffende Emittentin oder die Zahlstelle, wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einen Barausgleich vorsehen, an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zahlungstag den Rückzahlungsbetrag für jedes Derivat an die jeweiligen Inhaber zum Wert am jeweiligen Zahlungstag abzüglich aller Kosten, zu deren Abzug oder Einbehalt die Emittentin gesetzlich oder gemäss den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verpflichtet oder ermächtigt ist, zahlen oder die Zahlung veranlassen.

## (b) Physische Lieferung

Vorbehaltlich des Abschnitts "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse" und sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird die betreffende Emittentin oder die Zahlstelle, wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Physische Lieferung vorsehen, an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Lieferdatum die Lieferung der betreffenden Basiswerte, Basketkomponenten oder anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponenten an die jeweiligen Inhaber zum Wert am jeweiligen Lieferdatum liefern oder deren Lieferung veranlassen. Die Lieferung und/oder Übertragung der betreffenden zu liefernden Basiswerte, Basketkomponenten oder anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponenten erfolgt erst dann, wenn alle Lieferkosten, die sich aus der jeweiligen Lieferung und/oder Übertragung ergeben, zur Zufriedenheit der Emittentin durch den betreffenden Inhaber bezahlt wurden. Um ihre Lieferverpflichtungen zu erleichtern, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Basiswerte, Basketkomponenten oder die anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponenten in eine von ihr als angemessen erachtete Anzahl von Losen in der entsprechenden Grösse aufzuteilen.

Wenn die betreffende Emittentin verpflichtet wäre, einen Bruchteil eines Basiswerts, einer Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente zu liefern, erhalten die Inhaber anstelle dieses Bruchteils einen Restbetrag in bar, der dem Wert des jeweiligen Bruchteils entspricht, wobei dieser Restbetrag von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach alleinigem und absolutem Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken festgelegt wird. Bei der Bestimmung, ob die Emittentin verpflichtet wäre, irgendeinen Bruchteil eines Basiswerts, einer Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente zu liefern, kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle die gesamten Bestände des jeweiligen Inhabers zusammenfassen (wobei sie aber nicht dazu verpflichtet ist), sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben.

Ist die Lieferung eines Basiswerts, einer Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente am betreffenden Liefertag nicht zumutbar, hat die betreffende Emittentin das Recht, einen Barbetrag zu zahlen, der dem Wert des zu liefernden Basiswerts, der zu liefernden Basketkomponente oder der zu liefernden anderen Komponente am betreffenden Liefertag entspricht, wobei dieser Barbetrag von der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach ihrem alleinigen und absoluten Ermessen festgelegt wird.

## (c) Ausgaben

Die betreffende Emittentin ist berechtigt, vom Rückzahlungsbetrag die folgenden Kosten abzuziehen:

- (i) alle Kosten, die gegebenenfalls von der Emittentin oder mit ihr Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Derivate zu zahlen sind;
- (ii) alle Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung eines Basiswerts, einer Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente;
- (iii) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Ausübungsrechte vorsehen, alle Kosten, die in Verbindung mit der Ausübung der Derivate an dem Ort entstanden sind, an dem die jeweilige Ausübungsanzeige zur Ausübung geliefert wird; und
- (iv) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Ausübungsrechte vorsehen, alle Kosten, die mit der Lieferung der jeweiligen Ausübungsanzeige verbunden sind und die von der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen zu zahlen sind.

## XIX. Vorzeitige Kündigung

Tritt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, hat die betreffende Emittentin das Recht, aber nicht die Verpflichtung, jedes Derivat durch Mitteilung an die Inhaber zurückzuzahlen.

Vorbehaltlich der anwendbaren Steuer- und anderen Gesetze und Vorschriften, wenn die betreffende Emittentin sich für eine Vorzeitige Rückzahlung der Derivate gemäss diesem Abschnitt entscheidet, wird die Emittentin die Derivate einer bestimmten Derivatkategorie am fünften Geschäftstag (oder an einer anderen Anzahl von Geschäftstagen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder der Mitteilung über die vorzeitige Kündigung angegeben) nach Veröffentlichung der Mitteilung über die vorzeitige Kündigung (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") vollständig (aber nicht teilweise) zurückzahlen und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag für jedes Derivat (jeweils zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen bei verzinslichen Derivaten) an die Inhaber zum Wert am Vorzeitigen Rückzahlungstag zahlen oder zahlen lassen. Anstatt einen dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag entsprechenden Barbetrag zu zahlen, kann die Emittentin nach ihrem alleinigen und absoluten Ermessen beschliessen, die Basiswerte, Basketkomponenten oder anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponenten an die Inhaber zu liefern. Die Zahlung der anwendbaren Kosten werden vom jeweiligen Inhaber geleistet. Nach der Zahlung des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags oder der Lieferung der Basiswerte, Basketkomponenten oder der anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponenten sind keine weiteren Beträge an die Inhaber mehr geschuldet.

## XX. Verbindliche Feststellungen

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder im Basisprospekt nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt jede Feststellung, Berechnung, Quotierung oder Entscheidung der betreffenden Emittentin, des Lead Managers oder einer anderen Stelle nach ihrem/seinem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken, sofern diese Feststellung, Berechnung, Quotierung oder Entscheidung in gutem Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise erfolgt. Alle Feststellungen, Berechnungen, Quotierungen, Entscheidungen, Mitteilungen, Veröffentlichungen und Meinungen, die von der jeweiligen Emittentin, dem Lead Manager oder einer anderen Stelle in Bezug auf die Derivate getroffen, abgegeben oder geäußert werden, sind (sofern kein offensichtlicher oder erwiesener Fehler oder vorsätzliches Fehlverhalten vorliegt) für die anderen Stellen, den Lead Manager, die jeweilige Emittentin und/oder die Inhaber abschliessend und bindend.

## XXI. Haftung der Emittentinnen

Weder eine Emittentin noch der Lead Manager oder eine andere Stelle ist für Fehler oder Auslassungen oder nachträgliche Korrekturen bei der Berechnung, Festlegung, Mitteilung oder Veröffentlichung von Kursen, Fixingniveaus, Beträgen, Ereignissen oder anderen Entscheidungen, die sie/er in Bezug auf die Derivate treffen muss bzw. trifft, verantwortlich, unabhängig davon, ob diese durch Fahrlässigkeit oder auf andere Weise (mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten) verursacht wurden. Darüber hinaus ist kein Inhaber berechtigt, Ansprüche gegen die betreffende Emittentin, den Lead Manager oder eine Stelle geltend zu machen, falls ein Dritter eine falsche Erklärung über den Basiswert oder einen anderen Aspekt der Derivate abgegeben hat.

## XXII. Stellen

### 1. Im Allgemeinen

Die Berechnungsstelle, die Zahlstelle und die Ausübungsstelle (falls es eine solche gibt) und ihre jeweiligen Büros (die durch andere Büros ersetzt werden können) sind eine der folgenden, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben:

<b>Berechnungsstelle</b>	<b>Zahlstelle</b>	<b>Ausübungsstelle</b>
Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 8001 Zürich Schweiz	Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 8001 Zürich Schweiz	Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 8001 Zürich Schweiz

Jede Stelle agiert ausschliesslich als Agent der jeweiligen Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber einem Inhaber und begründet kein Vertretungs- oder Vertrauensverhältnis gegenüber diesem.

Jede Stelle kann mit Zustimmung der betreffenden Emittentin jede ihrer Verpflichtungen aus den Derivaten an einen Dritten übertragen.

### 2. Ersetzung und Beendigung der Ernennung

Die massgebliche Emittentin kann jederzeit eine andere Berechnungs-, Zahl- oder Ausübungsstelle als die oben genannte bestellen, eine Stelle und/oder den Lead Manager ersetzen oder die Bestellung einer Stelle und/oder des Lead Managers beenden und zusätzliche und/oder andere Stellen bestellen, die möglicherweise nicht mit der Emittentin verbunden sind.

## XXIII. Änderungen in Bezug auf die Emittentinnen

### 1. Wechsel der Niederlassung oder Zweigstelle der Emittentinnen

Die betreffende Emittentin kann jederzeit die Niederlassung oder Zweigstelle, über die sie für die Zwecke der Derivate handelt, wechseln. Ab dem Datum des Inkrafttretens einer solchen Änderung ist jede Bezugnahme im Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin als Zürcher Kantonalbank bzw. Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited auszulegen, die über diese Niederlassung oder Zweigstelle handelt.

### 2. Wechsel der Emittentin

Jede Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber als Hauptschuldner unter den Derivaten durch eine Person ersetzt werden, die (a) ein schweizerisches oder ausländisches mit der Emittentin Verbundenes Unternehmen ist, (b) eine andere Gesellschaft ist, mit der die Emittentin fusioniert, oder an die sie ihre gesamten oder im Wesentlichen alle ihre Vermögenswerte verkauft oder überträgt, oder (c) eine Niederlassung der oben unter (a) und (b) genannten Gesellschaft ist (eine solche Gesellschaft oder Niederlassung, eine "**Ersatzemittentin**"), unter der Voraussetzung, dass

- (i) die Ersatzemittentin alle Verpflichtungen übernimmt, die die betreffende Emittentin den Inhabern unter oder in Bezug auf die Derivate gemäss dem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen schuldet;

- (ii) alle Handlungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Derivate rechtlich gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin darstellen ergriffen wurden und in vollem Umfang in Kraft sind; und
- (iii) die Zürcher Kantonalbank mit der Ersatzemittentin (sofern dies nicht die Zürcher Kantonalbank selber ist) ein Keep-Well Agreement abgeschlossen hat, dessen Bedingungen denen des Keep-Well Agreements zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited entsprechen.

Mit der Erfüllung der oben genannten Bedingungen übernimmt die Ersatzemittentin in jeder Hinsicht die Rolle der zu ersetzenden Emittentin und wird letztere von allen Verpflichtungen gegenüber den Inhabern befreit. Jeder Verweis im Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen auf die ersetzte Emittentin ist als Verweis auf die Ersatzemittentin zu verstehen.

Jeder Wechsel der Emittentin wird den Inhabern und jeder anderen Person oder Behörde, die von Gesetzes wegen notifiziert werden muss, so schnell wie vernünftigerweise möglich mitgeteilt.

### **3. Keine Haftung**

Die Emittentin ist nicht verantwortlich oder haftbar für die Folgen (unabhängig von ihrer Art), die einem Inhaber aus der Ausübung der in diesem Abschnitt erwähnten Rechte entstehen. Dementsprechend ist kein Inhaber berechtigt, rechtliche Ansprüche oder Schadenersatzansprüche gegen die Emittentin aufgrund oder im Zusammenhang mit der Ausübung solcher Rechte geltend zu machen.

#### **XXIV. Emittenten-Ausfall-Ereignis**

Tritt ein Emittenten-Ausfall-Ereignis ein, kann jeder Inhaber durch schriftliche Mitteilung an die betreffende Emittentin die von ihm gehaltenen Derivate für sofort fällig und zahlbar erklären, woraufhin der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dieser Derivate am fünften Geschäftstag nach Empfang der Mitteilung bei der Emittentin fällig und zahlbar wird, es sei denn, das Emittenten-Ausfall-Ereignis wurde vor dem Empfang der Mitteilung behoben.

#### **XXV. Verzugszinsen**

Wenn die betreffende Emittentin aus irgendeinem Grund (ausser aufgrund des Eintretens eines der im Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse" dargelegten Ereignisse) keine Zahlung in Bezug auf die Derivate bei Fälligkeit leistet, fallen Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozent pro Jahr auf den fälligen Betrag ab dem und einschliesslich des Fälligkeitsdatums bis zu dem Tag, an dem die betreffende Emittentin oder die Zahlstelle eine solche Zahlung gemäss dem Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Zahlungen und Lieferungen unter den Derivaten" leistet. In keinem Fall haftet die Emittentin für indirekte, zufällige, Folge- oder andere Schäden ausser Verzugszinsen.

#### **XXVI. Verjährung**

Nach dem anwendbaren Schweizer Recht verjähren alle Ansprüche auf Zahlungen in Bezug auf die Derivate (a) im Falle von Zinszahlungen nach fünf Jahren und (b) ansonsten nach zehn Jahren, jeweils gerechnet ab dem Datum, an dem die betreffende Zahlung erstmals fällig und zahlbar wird.

## XXVII. Mitteilungen

### 1. Mitteilungen an die Emittentinnen

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder im Basisprospekt nicht anders angegeben wird, können Mitteilungen an die Emittentinnen an die folgenden Adressen gemacht werden:

**Zürcher Kantonalbank**  
LOAA  
Postfach  
8001 Zürich  
Schweiz  
Tel.: Tel.: +41 44 292 76 03  
Fax: +41 44 292 86 64

**Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey)  
Limited**  
Bordage House, Le Bordage  
St. Peter Port  
Guernsey GY1 1BU  
Tel.: +44 1481 705288

**immer mit einer Kopie an die Zürcher  
Kantonalbank**

### 2. Mitteilungen an die Inhaber

Mitteilungen an die Inhaber bezüglich der Derivate sind gültig und verbindlich, sobald sie im Internet unter <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> (oder eine Nachfolge- oder Ersatzwebsite) veröffentlicht werden. Die betreffende Emittentin kann anstelle einer Veröffentlichung im Internet relevante Mitteilungen an das/die betreffende(n) Clearing-System(e) zur Kommunikation durch das/die Clearing-System(e) an die Inhaber liefern, sofern – für den Fall einer Kotierung der Derivate – die Regeln der betreffenden Börse eine solche Form der Mitteilung zulassen. Eine solche Mitteilung gilt als den Inhabern an dem Tag zugegangen, an dem die genannte Mitteilung an das/die Clearing-System(e) übermittelt wurde. Wenn die Derivate an einer Relevanten Börse kotiert sind, werden Mitteilungen an die Inhaber ferner oder – nach Wahl des betreffenden Emittentin – ausschliesslich gemäss den zum Zeitpunkt der betreffenden Mitteilung geltenden Regeln und Vorschriften der Relevanten Börse veröffentlicht.

Mitteilungen an die Inhaber in Bezug auf die Zürcher Kantonalbank und/oder die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited werden unter <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> (oder eine Nachfolge- oder Ersatzwebsite) veröffentlicht.

## XXVIII. Salvatorische Klausel und Änderungen

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt ein Teil oder eine Bestimmung der betreffenden Endgültigen Bedingungen oder des Basisprospekts nach dem Recht einer beliebigen Rechtsordnung rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird weder die Rechtmässigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Teile oder Bestimmungen noch die Rechtmässigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des betroffenen Teils oder der betroffenen Bestimmung nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung in irgendeiner Weise berührt oder beeinträchtigt.

Die Emittentinnen können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Derivate oder den Basisprospekt von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber in der von den Emittentinnen für notwendig oder wünschenswert erachteten Weise ändern, ergänzen oder modifizieren, wenn eine solche Änderung, Ergänzung oder Modifizierung:

- (a) formaler, geringfügiger oder technischer Natur ist;
- (b) zur Korrektur oder Ergänzung einer fehlerhaften Bestimmung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder dem Basisprospekt vorgenommen wird;
- (c) gemacht wird, um eine Ungewissheit oder Unklarheit zu beseitigen;



- (d) gemacht wird, um einen offensichtlichen oder erwiesenen Fehler zu heilen;
- (e) zur Korrektur eines Fehlers oder einer Auslassung gemacht wird, der/die ohne eine solche Korrektur dazu führen würde, dass die relevanten Endgültigen Bedingungen oder der Basisprospekt nicht die beabsichtigten Bedingungen der Derivate darstellen, zu denen die Derivate verkauft wurden und seitdem gehandelt werden; oder
- (f) die Interessen der Inhaber nicht wesentlich und nachteilig beeinflusst.

Ungeachtet des Vorstehenden sind die Emittentinnen berechtigt, jede Bestimmung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder im Basisprospekt zu ändern, zu ergänzen oder zu modifizieren, wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder der Basisprospekt eine solche Änderung, Ergänzung oder Nachtrag vorsehen oder wenn die Emittentinnen vernünftigerweise davon ausgehen, dass eine solche Änderung, Ergänzung oder Modifizierung aufgrund einer Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung oder aufgrund von Entscheidungen von Gerichten oder Regierungsbehörden in der Schweiz oder einer anderen Rechtsordnung notwendig oder angemessen ist.

Alle in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen oder Modifizierungen sind für die Inhaber endgültig und bindend. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentinnen oder eine andere Stelle für Verluste, die durch solche Änderungen, Ergänzungen oder Modifizierungen entstehen. Jede vorgenommene Änderung, Ergänzung oder Modifizierung wird den Inhabern gemäss dem Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Mitteilungen*" mitgeteilt, mit der Massgabe, dass ein Versäumnis oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der jeweiligen Änderung, Ergänzung oder Modifizierung hat.

## XXIX. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Derivate unterliegen schweizerischem Recht.

Ausschliesslich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Derivaten ergeben, sind die zuständigen Gerichte der Stadt Zürich, Schweiz (Gerichtsstand: Zürich 1).

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wählt zu diesem Zweck ein Rechts- und Spezialdomizil in der Schweiz, bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

## C. **Zusätzliche Bedingungen für bestimmte Derivatkategorien**

### I. **Zusätzliche Bedingungen für Warrants**

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für Derivate, die in die Kategorie "Warrant" fallen.

#### 1. **Arten von Warrants**

Im Falle von Warrants, die in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen als "American Style"-Warrants definiert sind, können die Inhaber ihr Optionsrecht an jedem Geschäftstag während der Optionsfrist bis spätestens zum Fälligkeitsdatum ausüben.

Im Falle von Warrants, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als "European Style"-Warrants definiert sind, können die Inhaber ihr Optionsrecht nur am Fälligkeitsdatum ausüben.

#### 2. **Warrants mit Barausgleich**

Warrants mit Barausgleich gewähren dem Inhaber das Recht, einen Barausgleichsbetrag zu erhalten, wenn am Ausübungstag (a) bei Call-Warrants die Differenz zwischen dem Schlusskurs des Basiswerts am



Fälligkeits- oder Ausübungstag und dem Ausübungspreis und (b) bei Put-Warrants die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswerts am Fälligkeits- oder Ausübungstag positiv ist.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, berechtigen Warrants auf Indizes, Wechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe und Zinssätze den Anleger, die Zahlung eines Barausgleichsbetrags zu verlangen.

### **3. Warrants mit Physischer Lieferung**

Warrants mit Physischer Lieferung gewähren dem Inhaber das Recht, aber nicht die Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl eines Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Ausübungspreis) bis zu einem im Voraus festgelegten Datum (Verfalltag) zu kaufen (Call-Warrant) oder zu verkaufen (Put-Warrant).

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, berechtigen Warrants auf Aktien den Anleger, die physische Lieferung der Aktien zu verlangen.

### **4. Methoden der Ausübung**

#### **(a) Ausübungsfrist**

Die Ausübungsfrist ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und gibt den Zeitraum an, in dem die Option ausgeübt werden muss.

Im Falle von Warrants auf Beteiligungspapiere ist die betreffende Emittentin berechtigt, wenn an einem Geschäftstag mehr als 100.000 Warrants von einem Inhaber oder einer Gruppe von Inhabern, die gemeinsam handeln, ausgeübt werden, den Ausübungstag für alle Warrants, die diese Anzahl übersteigen, auf den nächstfolgenden Geschäftstag zu verschieben.

#### **(b) Automatische Ausübung und Ausübungserklärung**

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, gelten alle Warrants mit Barausgleich am Verfalltag als automatisch ausgeübt, wenn (a) bei Call-Warrants die Differenz zwischen dem Schlusskurs des Basiswerts am Verfalltag und dem Ausübungspreis und (b) bei Put-Warrants die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswerts positiv ist. Andernfalls verfallen die Warrants wertlos.

Wenn ein Inhaber eines Warrants mit Barausgleich, der in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen als "American Style"-Warrant definiert ist, sein Optionsrecht während der Ausübungsfrist, aber vor dem Verfallsdatum ausüben möchte, muss der entsprechende Inhaber eine Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle mit einer Kopie an die Emittentin liefern. Die Ausübungsanzeige (die unwiderruflich ist) muss bei der Ausübungsstelle bis spätestens 12:00 Uhr (mittags) Zürcher Zeit oder einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeit eingehen, damit der Warrant als am entsprechenden Datum ausgeübt gilt. Eine später eingegangene Ausübungserklärung gilt als am nächstfolgenden Geschäftstag zugestellt.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, ist für die Ausübung von Warrants mit Physischer Lieferung die Zustellung einer Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle mit einer Kopie an die jeweilige Emittentin erforderlich. Die schriftliche Ausübungserklärung (die unwiderruflich ist) muss bei der Ausübungsstelle bis spätestens 12:00 Uhr Zürcher Zeit oder zu einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeit eingehen, damit der Warrant als am betreffenden Tag ausgeübt gilt. Eine später eingegangene Ausübungserklärung gilt als am nächstfolgenden Geschäftstag zugestellt.

Dementsprechend verfallen Warrants mit Physischer Lieferung oder andere Warrants, für die keine automatische Ausübung gemäss den entsprechenden Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde,

wertlos, wenn die Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle nicht bis 12:00 Uhr (Mittag) Zürcher Zeit am Verfalltag (oder einer anderen in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeit) eingeht.

## **5. Wirkung der Ausübung**

Im Falle von Warrants mit Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag auf Indizes, Wechselkurse, Edelmetalle und Rohstoffe am vierten Geschäftstag nach dem Ausübungsdatum ausgezahlt.

Im Falle von Warrants mit Physischer Lieferung erfolgt die Lieferung der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Basiswerten am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag gegen Zahlung des Ausübungspreises.

## **6. Antrag auf Eintragung bei physischer Lieferung von Namensaktien**

Bei Namenaktien, die nach der Ausübung von Call-Warrants geliefert werden, ist es Aufgabe des Erwerbers, einen Antrag auf Eintragung in das Aktienbuch (oder ein ähnliches Register) der betreffenden Gesellschaft zu stellen. Die Gültigkeit der Ausübung des Warrants wird durch eine Weigerung der Gesellschaft, den Inhaber als stimmberechtigter Aktionär zu bestätigen, nicht berührt.

## **II. Zusätzliche Bedingungen für Mini-Futures**

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für Derivate, die in die Kategorie "Mini-Future" fallen.

### **1. Laufzeit**

Mini-Futures haben keine feste Laufzeit ("open ended"). Das Fälligkeitsdatum kann jederzeit (auch am oder unmittelbar nach dem Ausgabetag) eintreten und wird durch (i) eine Kündigung durch die Emittentin, (ii) das Eintreten eines Stop-Loss-Ereignisses oder (iii) eine Ausübungserklärung des Inhabers des Mini-Futures festgelegt.

#### **(a) Kündigung durch die Emittentin**

Die jeweilige Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Mini-Futures ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mitteilung gemäss Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Mitteilungen" wirksam.

#### **(b) Stop-Loss-Ereignis**

Ein Stop-Loss-Ereignis liegt vor, wenn der Kurs eines Basiswerts während der Handelszeit des Basiswerts das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Stop-Loss-Level erreicht oder über (bei "Short-Mini-Futures") bzw. unter (bei "Long-Mini-Futures") dieses fällt.

#### **(c) Ausübungserklärung des Inhabers**

Wenn ein Inhaber eines Mini-Futures sein Optionsrecht während der Laufzeit ausüben möchte, muss der betreffende Inhaber eine Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle abgeben. Die Ausübungserklärung (die unwiderruflich ist) muss bei der Ausübungsstelle bis spätestens 11:00 Uhr Zürcher Zeit oder einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeit eingehen, damit die Mini-Futures als am entsprechenden Tag ausgeübt gelten. Eine später eingegangene Ausübungserklärung gilt als am nächstfolgenden Geschäftstag zugestellt. Nach dem Versand einer Ausübungserklärung ist eine Übertragung von Mini-Futures nicht mehr möglich bzw. zulässig.

Tritt am Tag, an dem die Ausübungserklärung wirksam wird, ein Stop-Loss Ereignis ein, geht dieses der Ausübungserklärung vor.

## **2. Wirkung der Kündigung, Ausübungserklärung und automatische Ausübung**

Wenn Mini-Futures infolge einer Kündigung, des Eintretens eines Stop-Loss-Ereignisses oder einer Ausübungserklärung des Inhabers der Mini-Futures zur Rückzahlung fällig werden, wird eine Barausgleichszahlung gemäss den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten besonderen Bestimmungen vorgenommen.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird der Barausgleichsbetrag am fünften Geschäftstag nach der Kündigung, dem Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses oder der Wirksamkeit der Ausübungserklärung des Inhabers der Mini-Futures ausgezahlt.

## **D. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Aktien als Basiswerte**

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate, denen eine Aktie oder Aktien als Basiswerte zugrunde liegen, und sind stets zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der betreffenden Derivate zu lesen.

### **I. Anpassungen**

#### **1. Im Allgemeinen**

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

#### **2. Potenzielle Anpassungsereignisse**

Wenn die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Potenzielles Anpassungsereignis eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird, kann sie im Falle von Derivaten mit einer Aktie/Aktien oder einem Aktienbasket als Basiswert:

- (a) bestimmen, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert oder den Marktwert der betreffenden Aktie(n) hat; und, falls dies der Fall ist,

- (b) eine von ihr für angemessen erachtete Anpassung vornehmen in Bezug auf (i) die Berechnung des Rückzahlungsbetrags, den Wert der Strategie und/oder den Wert des Zertifikats, (ii) die Anzahl der Basiswerte oder Basketkomponenten (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Ersatz eines oder mehrerer Basketkomponenten durch Komponenten, die derzeit nicht im betreffenden Basket enthalten sind), (iii) die Gewichtung der Basketkomponenten, (iv) den Betrag, die Anzahl oder die Art der Aktien oder anderen Derivate, die in Bezug auf diese Derivate geliefert werden können und/oder (v) jeden anderen Parameter, der für die Ausübung, Bewertung, Rückzahlung, Abrechnung oder anderweitig für die betreffenden Derivate relevant ist, um (1) den verwässernden oder konzentrierenden Effekt des jeweiligen Potenziellen Anpassungsereignisses zu berücksichtigen oder (2) den wirtschaftlichen Gegenwert der Rechte der Inhaber unmittelbar vor dem Eintritt eines solchen Potenziellen Anpassungsereignisses zu erhalten.

Die Bestimmung, ob und in welchem Umfang eine Anpassung nach dem Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommen werden soll, wird von der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach eigenem und absolutem Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken vorgenommen. Bei ihren Feststellungen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle alle Anpassungen der Bedingungen von Options- oder Terminkontrakten (falls es solche gibt) berücksichtigen, die sich auf die Aktie(n) beziehen und die an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, wobei die Emittentin und die Berechnungsstelle weder verpflichtet sind, solche Anpassungen zu berücksichtigen, noch an solche Anpassungen gebunden sind.

Wenn ein Potenzielles Anpassungsereignis die Verteilung von Aktien und/oder anderen handelbaren Finanzinstrumenten an bestehende Aktionäre einschliessen würde, werden die Emittentin und die Berechnungsstelle versuchen, dies soweit als möglich durch eine Änderung der entsprechenden Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Derivate zu berücksichtigen.

Jede gemäss diesem Abschnitt vorgenommene Anpassung wird zu dem von der jeweiligen Emittentin und/oder Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen festgelegten Datum wirksam.

### **3. Extraordinäre Ereignisse**

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Extraordinäres Ereignis eingetreten ist, kann die betreffende Emittentin im Falle von Derivaten mit einer Aktie oder Aktien (aber nicht einem Aktienbasket) als Basiswert bestimmen, dass die betreffenden Derivate vorzeitig zurückgezahlt werden, wobei in diesem Fall (a) die betreffenden Derivate ab dem AE-Ankündigungsdatum nicht mehr ausübbar oder rückzahlbar sind (oder, im Falle von ausgeübten oder zurückbezahlten, aber noch nicht abgerechneten Derivaten, der Anspruch der jeweiligen Inhaber der betreffenden Derivate auf eine Rückzahlung in bar oder gegebenenfalls in Form von Sachleistungen am AE-Ankündigungsdatum erlischt), und (b) die betreffenden Derivate zu einem Betrag in Höhe des AE-Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt werden.

Stellt die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle fest, dass ein Extraordinäres Ereignis eingetreten ist, kann die Emittentin oder die Berechnungsstelle im Falle von Derivaten mit einem Basket von Aktien als Basiswert oder im Falle von Derivaten mit einer Aktie oder Aktien als Basiswert, für die die betreffende Emittentin nicht festgelegt hat, dass eine Vorzeitige Rückzahlung gemäss dem unmittelbar vorhergehenden Absatz erfolgt, eine von ihr für angemessen erachtete Anpassung vornehmen in Bezug auf (i) die Berechnung des Rückzahlungsbetrags, den Wert der Strategie und/oder den Wert des Zertifikats, (ii) die Anzahl der Basiswerte oder Basketkomponenten (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Ersatz eines oder mehrerer Basketkomponenten durch Komponenten, die derzeit nicht im betreffenden Basket enthalten sind), (iii) die Gewichtung der Basketkomponenten, (iv) den Betrag, die

Anzahl oder die Art der Aktien oder anderen Derivate, die in Bezug auf diese Derivate geliefert werden können und/oder (v) jeden anderen Parameter, der für die Ausübung, Bewertung, Rückzahlung, Abrechnung oder anderweitig für die betreffenden Derivate relevant ist, um den wirtschaftlichen Gegenwert der Rechte der Inhaber unmittelbar vor dem Eintreten eines solchen Extraordinären Ereignisses zu erhalten.

Die Festlegungen durch die betreffende Emittentin oder die Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt erfolgen im alleinigen und absoluten Ermessen der betreffenden Emittentin oder der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken. Jede Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung, die gemäss diesem Abschnitt vorgenommen wird, wird zu dem von der betreffenden Emittentin oder gegebenenfalls der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen festgelegten Datum wirksam.

#### 4. Dekotierungsereignis

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Dekotierungsereignis eingetreten ist, kann die betreffende Emittentin im Falle von Derivaten mit einer Aktie oder Aktien (aber nicht einem Aktienbasket) als Basiswert bestimmen, dass die betreffenden Derivate vorzeitig zurückgezahlt werden, wobei (a) die betreffenden Derivate ab dem DK-Ankündigungsdatum nicht mehr ausübbar oder rückzahlbar sind (oder im Falle von ausgeübten oder zurückbezahlten, aber noch nicht abgerechneten Derivaten, der Anspruch der jeweiligen Inhaber der betreffenden Derivate auf eine Rückzahlung in bar oder gegebenenfalls in Form von Sachleistungen am DK-Ankündigungsdatum erlischt), und (b) die betreffenden Derivate zu einem Betrag in Höhe des DK-Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt werden. Anstelle einer Zahlung des DK-Rückzahlungsbetrags kann, muss aber nicht, die entsprechende Anzahl der betroffenen Aktien geliefert werden, wobei mögliche Teilansprüche in bar bezahlt werden.

Stellt die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle fest, dass ein Dekotierungsereignis eingetreten ist, so sind die Emittentin und die Berechnungsstelle im Falle von Derivaten mit einem Basket von Aktien als Basiswert berechtigt, entweder (i) die betroffene Basketkomponente ersatzlos aus dem Basket zu entfernen oder (ii) die Basketkomponente ganz oder teilweise durch eine Nachfolge-Basketkomponente (jede dieser Basketkomponenten, eine "**Nachfolge-Basketkomponente**") zu ersetzen, jeweils gegebenenfalls unter Vornahme weiterer Korrekturen bzw. Anpassungen in Bezug auf die übrigen Basketkomponenten. Im Falle des Ersatzes einer Basketkomponente durch eine Nachfolge-Basketkomponente wird diese Nachfolge-Basketkomponente für alle Zwecke der Derivate als Basketkomponente behandelt.

Die Festlegungen durch die betreffende Emittentin oder die Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt erfolgen im alleinigen und absoluten Ermessen der betreffenden Emittentin oder der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken. Jede Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung, die gemäss diesem Abschnitt vorgenommen wird, wird zu dem von der betreffenden Emittentin oder gegebenenfalls der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen festgelegten Datum wirksam.

#### 5. Weitere Anpassungen

Die vorstehenden Abschnitte gelten mutatis mutandis für jedes andere Ereignis, das nach vernünftiger Auffassung der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine vergleichbare Wirkung hat wie die in diesen Abschnitten beschriebenen Ereignisse.

#### 6. Mitteilung der Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der

Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt.

## II. Marktstörungsereignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Marktstörungsereignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Marktstörungsereignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen Versicherung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Marktstörungsereignis fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter verschoben wird, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau der relevanten Aktie in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Aktienbasket als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Marktstörungsereignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

## III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts D haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

**"AE-Ankündigungsdatum"** bedeutet (a) in Bezug auf eines der unter (a), (b) und (c) der Definition von "Extraordinäres Ereignis" beschriebenen Ereignisse das Datum, an dem die Anzahl Aktionäre, die erforderlich ist, um das betreffende Extraordinäre Ereignis zu bewirken, einer Übertragung ihrer Aktien unwiderruflich zugestimmt hat oder zu einer Übertragung verpflichtet wurde, (b) in Bezug auf ein Verstaatlichungsereignis das Datum der ersten öffentlichen Bekanntgabe einer festen Absicht, die Verstaatlichung (unabhängig davon, ob sie geändert wurde oder nicht oder zu den ursprünglich angekündigten Bedingungen) vorzunehmen, und (c) in Bezug auf ein Insolvenzereignis das Datum der ersten öffentlichen Ankündigung der Einleitung eines Verfahrens oder der Einreichung eines Antrags oder der Verabschiedung eines Beschlusses (oder eines anderen analogen Verfahrens unter der anwendbaren Rechtsordnung), die zum Eintritt des Insolvenzereignisses führt.

**"AE-Rückzahlungsbetrag"** ist ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken als den Marktwert der Derivate bestimmt.

**"Dekotierungsereignis"** bedeutet in Bezug auf jede Aktie, die den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jede Aktie, die Teil eines Aktienbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, dass während der Laufzeit der Derivate die betreffende(n) Aktie(n) nicht mehr an der Verbundenen Börse oder an einer Börse oder

einem Kotierungssystem, die sich in derselben Jurisdiktion wie die Verbundene Börse befindet (falls es eine solche bzw. ein solches gibt), kotiert sind oder gehandelt werden.

**"DK-Ankündigungsdatum"** bedeutet das Datum, an dem die Verbundene Börse oder eine Börse oder ein Kotierungssystem, die sich in derselben Jurisdiktion wie die Verbundene Börse befindet, ankündigt, dass gemäss ihren Regeln ein Dekotierungsereignis eintreten wird.

**"DK-Rückzahlungsbetrag"** ist ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen und in Übereinstimmung mit den etablierten Marktpraktiken als den Marktwert der Derivate bestimmt.

**"Extraordinäres Ereignis"** bedeutet in Bezug auf jede Aktie, die den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jede Aktie, die Teil eines Aktienbaskets ist, der den Derivate zugrunde liegt, dass während der Laufzeit der Derivate (a) die betreffende(n) Aktie(n) umklassifiziert oder in einer Weise geändert wird (werden), die zu einer Übertragung von oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung von 50 Prozent oder mehr solcher Aktien, die ausstehend sind führt (führen), (b) die Person, die die betreffende(n) Aktie(n) ausgegeben hat, mit einer anderen Person konsolidiert wird, fusioniert oder verschmilzt (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Fusion oder Verschmelzung, nach der diese Person die überlebende Einheit ist), (c) die betreffende(n) Aktie(n) einem Übernahmeereignis unterliegt (unterliegen), (d) die betreffende(n) Aktie(n) einem Verstaatlichungsereignis unterliegt (unterliegen) oder (e) die betreffende(n) Aktie(n) einem Insolvenzereignis unterliegt (unterliegen).

**"Insolvenzereignis"** bedeutet in Bezug auf alle Aktien, dass aufgrund einer freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, eines Konkurses oder einer Insolvenz oder eines ähnlichen Verfahrens, das die Person, die die betreffenden Aktien ausgibt, betrifft, (i) alle Aktien an einen Konkursverwalter, Liquidator oder ähnlichen Beamten übertragen werden müssen oder (ii) den Anteilhabern die Übertragung der Aktien gesetzlich untersagt wird.

**"Marktstörungsereignis"** bedeutet in Bezug auf jede Aktie, die den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jede Aktie, die Teil eines Aktienbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Aussetzung oder wesentliche Unterbrechung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit solchen Aktien durch die Verbundene Börse oder auf andere Weise;
- (b) jede Aussetzung oder wesentliche Unterbrechung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Optionen oder Terminkontrakten, die sich auf diese Aktie beziehen, an jeder Börse, an der Options- oder Terminkontrakte mit Bezug auf diese Aktie gehandelt werden;
- (c) das Versäumnis der jeweiligen Verbundenen Börse oder einer anderen Kursquelle, den Tagesschlusskurs für diese Aktie veröffentlichen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf einen gewöhnlichen oder ausserordentlichen Börsenfeiertag); und
- (d) jedes andere Ereignis, das die Fähigkeit von Marktteilnehmern im Allgemeinen beeinträchtigt, Transaktionen mit dieser Aktie oder Options- oder Terminkontrakten, die sich auf diese Aktie beziehen, durchzuführen oder Preise dafür zu erhalten,

wobei für die Zwecke dieser Definition (i) eine Beschränkung hinsichtlich der Stunden und der Anzahl der Handelstage kein Marktstörungsereignis darstellt, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Verbundenen Börse oder, in Bezug auf (b) oben, der Börse, an der Options- oder Terminkontrakte mit Bezug auf die betreffende Aktie gehandelt werden, ergibt; und (ii) eine Handelsbeschränkung, die im Laufe eines Tages aufgrund von Preisbewegungen verhängt wird, die ein gemäss der relevanten Börse zulässiges Niveau überschreiten, kein Marktstörungsereignis darstellt.



**"Nachfolge-Basketkomponente"** hat die Bedeutung, die ihr in Abschnitt I.4 (*Dekotierungsereignis*) zugeschrieben wird.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet in Bezug auf jede Aktie, die den Derivaten zugrunde liegt, sowie jede Aktie, die Teil eines Aktienbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, jedes Ereignis, das einen Verwässerungs- oder Konzentrations-Effekt auf den theoretischen Wert oder den Marktwert der relevanten Aktie(n) haben kann, und umfasst, ohne Einschränkung, eine Ankündigung der Emittentin der jeweiligen Aktie(n):

- (a) die Aktie(n) zu zerlegen oder zusammenzulegen oder neu zu klassifizieren (ausser einer Zerlegung, Zusammenlegung oder Neuklassifizierung, die als Extraordinäres Ereignis gemäss Abschnitt D.I.3 (Extraordinäre Ereignisse) qualifiziert ist);
- (b) (i) zusätzliche Aktien (entweder unentgeltlich oder gegen Entgelt) auszugeben oder (ii) andere Finanzinstrumente, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Liquidationserlösen von oder in Bezug auf die Emittentin der Aktien gewähren, auszugeben, oder (iii) eine andere Art von Finanzinstrumenten, Rechten oder anderen Vermögenswerten gegen Zahlung eines niedrigeren Preises als der von der Berechnungsstelle festgelegten vorherrschenden Marktpreises auszugeben; oder
- (c) eine ausserordentliche Dividende an die bestehenden Aktionäre auszuschütten.

**"Übernahmeereignis"** bedeutet, dass die Berechnungsstelle in Bezug auf alle Aktien nach vernünftigem Ermessen festgestellt hat, dass eine Person oder mehrere gemeinsam handelnde Personen Aktien im Umfang von insgesamt 50 Prozent oder mehr (a) des Gesamtnennwerts aller sich zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktien abzüglich (b) des Gesamtnennwerts der von dieser Person oder diesen Personen zum Zahlungsdatum unter den Derivaten gehaltenen Aktien, erworben hat bzw. haben.

**"Verstaatlichungsereignis"** bedeutet, dass alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Person, die die betreffenden Aktien ausgegeben hat, verstaatlicht oder anderweitig an eine staatliche Behörde oder Einrichtung übertragen werden müssen bzw. dass die betreffende Person enteignet wird.

## **E. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten als Basiswerte**

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten als Basiswerte und sind stets zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der betreffenden Derivate zu lesen.

### **I. Anpassungen**

#### **1. Im Allgemeinen**

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.



Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

## 2. Änderungen der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt

Wenn nach vernünftiger Auffassung der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine wesentliche Änderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt für die betreffende Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte eingetreten ist, ist die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen, um diesen geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

## 3. Änderungen bei der Berechnung des Werts der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte

Änderungen in der Berechnung (einschliesslich Korrekturen) des Werts der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle stellt fest, dass das zugrundeliegende Konzept und/oder die Berechnung des Werts der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte aufgrund der Änderungen (einschliesslich Korrekturen) nicht mehr mit dem zugrundeliegenden Konzept und/oder der Berechnung des Werts der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte, das/die vor der Änderung anwendbar war, vergleichbar ist. Anpassungen können auch infolge der Entfernung der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte und/oder ihren Ersatz durch einen anderen Basiswert oder einer Dekotierung der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit diesem Abschnitt bedeutet "**Dekotierung**", dass der Referenzmarkt für die betreffende Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte bekannt gibt, dass die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte gemäss den Regeln dieses Referenzmarktes aus irgendeinem Grund nicht mehr am Referenzmarkt kotiert, gehandelt oder öffentlich quotiert wird (oder nicht mehr kotiert, gehandelt oder öffentlich quotiert werden wird) und dass es nicht sofort wieder an einem Markt oder Quotierungssystem, das sich in derselben Jurisdiktion wie der Referenzmarkt befindet, kotiert, neu gehandelt oder requotiert wird.

Im Rahmen der betreffenden Anpassungen bestimmt die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle einen angepassten Wert der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte, der für die Zwecke von Berechnungen unter den Derivaten verwendet wird und der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis dem Wert vor dem Eintritt des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht, und legt den Tag fest, an dem der angepasste Wert der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte zum ersten Mal gilt.

## 4. Kündigung, vorzeitige Rückzahlung und andere Ereignisse im Zusammenhang mit den Bedingungen der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte

Falls die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte gekündigt und/oder vorzeitig zurückgezahlt oder durch eine andere Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte ersetzt wird (und dieser Umstand nicht im Zusammenhang steht mit einem Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren des Emittenten der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte) oder falls es Änderungen der Bedingungen der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte gibt, kann die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte für die Zwecke der Bedingungen der Derivate durch ein anderes Finanzinstrument ersetzt werden, falls erforderlich nach Vornahme der entsprechenden Anpassungen gemäss den vorstehenden Abschnitten (das "**Nachfolgeinstrument**"). In diesem Fall gilt jede

Bezugnahme in den Bedingungen der Derivate auf die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte als Bezugnahme auf das Nachfolgeinstrument.

#### 5. Ersatz des Referenzmarktes

Wird die Quotierung oder der Handel in Bezug auf die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte am Referenzmarkt für die betreffende Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte dauerhaft eingestellt, während gleichzeitig eine Quotierung oder ein Handel an einem anderen Markt aufgenommen oder aufrechterhalten wird, ist die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle berechtigt, diesen anderen Markt als relevanten Referenzmarkt zu bestimmen (der "**Ersatz-Referenzmarkt**"). Im diesem Fall gilt jede Bezugnahme in den Bedingungen der Derivate auf den Referenzmarkt als Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzmarkt.

#### 6. Korrektur eines massgeblichen Preises

Für den Fall, dass ein vom Referenzmarkt ermittelter und veröffentlichter Kurs für die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte, der für die Derivate relevant ist, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur vom Referenzmarkt nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, ist die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen der Derivate unter Berücksichtigung des korrigierten Kurses vorzunehmen, um die Korrektur zu berücksichtigen.

#### 7. Weitere Anpassungen

Die vorstehenden Abschnitte gelten mutatis mutandis für jedes andere Ereignis, das nach vernünftiger Auffassung der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine vergleichbare Wirkung hat wie die in diesen Abschnitten beschriebenen Ereignisse.

#### 8. Mitteilung der Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt.

### II. Marktstörungereignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Marktstörungereignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Marktstörungereignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Marktstörungereignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Marktstörungereignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen Verschiebung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Marktstörungereignis fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante

Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter verschoben wird, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau der relevanten Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Basket von Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Marktstörungsereignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

### III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts E haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

**"Geplanter Handelstag"** bedeutet in Bezug auf eine Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte jeden Tag, an dem der Referenzmarkt für die betreffende Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte während seiner regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet werden soll.

**"Geschäftstag"** bezeichnet in Bezug auf eine Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte jeden Geplanten Handelstag, an dem der Referenzmarkt während seiner regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, ungeachtet eines etwaigen Handelsschlusses am Referenzmarkt vor seiner Planmässigen Schliessungszeit.

**"Marktstörungsereignis"** bedeutet in Bezug auf jede Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte, die den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jede Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte, die Teil eines Baskets von Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten ist, der den Derivaten zugrunde liegt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder die Existenz eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aussetzung oder das Fehlen der Bekanntgabe eines Kurses der für die Derivate relevanten Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte auf dem Referenzmarkt für die betreffende Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte;
- (b) die Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf die betreffende Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte oder in Bezug auf diese bestehende Termin- oder Optionskontrakte welche aus Sicht der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle wesentlich ist;
- (c) die Vorzeitige Schliessung des Referenzmarktes;
- (d) das Eintreten eines Ereignisses, das die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen, (i) Preise für die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte zu erhalten, oder (ii) die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte zu verkaufen oder zu übertragen oder die durch die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte vermittelten Rechte auszuüben, oder (iii) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte an einer Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, durchzuführen oder Preise für diese zu erhalten, stört oder beeinträchtigt (wie von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle bestimmt);
- (e) jedes andere als die oben aufgeführten Ereignisse, die in ihren Folgen kommerziell mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar sind;
- (f) die Aussetzung oder Beschränkung von Bankgeschäften im Land, in dem sich der Referenzmarkt

für die betreffende Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte befindet, die die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle als wesentlich bestimmt.

**"Planmässige Schliessungszeit"** bedeutet in Bezug auf eine Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte und in Bezug auf einen Referenzmarkt für diese Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte und einen Planmässigen Handelstag die geplante Wochentags-Schlusszeit dieses Referenzmarktes an diesem Geplanten Handelstag, ohne Rücksicht auf die Nachbörse oder einen anderen Handel ausserhalb der regulären Handelszeiten.

**"Vorzeitige Schliessung des Referenzmarktes"** bedeutet in Bezug auf die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte die Schliessung des Referenzmarktes für diese Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte an einem beliebigen Geschäftstag vor dessen Planmässiger Schliessungszeit, es sei denn, eine solche frühere Schliessungszeit wird von diesem Referenzmarkt mindestens eine Stunde vor der tatsächlichen Schliessungszeit des regulären Handels am Referenzmarkt an diesem Geschäftstag angekündigt.

## **F. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Zinssätzen oder Referenzzinssätzen als Basiswerte**

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit Zinssätzen oder Referenzzinssätzen als Basiswerte und sind stets zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der betreffenden Derivate zu lesen.

### **I. Anpassungen**

#### **1. Im Allgemeinen**

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

#### **2. Bestimmung des Zinssatzes oder Referenzzinssatzes**

Der Zinssatz oder Referenzzinssatz, der als Basiswert, Basketkomponente oder andere den Derivaten zugrundeliegende Komponente dient, wird von der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle zum Zwecke der Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder anderer dem Derivat zugrundeliegender Komponente auf folgender Grundlage bestimmt:

- (a) die Emittentin oder die Berechnungsstelle wird nach ihrem vernünftigen Ermessen den jeweiligen Zinssatz oder Referenzzinssatz bestimmen, der zum Relevanten Zeitpunkt am jeweiligen Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert, eine Basketkomponente oder eine andere zugrunde liegende Komponente der Derivate auf der Screen Rate erscheint;
- (b) wenn an einem Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert, eine Basketkomponente oder eine andere den Derivaten zugrunde liegende Komponente der relevante Zinssatz oder Referenzzinssatz nicht auf der entsprechenden Screen Rate erscheint oder die entsprechende Screen Rate nicht verfügbar ist, wird die Emittentin oder die Berechnungsstelle (i) vier (oder eine andere Anzahl, die die Emittentin oder die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktkonventionen bestimmen kann) Referenzbanken auffordern, ungefähr zum Relevanten Zeitpunkt des anwendbaren Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstags eine Preisnotierung für den relevanten Zinssatz oder Referenzzinssatz in Bezug auf einen Betrag zu liefern, der zu diesem Zeitpunkt für eine einzelne Transaktion auf diesem Markt repräsentativ ist, und (ii) das arithmetische Mittel solcher Notierungen (auf- oder abgerundet gemäss den geltenden Marktkonventionen) bestimmen, wobei, falls weniger als zwei solcher Notierungen, wie unter (i) oben verlangt, bereitgestellt werden, der entsprechende Zinssatz oder Referenzzinssatz von der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen bestimmt wird;
- (c) wenn die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen festgestellt hat, dass ein Referenzzinssatzereignis eingetreten ist, ist sie ungeachtet der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen (a) und (b) berechtigt:
- (i) wenn für den jeweiligen Zinssatz oder Referenzzinssatz durch eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des jeweiligen Zinssatzes oder Referenzzinssatzes, einer zuständigen Zentralbank oder einer Regulierungs- und/oder Aufsichtsbehörde oder eines Nachfolgeadministrators ein Ersatz bestimmt wurde, diesen Ersatz als zukünftigen Referenzzinssatz (der "**Nachfolge-Referenzzinssatz**") festzulegen und ihn am betreffenden Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag sowie an jedem nachfolgenden Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag für die Derivate anstelle des jeweiligen Zinssatzes oder Referenzzinssatzes zu verwenden;
- (ii) falls durch eine solche Bekanntmachung kein Nachfolge-Referenzzinssatz festgelegt wurde, als Ersatz für den betreffenden Zinssatz oder Referenzzinssatz einen Satz festzulegen, der nach vernünftigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktpraktiken mit dem jeweiligen Zinssatz oder Referenzzinssatz vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Referenzzinssatz**"), und diesen Nachfolge-Referenzzinssatz am relevanten Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag und an jedem nachfolgenden Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag für die Derivate zu verwenden, wobei, wenn die Emittentin oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein angemessener Satz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinssatz oder Referenzzinssatz akzeptiert wird, sie diesen Satz als Nachfolge-Referenzzinssatz für die Derivate festlegen und diesen Nachfolge-Referenzzinssatz für die Derivate an dem betreffenden Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag und an jedem nachfolgenden Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag verwenden wird,

mit der Massgabe, dass für den Fall, dass ein Nachfolge-Referenzzinssatz von der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäss den vorstehenden Unterabsätzen (i) oder (ii) bestimmt wird,

die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt sind, nach ihrem vernünftigen Ermessen (1) die Methode zur periodischen Bestimmung des Werts des Nachfolge-Referenzzinssatzes zu bestimmen und/oder (2) einen Anpassungsfaktor zu bestimmen, der notwendig ist, um den Nachfolge-Referenzzinssatz mit dem Referenzzinssatz oder Zinssatz vergleichbar zu machen, wäre in Bezug auf diesen kein Referenzzinssatzereignis eingetreten, wobei sich die Emittentin und die Berechnungsstelle in beiden Fällen an etwaigen bestehenden Marktpraktiken orientieren müssen, und, falls erforderlich, (3) Anpassungen der Bedingungen der Derivate in Bezug auf die Berechnung des Nachfolge-Referenzzinssatzes, etwaige Zins- oder Couponzahlungen im Rahmen der Derivate (soweit anwendbar) und die Rückzahlung der Derivate vorzunehmen (einschliesslich einer Anpassung der Zinsperiode, der Berechnung der Zinsen und des Zeitpunkts, zu dem der entsprechende Zinssatz oder Referenzzinssatz bestimmt wird).

### 3. Mitteilung der Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt.

## II. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts F haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

"**Referenzbanken**" sind grössere Banken oder führende Händler auf dem betreffenden Markt, die von der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen ausgewählt werden.

"**Referenzzinssatzereignis**" bedeutet (a) jede dauerhafte und endgültige Beendigung der Bestimmung, Bereitstellung oder Veröffentlichung des relevanten Zinssatzes oder Referenzzinssatzes durch einen Administrator in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator existiert, oder jede andere dauerhafte und endgültige Beendigung der Existenz des jeweiligen Zinssatzes oder Referenzzinssatzes oder (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Bestimmung oder Berechnung des relevanten Zinssatzes oder Referenzzinssatzes im Vergleich zu der am Ausgabetag verwendeten Methode, wenn der auf diese Weise geänderte Zinssatz oder Referenzzinssatz nicht mehr den (ursprünglichen) Zinssatz repräsentiert oder nicht mehr geeignet ist, diesen angemessen zu repräsentieren, oder in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz nicht mehr mit dem (ursprünglichen) Zinssatz oder Referenzzinssatz vergleichbar ist, oder (c) das Inkrafttreten eines Gesetzes oder einer gesetzlichen Bestimmung oder einer administrativen oder gerichtlichen Anordnung, eines Erlasses oder einer anderen verbindlichen Massnahme, wonach der betreffende Zinssatz nicht mehr zur Bestimmung der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Derivate verwendet werden darf oder wonach eine solche Verwendung wesentlichen Einschränkungen unterliegt oder wesentliche nachteilige Folgen hat.

"**Relevanter Zeitpunkt**" ist der relevante Zeitpunkt einer Fixierung, Beobachtung oder Bewertung in Verbindung mit den Derivaten, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Screen Page**" bezeichnet die Screen Page in Bezug auf den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen relevanten Zinssatz oder Referenzzinssatz, der als Basiswert dient.

## G. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit einem Index oder Indices als Basiswerte

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit einem Index oder Indizes als Basiswerte und sind stets zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der betreffenden Derivate zu lesen.

## I. Anpassungen

### 1. Im Allgemeinen

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

### 2. Änderung in Bezug auf den Indexsponsor

Wenn ein Indexsponsor die Berechnung und/oder Veröffentlichung eines Index, welcher der Basiswert der Derivate ist, oder eines Index, der Teil eines Baskets von Indizes ist, welcher der Basiswert der Derivate ist, einstellt, ein solcher Index jedoch von einem Nachfolge-Indexsponsor berechnet und/oder veröffentlicht wird, der (a) nach vernünftiger Einschätzung der betreffenden Emittentin die gleiche oder eine im Wesentlichen ähnliche Formel für die Berechnung des Index verwendet wie der Indexsponsor und (b) für die betreffende Emittentin akzeptabel ist (jeder dieser Nachfolge-Indexsponsoren, ein "**Nachfolge-Indexsponsor**"), dann wird der betreffende Nachfolge-Indexsponsor für alle Zwecke der Derivate als Indexsponsor in Bezug auf den betroffenen Index behandelt.

### 3. Änderung der Berechnung eines Index

Wenn die betreffende Emittentin während der Laufzeit der Derivate nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass der Indexsponsor die Formel oder die Berechnungsmethode für einen Index, welcher der Basiswert der Derivate ist, oder für einen Index, der Teil eines Baskets von Indizes ist, welche der Basiswert der Derivate ist, wesentlich ändert, oder auf andere Weise den Index wesentlich verändert (mit Ausnahme einer in dieser Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Aufrechterhaltung des Index im Falle von Änderungen der Bestandteile des Index oder anderen standardmässigen Änderungen), dann kann die betreffende Emittentin, unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Abweichung auf einer autonomen Entscheidung des Indexsponsors oder auf der Grundlage eines Antrags oder einer Entscheidung einer Behörde oder einer anderen dritten Partei vorgenommen wurde, entweder:

- (a) auf der Grundlage eines unabhängigen Gutachtens eines von der betreffenden Emittentin in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen ausgewählten Sachverständigen festlegen, dass alle Berechnungen und Festlegungen in Bezug auf die Derivate auf der Grundlage eines modifizierten Indexes erfolgen sollen, der gegebenenfalls mit einem Verknüpfungskoeffizienten multipliziert wird, der es ermöglicht, die Kontinuität des Index, welcher der Basiswert der



Derivate ist, oder gegebenenfalls des Index, der Teil des Indexbaskets ist, welcher der Basiswert der Derivate ist, zu gewährleisten; oder

- (b) eine der in Abschnitt G.I.5 (*Beendigung der Veröffentlichung eines Index oder Beendigung der Lizenzvereinbarung*) vorgesehenen Optionen wählen.

#### 4. Ersatz eines Index

Wenn während der Laufzeit der Derivate der Index, welcher der Basiswert der Derivate ist, oder ein Index, welcher Teil eines Baskets von Indizes ist, welcher der Basiswert der Derivate ist, durch einen Ersatzindex (ein "**Ersatzindex**") ersetzt wird, gilt Folgendes:

- (a) Wenn die betreffende Emittentin nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass der Ersatzindex (i) auf der Grundlage einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie der zu ersetzende Index berechnet wird und (ii) für sie akzeptabel ist, wird der betreffende Ersatzindex für alle Zwecke der Derivate als Index anstelle des zu ersetzenden Index behandelt.
- (b) Wenn die betreffende Emittentin nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass der Ersatzindex auf der Grundlage einer Formel und/oder Berechnungsmethode berechnet wird, die sich wesentlich von der Formel und/oder Berechnungsmethode unterscheidet, die in Bezug auf den zu ersetzenden Index verwendet wird, oder wenn der Index auf andere Weise wesentlich verändert wird, kann die betreffende Emittentin, unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Abweichung auf der Grundlage einer autonomen Entscheidung des Indexsponsors oder auf Antrag oder Entscheidung einer Behörde oder eines anderen Dritten vorgenommen wurde, entweder:
  - (i) auf der Grundlage eines unabhängigen Gutachtens eines von der betreffenden Emittentin in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen ausgewählten Sachverständigen festlegen, dass alle Berechnungen und Festlegungen in Bezug auf die Derivate auf der Grundlage eines solchen Ersatzindex erfolgen sollen, der gegebenenfalls mit einem Verknüpfungskoeffizienten multipliziert wird, der es ermöglicht, die Kontinuität des Indexes, welcher der Basiswert der Derivate ist, oder gegebenenfalls des Index, der Teil des Indexbaskets ist, welcher der Basiswert der Derivate ist, zu gewährleisten; oder
  - (ii) eine der in Abschnitt G.I.5 (*Beendigung der Veröffentlichung eines Index oder Beendigung der Lizenzvereinbarung*) vorgesehenen Optionen wählen.

#### 5. Beendigung der Veröffentlichung eines Index oder Beendigung der Lizenzvereinbarung

Falls der betreffende Indexsponsor aus irgendeinem Grund an oder vor einem Fixing- oder Beobachtungstag in Bezug auf die Derivate die Berechnung und Veröffentlichung eines Index, welcher der Basiswert der Derivate ist, oder eines Index, der Teil eines Baskets von Indizes ist, welcher der Basiswert der Derivate ist, dauerhaft einstellt, ohne dass dieser Index durch einen Ersatzindex ersetzt wird, oder der Lizenzvertrag zwischen dem Indexsponsor und der betreffenden Emittentin gekündigt wird, wird die jeweilige Emittentin:

- (a) im Falle von Derivaten mit einem Index (aber nicht einem Basket von Indizes) als Basiswert, die betreffenden Derivate vorzeitig zu einem Betrag zurückzahlen, den die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken als den Marktwert der Derivate bestimmt; und
- (b) im Falle von Derivaten mit einem Basket von Indizes als Basiswert, nach ihrer Wahl entweder:



- (i) alle Berechnungen und/oder Festlegungen in Bezug auf die Derivate auf der Grundlage der anderen Indizes, die Teil des Indexbaskets sind, vornehmen, indem (A) die jeweilige Gewichtung jedes verbleibenden Index im Verhältnis zu seiner Gewichtung unmittelbar vor der Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des betroffenen Index oder der Beendigung des Lizenzvertrags zwischen dem Indexsponsor und der betreffenden Emittentin in Bezug auf diesen Index erhöht wird und (B) die Gewichtung des betroffenen Index auf null reduziert wird; oder
- (ii) die betreffenden Derivate vorzeitig zu einem Betrag zurückzahlen, den die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken als den Marktwert der Derivate bestimmt hat.

Jede Änderung in Bezug auf das Gewicht der verbleibenden Indizes nach Beendigung der Berechnung und Veröffentlichung eines Index oder der Beendigung der in Absatz (ii)(A) dieses Abschnitts beschriebenen Lizenzvereinbarung zwischen dem Indexsponsor und der jeweiligen Emittentin tritt zu dem von der jeweiligen Emittentin nach vernünftigem Ermessen festgelegten Datum in Kraft.

## **6. Weitere Anpassungen**

Die vorstehenden Abschnitte gelten mutatis mutandis für jedes andere Ereignis, das nach vernünftiger Auffassung der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine vergleichbare Wirkung hat wie die in diesen Abschnitten beschriebenen Ereignisse.

## **7. Mitteilung der Anpassungen**

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt. Im Falle einer Rückzahlung der Derivate gemäss Abschnitt G.I.5 (Beendigung der Veröffentlichung eines Index oder Beendigung der Lizenzvereinbarung) wird der von der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle ermittelte Marktwert den Inhabern innerhalb eines Zeitraums von sieben (7) Geschäftstagen nach seiner Ermittlung mitgeteilt und an die Inhaber ausgezahlt, sobald dies nach der Ermittlung des Marktwerts durch die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle vernünftigerweise möglich ist. Nach Zahlung des Marktwerts jedes Derivats an die Inhaber sind keine weiteren Beträge fällig und von der betreffenden Emittentin zu zahlen.

## **II. Marktstörungsereignisse**

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Marktstörungsereignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Marktstörungsereignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen

Verschiebung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Marktstörungsereignis fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter verschoben wird, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau des relevanten Index in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Basket von Indices als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Marktstörungsereignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

### III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts G haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

"**Ersatzindex**" hat die in Abschnitt G.I.4 (*Ersatz eines Index*) festgehaltene Bedeutung.

"**Marktstörungsereignis**" bedeutet in Bezug auf einen Index, der den Derivaten zugrunde liegt, bzw. einen Index, der Teil eines Indexbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder Bestehen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Aussetzung oder Unterbrechung des Handels und jede Einschränkung des Handels (einschliesslich jedes Versäumnisses der jeweiligen Verbundenen Börse bzw. anderen Preisquelle, den Schlusskurs der Indexbestandteile aufgrund eines gewöhnlichen oder ausserordentlichen Börsenfeiertags oder aus irgendeinem anderen Grund anzukündigen oder zu veröffentlichen) in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteil(e);
- (b) jede Aussetzung, Unterbrechung oder Beschränkung des Handels mit Optionen oder Terminkontrakten, die sich auf den betreffenden Index oder einen oder mehrere Indexbestandteile beziehen, an einer Börse, an der Options- oder Terminkontrakte, die sich auf diesen Index beziehen, gehandelt werden; und
- (c) jedes andere Ereignis, das die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen beeinträchtigt, Transaktionen bezüglich (i) einen oder mehrere Indexbestandteil(e) oder (ii) Options- oder Terminkontrakte, die sich auf diesen Index oder einen oder mehrere Indexbestandteile beziehen, durchzuführen oder Preise für diese zu erhalten,

wobei für die Zwecke dieser Definition (i) eine Beschränkung hinsichtlich der Stunden und der Anzahl der Handelstage kein Marktstörungsereignis darstellt, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Verbundenen Börse oder, in Bezug auf (b) oben, der Börse, an der Options- oder Terminkontrakte gehandelt werden, die sich auf diesen Index oder einen oder mehrere Indexbestandteile beziehen, ergibt; und (ii) eine Handelsbeschränkung, die im Laufe eines Tages aufgrund von Preisbewegungen verhängt wird, die ein gemäss der relevanten Börse zulässiges Niveau überschreiten, kein Marktstörungsereignis darstellt.

"**Nachfolge-Indexsponsor**" hat die in Abschnitt G.I.2 (*Änderung in Bezug auf den* ) festgehaltene Bedeutung.

### H. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Rohstoffen als Basiswerte

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit Rohstoffen als Basiswerte und sind stets zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Derivate zu lesen.

## I. Anpassungen

### 1. Im Allgemeinen

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

### 2. Ersatz des Fixing-Levels

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle am oder vor einem Fixing-Tag oder Beobachtungstag in Bezug auf die Derivate nach ihrem vernünftigen Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken feststellt, dass das Fixing-Level in Bezug auf einen Rohstoff, welcher Basiswert der Derivate ist, oder einen Rohstoff, der Teil eines Rohstoffbaskets ist, welcher Basiswert der Derivate ist, entweder:

- (a) nicht von der Verbundenen Börse oder einer anderen für die Berechnung und/oder Veröffentlichung verantwortlichen Person berechnet und veröffentlicht wird, sondern von einem Nachfolger der Verbundenen Börse oder einer anderen Person, die für die jeweilige Emittentin akzeptabel ist, berechnet und veröffentlicht wird; oder
- (b) durch ein Nachfolger-Fixing-Level ersetzt worden ist, das auf der Grundlage einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie das zu ersetzende Fixing-Level berechnet wird,

dann wird dieses Fixing-Level für alle Zwecke der Derivate als Fixing-Level in Bezug auf den jeweiligen Rohstoff anstelle des Fixing-Levels, das ersetzt wird, behandelt.

### 3. Korrektur des veröffentlichten Fixing-Levels

Wenn ein Fixing-Level in Bezug auf einen Rohstoff, welcher Basiswert der Derivate ist, oder einen Rohstoff, der Teil eines Rohstoffbaskets ist, welcher Basiswert der Derivate ist, das von der Berechnungsstelle zur Bestimmung eines Rückzahlungsbetrags verwendet wird oder verwendet werden soll, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur von der Verbundenen Börse oder einer anderen Person, die für die Berechnung und/oder Veröffentlichung eines solchen Fixing-Levels verantwortlich ist,

spätestens zwei (2) Basiswert-Geschäftstage vor dem Datum, an dem die Zahlung fällig ist, veröffentlicht wird, wird das korrigierte Fixing-Level zum Zwecke der Bestimmung der jeweiligen Zahlungsbeträge verwendet, und die jeweilige Emittentin hat das Recht, solche Anpassungen der Bedingungen der Derivate vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet, um eine solche Korrektur zu berücksichtigen.

#### 4. Weitere Anpassungen

Die vorstehenden Abschnitte gelten mutatis mutandis für jedes andere Ereignis, das nach vernünftiger Auffassung der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine vergleichbare Wirkung hat wie die in diesen Abschnitten beschriebenen Ereignisse.

#### 5. Mitteilung der Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt.

### II. Marktstörungsereignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Marktstörungsereignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Marktstörungsereignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen Verschiebung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Marktstörungsereignis fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter verschoben wird, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau des relevanten Rohstoffs in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Rohstoffbasket als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Marktstörungsereignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

### III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts H haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

"**Marktstörungsereignis**" bedeutet in Bezug auf jeden Rohstoff, der den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jeden Rohstoff, der Teil eines Rohstoffbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, sofern in den

jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder die Existenz eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Aussetzung oder wesentliche Unterbrechung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit diesem Rohstoff durch die Verbundene Börse oder auf andere Weise;
- (b) jede Aussetzung oder wesentliche Unterbrechung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Optionen oder Terminkontrakten, die an diesen Rohstoff gebunden sind, an jeder Börse, an der Options- oder Terminkontrakte, die an diesen Rohstoff gebunden sind, gehandelt werden;
- (c) das Versäumnis der jeweiligen Verbundenen Börse oder gegebenenfalls einer anderen Preisquelle, einen Preis oder ein Level in Bezug auf diesen Rohstoff anzukündigen oder zu veröffentlichen (einschliesslich aufgrund eines gewöhnlichen oder ausserordentlichen Börsenfeiertags);
- (d) die Nichtaufnahme des Handels oder die endgültige Einstellung des Handels (i) mit dem Rohstoff an der jeweiligen Verbundenen Börse oder (ii) mit Options- oder Terminkontrakten, die an diesen Rohstoff gebunden sind, an jeder Börse, an der Options- oder Terminkontrakte, die an diesen Rohstoff gebunden sind, gehandelt werden;
- (e) jedes andere Ereignis, das die Fähigkeit von Marktteilnehmern im Allgemeinen beeinträchtigt, Transaktionen mit diesem Rohstoffe oder Options- oder Terminkontrakten, die an diesen Rohstoff gebunden sind, durchzuführen oder Preise für diesen Rohstoff zu erhalten;
- (f) das Auftreten einer wesentlichen Änderung (i) der Formel oder der Methode zur Berechnung des Preises oder des Levels eines solchen Rohstoffs oder (ii) des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Beschaffenheit eines solchen Rohstoffs oder von Options- oder Terminkontrakten, die an solche Rohstoffe gebunden sind, seit dem Initial Fixing Tag; und
- (g) die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Steuern im Zusammenhang mit diesem Rohstoffe oder Options- oder Terminkontrakten, die an diesen Rohstoff gebunden sind (mit Ausnahme von Steuern auf das Einkommen), durch eine Behörde oder eine andere Stelle mit Steuerbefugnis, wenn die direkte Auswirkung einer solchen Auferlegung, Änderung oder Aufhebung darin besteht, dass ein relevantes Level oder ein relevanter Preis am Basiswert-Geschäftstag gegenüber dem Level oder Preis, der ohne eine solche Auferlegung, Änderung oder Aufhebung bestanden hätte, erhöht oder gesenkt wird,

wobei für die Zwecke dieser Definition (i) eine Beschränkung hinsichtlich der Stunden und der Anzahl der Handelstage kein Marktstörungsereignis darstellt, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Verbundenen Börse oder, in Bezug auf (b) oben, der Börse, an der Options- oder Terminkontrakte gehandelt werden, die sich auf diesen Rohstoff beziehen, ergibt; und (ii) eine Handelsbeschränkung, die im Laufe eines Tages aufgrund von Preisbewegungen verhängt wird, die ein gemäss der relevanten Börse zulässiges Niveau überschreiten, kein Marktstörungsereignis darstellt.

## **I. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Wechselkursen als Basiswerten**

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit Wechselkursen als Basiswerte und sind stets zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Derivate zu lesen.

### **I. Anpassungen**

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem

Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

## II. Marktstörungsereignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Marktstörungsereignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Marktstörungsereignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen Verschiebung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Marktstörungsereignis fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter verschoben wird, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau des relevanten Wechselkurses in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Basket von Wechselkursen als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Marktstörungsereignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

## III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts I haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

"**Marktstörungsereignis**" bedeutet in Bezug auf jeden Wechselkurs, der den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jeden Wechselkurs, der Teil eines Währungsbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, sofern in

den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder das Bestehen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Aussetzung oder wesentliche Unterbrechung oder wesentliche Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen, die mit dem Wechselkurs oder den Wechselkursen, die der/die Basiswert(e) der Derivate ist/sind, zusammenhängen;
- (b) eine Beschränkung der Konvertibilität mindestens einer der Währungen in Bezug auf den Wechselkurs oder die Wechselkurse, die der/die Basiswert(e) der Derivate ist/sind;
- (c) die Unmöglichkeit, einen Wechselkurs oder Wechselkurse zu erhalten, der/die Basiswert(e) der Derivate ist/sind;
- (d) jede Aussetzung oder wesentliche Unterbrechung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Optionen oder Terminkontrakten, die sich auf den Wechselkurs oder die Wechselkurse beziehen, der/die der/die Basiswert(e) der Derivate sind an irgendeiner Börse, an der Options- oder Terminkontrakte, die sich auf den Wechselkurs oder die Wechselkurse beziehen, gehandelt werden; und
- (e) jedes andere Ereignis, das die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen beeinträchtigt, Transaktionen in mindestens einer der Währungen, die mit dem Wechselkurs oder den Wechselkursen oder Options- oder Terminkontrakten, die sich auf den Wechselkurs oder die Wechselkurse beziehen, der/die Basiswert(e) der Derivate ist/sind, durchzuführen oder die Höhe des/der jeweiligen Wechselkurses(e) zu erhalten.

## **J. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Terminkontrakten als Basiswerte**

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit einem oder mehreren Terminkontrakten als Basiswerte und sind stets zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der betreffenden Derivate zu lesen.

### **I. Anpassungen**

#### **1. Im Allgemeinen**

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.



## 2. Ersetzung des Referenzmarktes und/oder der Preisquelle

Wird die Kotierung eines Terminkontrakts oder der Handel mit dem Terminkontrakt auf dem relevanten Referenzmarkt des betreffenden Terminkontrakts oder die Veröffentlichung des Preises des Terminkontrakts durch die relevante Preisquelle dieses Terminkontrakts dauerhaft eingestellt, während gleichzeitig die Kotierung oder der Handel auf einem anderen Referenzmarkt aufrechterhalten oder begonnen wird, oder wird der relevante Preis des Terminkontrakts durch eine andere Preisquelle veröffentlicht, ist die Emittentin berechtigt, einen anderen Referenzmarkt als neuen Referenzmarkt und/oder eine andere Preisquelle als Preisquelle zu bestimmen (der "**Ersatz-Referenzmarkt**" oder die "**Ersatz-Preisquelle**"). Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Bezugnahme in den Bedingungen der Derivate auf den Referenzmarkt und/oder die Preisquelle als Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzmarkt und/oder die Ersatz-Preisquelle.

## 3. Änderungen des Terminkontrakts

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der relevante Terminkontrakt beendet und/oder durch einen anderen Wert ersetzt wird oder wenn die relevanten Kontraktmerkmale und/oder -bedingungen des Terminkontrakts oder des Basiswerts des Terminkontrakts geändert werden, sind die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Bedingungen der Derivate vorzunehmen, die nach Einschätzung der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle geeignet ist, die Änderungen widerzuspiegeln und/oder den Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt (der "**Nachfolger-Terminkontrakt**") zu ersetzen, der dem ursprünglichen relevanten Konzept des Terminkontrakts wirtschaftlich gleichwertig ist. Gegebenenfalls wird die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle den relevanten Preis des Terminkontrakts mit einem Anpassungsfaktor multiplizieren, um die Kontinuität der Basiswertentwicklung gewährleisten. Jede Bezugnahme in den Bedingungen der Derivate auf den Terminkontrakt gilt als Bezugnahme auf einen etwaigen Nachfolger-Terminkontrakt.

## 4. Weitere Anpassungen

Die vorstehenden Abschnitte gelten mutatis mutandis für jedes andere Ereignis, das nach vernünftiger Auffassung der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine vergleichbare Wirkung hat wie die in diesen Abschnitten beschriebenen Ereignisse.

## 5. Mitteilung der Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt.

## II. Marktstörungsereignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Marktstörungsereignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Marktstörungsereignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem



Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen Verschiebung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Marktstörungsereignis fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter verschoben wird, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau des relevanten Terminkontrakts in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Basket von Terminkontrakten als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Marktstörungsereignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

### III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts J haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

**"Marktstörungsereignis"** bedeutet in Bezug auf jeden Terminkontrakt, der den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jeden Terminkontrakt, der Teil eines Baskets von Terminkontrakten ist, der den Derivaten zugrunde liegt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder die Existenz eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) (i) das Versäumnis einer Preisquelle des Terminkontrakts, einen für die Derivate relevanten Preis anzukündigen oder zu veröffentlichen; oder (ii) die vorübergehende oder dauerhafte Abschaffung oder Nichtverfügbarkeit einer solchen Preisquelle; oder (iii) das Verschwinden oder die dauerhafte Aufgabe oder Nichtverfügbarkeit eines für die Derivate relevanten Preises (ungeachtet der Verfügbarkeit der zugehörigen Preisquelle oder des Status des Handels mit dem betreffenden Terminkontrakt);
- (b) die Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit dem Terminkontrakt an der Verbundenen Börse;
- (c) die Nichtaufnahme oder die endgültige Einstellung des Handels mit dem Terminkontrakt an der Verbundenen Börse;
- (d) das Auftreten einer wesentlichen Änderung (i) der Formel oder der Methode zur Berechnung des für die Derivate relevanten Preises oder (ii) des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Beschaffenheit des Terminkontrakts oder des dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts; oder
- (e) die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Steuern im Zusammenhang mit dem Terminkontrakt oder dem Basiswert, auf dem der Terminkontrakt basiert (mit Ausnahme von Steuern auf das Einkommen), durch eine Behörde oder eine andere Stelle mit Steuerbefugnis, wenn die direkte Auswirkung einer solchen Auferlegung, Änderung oder Aufhebung darin besteht, dass ein relevanter Preis an einem Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag gegenüber dem Preis, der ohne eine solche Auferlegung, Änderung oder Aufhebung bestanden hätte, erhöht oder gesenkt wird.

### K. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Fondsanteilen als Basiswerte

Die folgenden, zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit einem oder mehreren Fondsanteilen als Basiswerte und sind stets zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der betreffenden Derivate zu lesen.

## I. Anpassungen

### 1. Im Allgemeinen

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

### 2. Potenzielle Anpassungsereignisse

Wenn die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Potenzielles Anpassungsereignis eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird, kann sie im Falle von Derivaten mit einem Fondsanteil oder einem Basket von Fondsanteilen als Basiswert:

- (a) jegliche Anpassungen von Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertungen, Abrechnungen, Zahlungsbedingungen oder anderen Bedingungen in Bezug auf die Derivate vornehmen, die sie nach ihrem vernünftigen Ermessen als angemessen erachtet, um die Auswirkungen eines solchen Potenziellen Anpassungsereignisses zu berücksichtigen, und/oder
- (b) unter Anwendung angemessener Bemühungen über einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Geschäftstagen ab dem Datum, an dem ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eingetreten ist, einen oder mehrere geeignete, alternative Fonds mit einigermaßen ähnlichen Anlagemandaten – vorbehaltlich der nachstehenden Eignungskriterien – auswählen (jeweils ein "Ersatzfonds") und den als Basiswert, Basketkomponente oder andere den Derivaten zugrunde liegende Komponente verwendeten Fondsanteil durch einen Fondsanteil eines solchen Ersatzfonds bzw. solcher Ersatzfonds ersetzen.

Die Ersetzung des als Basiswert, Basketkomponente oder andere den Derivaten zugrundeliegende Komponente verwendeten Fondsanteils durch einen oder mehrere Fondsanteile von Ersatzfonds ist nur möglich, wenn in Bezug auf den als Ersatzfonds in Frage kommenden Fonds alle folgenden Eignungskriterien erfüllt sind:

- (i) Es gibt keine rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen für die Bezugnahme auf den Fonds im Zusammenhang mit den Derivaten;
- (ii) die betreffende Fondsverwaltungsgesellschaft/der betreffende Fondsmanager veröffentlicht regelmässig den NAV oder den Geldkurs des Fonds; und
- (iii) die Emittentin ist soweit erforderlich in der Lage, ihre Position in Bezug auf den Fonds vollständig abzusichern.

Die Bestimmung, ob und in welchem Umfang eine Anpassung nach dem Eintritt eines potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommen werden soll, wird von der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken vorgenommen.

Jede gemäss diesem Abschnitt vorgenommene Anpassung wird zu dem von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen festgelegten Datum wirksam.

### 3. Preisberichtigung

Für den Fall, dass der Preis des Fondanteils der als Basiswert, Basketkomponente oder andere den Derivaten zugrundeliegende Komponente verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der "**Korrigierte Preis**") von einem Fondsdienstleister oder anderweitig im Namen des Fonds nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber immer noch innerhalb eines Abrechnungszyklus, veröffentlicht wird, ist die betreffende Emittentin und/oder die Berechnungsstelle berechtigt, unter Berücksichtigung des korrigierten Preises nach ihrem vernünftigen Ermessen Anpassungen der Bedingungen der Derivate vorzunehmen, um die Korrektur zu berücksichtigen.

### 4. Weitere Anpassungen

Die vorstehenden Abschnitte gelten mutatis mutandis für jedes andere Ereignis, das nach vernünftiger Auffassung der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine vergleichbare Wirkung hat wie die in diesen Abschnitten beschriebenen Ereignisse.

### 5. Mitteilung der Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt.

## II. Marktstörungsereignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Marktstörungsereignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Marktstörungsereignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen

Verschiebung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Marktstörungsereignis fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter verschoben werden darf, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau des relevanten Fondsanteils in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Basket von Fondsanteilen als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Marktstörungsereignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

### III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts K haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

**"Fonds-Gesetzesänderung"** bedeutet eines der folgenden (nach dem Ausgabedatum stattfindenden) Ereignisse:

- (a) das Inkrafttreten oder die Implementierung von Gesetzen, Verordnungen, Dekreten, Mitteilungen oder Verträgen; oder
- (b) jede Änderung eines Gesetzes, einer Anordnung, einer Regel, einer Verordnung, eines Erlasses, einer Mitteilung oder eines Vertrags oder deren Auslegung, Umsetzung oder Anwendung, ob formell oder informell, durch ein Gericht, eine Regulierungsbehörde, eine Regierungsbehörde oder eine ähnliche Verwaltungs- oder Justizbehörde; oder
- (c) die Veröffentlichung von Regeln, Richtlinien oder Weisungen (unabhängig davon, ob diese formelle Rechtswirkung entfalten oder nicht) durch ein Gericht, eine Regulierungsbehörde, eine Regierungsbehörde oder eine ähnliche Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde; oder
- (d) ein Ereignis, das das Halten, den Erwerb oder den Verkauf der Fondsanteile des Fonds ganz oder teilweise illegal werden lässt; oder
- (e) die Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus den Derivaten sind erheblich gestiegen (einschliesslich aufgrund einer Erhöhung von Steuern, einer Verringerung von Steuervorteilen oder anderer negativer Steuerfolgen).

**"Marktstörungsereignis"** bedeutet in Bezug auf jeden Fondsanteil, der den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jeden Fondsanteil, der Teil eines Fondsaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder Bestehen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aussetzung der Bekanntgabe des Preises des Fondsanteils an einem Tag, der für die Bestimmung von Beträgen unter den Bedingungen der Derivate relevant ist; oder
- (b) jedes andere Ereignis, das die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen beeinträchtigt, Transaktionen in Bezug auf den Fondsanteil durchzuführen oder Preise für diesen zu erhalten.

**"NAV"** bedeutet in Bezug auf jeden relevanten Fondsanteil den Nettoinventarwert, der gemäss den Bedingungen des Prospekts oder anderer Dokumente berechnet wird, die in Verbindung mit dem Vertrieb des Fonds, auf den sich diese Fondsanteile beziehen, erstellt wurden.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bedeutet in Bezug auf jeden Fondsanteil, der den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jeden Fondsanteil, der Teil eines Fondsbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, eines der folgenden Ereignisse:

- (a) Eine wesentliche Änderung der Anlagestrategie, der zugrundeliegenden Portfolio-Liquidität oder des Risiko-/Renditeprofils des als Basiswert, Basketkomponente oder anderen den Derivaten zugrundeliegenden Komponente verwendeten Fonds, eine wesentliche Änderung oder Abweichung von einem der Anlageziele, Anlagebeschränkungen, Anlageverfahren oder Anlagerichtlinien des Fonds, der als als Basiswert, Basketkomponente oder andere den Derivaten zugrunde liegende Komponente verwendet wird (wie auch immer beschrieben) im Vergleich zu denen, die in der Angebotsdokumentation des Fonds oder in anderen konstitutionellen Dokumenten des Fonds bestimmt sind, oder eine Ankündigung bezüglich einer möglichen Änderung oder wesentlichen Abweichung, ausser wenn diese Änderung oder Abweichung formaler, geringfügiger oder technischer Art ist;
- (b) (i) der Fonds, der als Basiswert, Basketkomponente oder andere den Derivaten zugrunde liegende Komponente verwendet wird, oder (ii) ein Dienstleister für den Fonds, wie z.B. ein Investment Advisor, Investment Manager, Administrator oder eine Managementgesellschaft (jeweils ein "Fondsdienstleister") (A) stellt in Bezug auf den Fonds den Handel ein und/oder, im Falle eines Fondsdienstleisters, stellt seine Dienstleistungen für den Fonds ein und wird in dieser Eigenschaft nicht sofort durch einen für die betreffende Emittentin und/oder die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt, (B) wird aufgelöst oder es wird ein Beschluss über seine Auflösung, Liquidation, amtliche Liquidation oder Ähnliches gefasst, oder es liegt ein entsprechender Antrag zur Fassung eines solchen Beschlusses vor; oder (C) verursacht ein Ereignis oder ist von einem Ereignis betroffen, das nach den anwendbaren Gesetzen eines Landes eine ähnliche Wirkung hat wie eines der oben genannten Ereignisse;
- (c) die Periodizität des Fonds wird geändert und/oder es erfolgt eine wesentliche Änderung der in den Fondsunterlagen festgelegten Methode zur Berechnung des NAV pro Fondsanteil an einem bestimmten Feststellungsdatum;
- (d) der Eintritt einer Fonds-Gesetzesänderung mit Auswirkungen auf den Fondsanteil;
- (e) es tritt ein anderes Ereignis bzw. ein anderer Umstand ein das/der nach vernünftiger Einschätzung der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle dazu führt, dass die Bedingungen dieser Derivate (ökonomisch oder anderweitig) nicht mehr die ursprünglich zwischen der Emittentin und den Inhabern vereinbarten Bedingungen widerspiegeln oder anderweitig einen negativen Einfluss auf die ökonomischen Grundlagen hat, auf deren Basis die Emittentin die Derivate ausgegeben hat.

#### **L. Informationen zu den Basiswerten**

Die unter dem Basisprospekt angebotenen und/oder kotierten Derivate können auf der Wertentwicklung jeder Art von Basiswert (jeweils ein "**Basiswert**") basieren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Aktien, Partizipationsscheine oder Genussscheine, Indices (die von den Emittentinnen oder einem mit ihnen verbundenen Unternehmen veröffentlicht und/oder unterhalten werden können oder nicht), Wechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Zinssätze, Nicht-Dividendenpapiere, an der Börse gehandelte Fondsanteile, nicht an der Börse gehandelte Fondsanteile, Terminkontrakte, standardisierte Optionskontrakte oder, gegebenenfalls und wie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben, Referenzzinssätze (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Zinsswaps (IRS), Währungsswaps und Kreditausfall-Swapsätze) sowie einem Basket oder Portfolio, das die oben genannten Vermögenswerte beinhaltet.

Wird ein Index als Basiswert oder gegebenenfalls als Basketkomponente verwendet und wird ein solcher Index von einer juristischen Person, die in Verbindung mit oder im Auftrag der Emittentin handelt, zur Verfügung gestellt, so sind das vollständige Regelwerk des Index und Informationen über die Entwicklung des Index auf der Webseite der Zürcher Kantonalbank frei zugänglich.

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen werden, soweit vorhanden, den jeweiligen Basiswert spezifizieren und, soweit angemessen und/oder durch die anwendbaren Gesetze und Regularien erforderlich, angeben, wo Informationen über den jeweiligen Basiswert zu finden sind und ob die jeweilige Emittentin beabsichtigt, weitere Informationen über den Basiswert bereitzustellen oder nicht.

Informationen über die historische oder aktuelle Entwicklung des jeweiligen Basiswerts oder der jeweiligen Basketkomponenten sowie deren Volatilität können beim jeweiligen Emittenten des Basiswerts oder der Basketkomponenten, einem Indexsponsor oder der Verbundenen Börse eingeholt werden. Investoren sollten beachten, dass die vergangene Wertentwicklung eines Basiswerts oder einer Basketkomponente zum Zeitpunkt der Emission der Derivate weder als Hinweis auf eine zukünftige Wertentwicklung eines solchen Basiswerts bzw. einer solchen Basketkomponente, noch als Hinweis auf eine etwaige Bandbreite, Trends oder Schwankungen des Preises oder des Werts eines solchen Basiswerts oder einer solchen Basketkomponente, die in der Zukunft auftreten können, angesehen werden sollte. Es ist nicht möglich, den zukünftigen Wert der Derivate auf der Grundlage einer solchen vergangenen Wertentwicklung vorherzusagen.

## **DURCH VERWEIS EINBEZOGENE BEDINGUNGEN (FORTLAUFENDES ANGEBOT)**

Die unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Derivate sind entweder ausgegeben:

- (a) unter den Allgemeinen Bedingungen, den etwaigen Zusätzlichen Bedingungen sowie den Informationen über die Basiswerte, die in diesem Basisprospekt enthalten sind; oder
- (b) unter den Bedingungen, die in früheren Emissionsprogrammen resp. Basisprospekten, auf die im Abschnitt "Einbezug durch Verweis" verwiesen wird (die "Bestehenden Bedingungen"), festgelegt sind.

Die Emittentin kann unter diesem Basisprospekt unter anderem:

- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Derivaten fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von Derivaten erneut aufnehmen,
- die Kotierung und/oder Zulassung der Derivate zum Handel an einer Börse beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von Derivaten erhöhen ("Aufstockung")

Betrifft das öffentliche Angebot, die Kotierung und/oder Zulassung zum Handel oder die Aufstockung Derivate, die unter einem früheren Emissionsprogramm oder Basisprospekt ausgegeben wurden, sind die anwendbaren Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Bestehenden Bedingungen aus dem betreffenden früheren Emissionsprogramm oder früheren Basisprospekt zu lesen. Sämtliche Bestehenden Bedingungen werden durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen (vgl. Abschnitt "Einbezug durch Verweis").

## MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



# Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

## für andere Strukturierte Produkte (ohne Warrants und Mini-Futures)

*[Im Falle von Produkten, die unter früheren Emissionsprogrammen oder Basisprospekten begeben wurden, oder im Falle von Produkten, die bestimmte Sonder- oder Zusatzmerkmale vorsehen, steht es der Emittentin frei von dem nachstehenden Standard abzuweichen soweit erforderlich, unabhängig davon, ob der Text in einem bestimmten Abschnitt eingeklammert ist oder nicht].* **[BEZEICHNUNG DES PRODUKTES]**

### **[Zeichnungsfrist und Valor] [●]**

### **[Zusammenfassung]**

*[Zusammenfassung einzufügen]*

## **1. Produktspezifische Bedingungen und Produktbeschreibung**

<b>Neuemission[/vorläufige endgültige Bedingungen]</b>	[** Dies ist lediglich eine indikative Angabe. Der rechtsverbindliche Wert wird von der Emittentin/Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag festgelegt. Der Zeichner/Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die endgültigen Konditionen des Strukturierten Produktes erst am Initial Fixing Tag rechtsverbindlich festgelegt werden und erklärt mit seiner Zeichnung, die festgelegten endgültigen Konditionen anzuerkennen.] [●]
<b>Derivatekategorie/Bezeichnung</b>	[●] ([●], gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte vom [●])
<b>Regulatorischer Hinweis</b>	<b>Hierbei handelt es sich um ein Strukturiertes Produkt. Das Strukturierte Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und untersteht nicht der Bewilligung oder Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.</b>
<b>[Anlageprofil]</b>	[●]
<b>[Titeluniversum]</b>	[●]
<b>[Rebalancing]</b>	[●]
<b>Emittentin</b>	[Zürcher Kantonalbank, Zürich] [Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, Saint Peter Port, Guernsey Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% und vollkonsolidierte Gruppengesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited untersteht direkt weder in Guernsey noch in der Schweiz einer prudentiellen Aufsicht und verfügt über kein Rating.]
<b>[Keep-Well Agreement]</b>	Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über folgende drei Ratings: Standard & Poors [●], Moody's [●], Fitch [●]. Die Zürcher

Kantonalbank ist verpflichtet, die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited finanziell stets so auszustatten, dass diese jederzeit die Ansprüche der Gläubiger termingerecht zu befriedigen vermag. Der vollständige Wortlaut des Keep-Well Agreements, welches Schweizerischem Recht untersteht, ist im Anhang [●] des öffentlich zugänglichen Basisprospekts abgedruckt.]

<b>[Rating der Emittentin</b>	Standard & Poor's [●], Moody's [●], Fitch [●]
<b>[Lead Manager, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle]</b>	[Zürcher Kantonalbank, Zürich] [●]
<b>[Investment Manager</b>	[●]
<b>[Symbol/]Valorenummer/ISIN</b>	[●] [(nicht kotiert)]/[●]
<b>Emissionsbetrag/Nennbetrag/Handelseinheit</b>	[●]
<b>[Anzahl der Strukturierten Produkte</b>	Bis zu [●][, mit der Möglichkeit der Aufstockung]]
<b>Ausgabepreis [pro Strukturiertes Produkt]</b>	[●]
<b>Währung</b>	[Quanto] [●]
<b>Quotierungsart</b>	[●]
<b>Basiswert [per Initial Fixing Tag]</b>	[●]
<b>[Basketwert</b>	[●] am Initial Fixing Tag]
<b>[Knock-in Level</b>	[●]% des Initial Fixing Wertes]
<b>[Cap/Cap Level</b>	[●] / [●]% des [●]
<b>[Ratio</b>	[●]
<b>[Ausschüttungen</b>	[●]
<b>[Minimaler Rückzahlungswert</b>	[●]
<b>[Maximaler Rückzahlungswert</b>	[●]
<b>[Maximaler Rückzahlungsbetrag</b>	[●]
<b>[Maximale Rendite</b>	[●] % [für die gesamte Anlagedauer] / [●]% p.a.]
<b>[Bonuszahlung</b>	[●]
<b>[Partizipationsrate</b>	[●] %, [●]
<b>[Ausübungspreis</b>	[●]
<b>[Multiplikator</b>	[●]
<b>[Call Level</b>	[●] / [●]% des [●]
<b>[Knock-in Level</b>	[●] / [●]% des Basiswertes am Initial Fixing Tag]

<b>[Knock-out Level</b>	[●] / [●]% des Basiswertes am Initial Fixing Tag]
<b>[Rebate-Zahlung</b>	[●]
<b>[Coupon</b>	[●] / [●] % (Coupon p.a./[●]%) Zinsteil p.a. [●], Prämienanteil [●] p.a.]
<b>[Coupontermin(e)</b>	[●]  [Der Coupon wird an den Couponterminen anteilig ausbezahlt.]]
<b>[Beobachtungstage/Vorzeitige Rückzahlungstage</b>	[●]  Für die Beobachtungstage gelten die Bankarbeitstage der Ausübungsstelle. [Wenn am Beobachtungstag ein Börsenplatz geschlossen ist, wird der nächstfolgende Tag, an welchem alle Börsenplätze geöffnet sind, zur Berechnung des Basiswertes verwendet (modified following business day convention).]]
<b>[Minimaler Coupon</b>	[●]%]
<b>[Couponszusatz</b>	[30/360 (German)][, modified following] [●]
<b>[Coupon Fixierung</b>	[●]
<b>[Couponberechnung</b>	[●]
<b>[Rendite Cap</b>	[●]
<b>[Rendite Floor</b>	[●]
<b>[Partizipationsrate</b>	[●]
<b>[Zeichnungsfrist]</b>	[Zeichnungsanträge für die Strukturierten Produkte können <b>bis zum</b> [●] gestellt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Strukturierten Produkte, gleich aus welchem Grund, zu verringern oder von der Emission Abstand zu nehmen. Weiter behält sie sich vor, das Angebot vorzeitig zu beenden oder die Zeichnungsfrist zu verschieben.] [●]
<b>Initial Fixing Tag</b>	[●]
<b>[Liberierungstag/Zahlungsdatum]</b>	[●]
<b>[Rücknahmerecht der Emittentin]</b>	[Die Emittentin hat das Recht, die ausstehenden Strukturierten Produkte [●] per [●] (Fixierungstag, modified following) zurückzunehmen, erstmals per [●]. Am Fixierungstag wird der Rückzahlungsbetrag festgelegt, welcher sich nach den Angaben unter der Rubrik Rückzahlungsmodalitäten richtet. Die Ankündigung und somit die Willenserklärung zur Ausübung des Rücknahmerechts erfolgt mit einer Frist von 20 Bankwerktagen auf [dem offiziellen Publikationsweg de SIX Swiss Exchange] [der Webseite der Zürcher Kantonalbank]. Sie bedarf keine Angabe von Gründen. Die Rückzahlung wird mit Valuta 5 Bankwerktagen nach dem Fixierungstag ausgeführt (Rückzahlungstag).] [●]

**[Rückgaberecht des Anlegers]**

[Nebst der Möglichkeit, Strukturierte Produkte im Sekundärmarkt zu verkaufen, wird dem Anleger das Recht eingeräumt, das Strukturierte Produkt [●] per [●] (Fixierungstag; modified following) an die Emittentin zurückzugeben, erstmals per [●]. Am Fixierungstag wird der Rückzahlungsbetrag festgelegt, welcher sich nach den Angaben unter der Rubrik Rückzahlungsmodalitäten richtet. Die Willenserklärung zur Ausübung des Rückgaberechts muss bis spätestens 5 Bankwerkstage vor dem Fixierungstag bei der Zürcher Kantonalbank eintreffen und ist an folgende Adressaten zu richten: Per Briefpost an Zürcher Kantonalbank, Verkauf Strukturierte Produkte, IHHV, Postfach 8010 Zürich oder per Email an [derivate@zkb.ch](mailto:derivate@zkb.ch). Die Rückzahlung wird mit Valuta 5 Bankwerkstage nach dem Fixierungstag ausgeführt (Rückzahlungstag). Sollte der Anleger seine Strukturierten Produkte bei einer Drittbank (Depotbank) deponiert haben, muss der Anleger zusätzlich rechtzeitig seine Depotbank bezüglich der Kündigung instruieren/informieren.] [●]

**[Letzter Handelstag]**

[●]

**[Final Fixing Tag]**

[●]

**[Rückzahlungstag/  
Titellieferungstag]**

[●], vorzeitig möglich, erstmals am [●]

**Initial Fixing Wert**

[●]

**[Final Fixing Wert]**

[●]

**[Coupontermine/Couponzahlungen]**

[●]

**[Beobachtungstage/Vorzeitige  
Rückzahlungstage]**

[●]

**[Stop Loss Marke]**

[●]

[Das Strukturierte Produkt wird vorzeitig zurückbezahlt, wenn die Berechnungsstelle während der Laufzeit des Produkts feststellt, dass der Geldkurs des Strukturierten Produkts unterhalb der Stop Loss Marke liegt. Die Berechnungsstelle löst in diesem Fall das Produkt interesseswährend auf. Dabei kommt der tatsächlich erzielte Verkaufspreis für den Basiswert zur Berechnung der Rückzahlung zur Anwendung. Die Stop Loss Marke stellt keine garantierte Rückzahlung dar. Besonders in volatilen Märkten kann der vorzeitige Rückzahlungskurs von der Stop Loss Marke abweichen. Die vorzeitige Rückzahlung findet 5 Arbeitstage nach Abschluss des Verkaufs des Basiswertes statt. Für den Anleger besteht keine Nachschusspflicht.]

**[Zertifikatewert]**

[●]

**[Rückzahlungsmodalitäten]**

[●]

**Kotierung**

[Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, erster provisorischer Handelstag am [●].]

[Das Produkt wird nicht an einer anerkannten Börse kotiert. Die Emittentin offeriert einen Sekundärmarkt mit einer

maximalen Geld-Brief Spanne von [●] unter normalen Marktkonditionen.]

[●]

**[Jährliche Gebühr]**

[[●]% Die Gebühr wird auf dem Produktwert belastet und pro rata temporis im täglichen Handelspreis berücksichtigt. Von der jährlichen Gebühr entfallen [●]% auf die Emittentin für die Administration und [●]% auf den Investment Manager für die diskretionäre Verwaltung des Strukturierten Produktes.] [●]

**[Performance Fee]**

[[●]% der positiven Performance des Basiswertes zugunsten des Investment Managers. Die Performance Fee wird auf täglicher Basis abgezogen unter der Voraussetzung, dass der Wert des Zertifikates höher ist als der frühere Höchstpreis des Zertifikates (High Watermark)] [●]

**[Rebalancing Fee]**

[●]

**Clearingstelle**

[SIX SIS AG/Euroclear/Clearstream] [●]

**[Vertriebsentschädigungen]**

[Bei diesem Strukturierten Produkt [können] [werden keine] Vertriebsentschädigungen in Form eines Rabattes auf dem Ausgabepreis, als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder in Form anderer einmalig und/oder periodisch anfallender Gebühren an einen oder mehrere Vertriebspartner bezahlt [worden sein].] [Die Vertriebsentschädigung an Vertriebspartner kann bis zu [●] betragen.] [●]

**[Konzernexterne Vertriebsentschädigungen]**

[Bei diesem Strukturierten Produkt werden keine Vertriebsentschädigungen an konzernexterne Vertriebspartner bezahlt.] [Die Vertriebsentschädigung an konzernexterne Vertriebspartner kann bis zu [●] betragen.] [●]

**[Konzerninterne Vertriebsentschädigungen]**

[Die von der Emittentin an den Lead Manager bezahlte Vertriebsentschädigung beträgt [●].] [●]

**[Sales: Tel [●]]**

[SIX Telekurs: .zkb Reuters: ZKBSTRUCT  
Internet: www.zkb.ch/strukturierteprodukte  
Bloomberg: ZKBY <go>] [●]

**[Wesentliche Produkteigenschaften]**

[●]

**Steuerliche Aspekte**

[●]

Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Strukturierten Produkte im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.

**Dokumentation**

["Dieses Dokument stellt die [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nach Art. 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen den von der [Prüfstelle] geprüften, in deutscher Sprache veröffentlichten Basisprospekt der Emittentin vom

[●]. Diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) [stellen einen vereinfachten Prospekt nach Art. 5 Abs. 2 KAG in der Fassung vom 1. März 2013 dar und] bilden gemeinsam mit dem Basisprospekt (zusammen mit allfälligen Nachträgen) die Produktdokumentation für die vorliegende Emission.

Wurde dieses Strukturierte Produkt erstmals unter dem Basisprospekt vom [●] begeben, sind diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen insbesondere in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen der Derivate, den Zusatzbedingungen und den Informationen über die Basiswerte im Basisprospekt vom [●] zu lesen. Wurde dieses Strukturierte Produkt vor dem Datum des Basisprospekts vom [●] ausgegeben wurden, sind diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Basisprospekt vom [●] und zusammen mit den Bestehenden Bedingungen der Strukturierten Produkte aus der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung des Emissionsprogramms oder Basisprospekts zu lesen, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden.

Der Basisprospekt der Emittentin vom [●] verliert am [●] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der Emittentin zu lesen (einschliesslich der per Verweis in den jeweils aktuellsten Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die strukturierten Produkte erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom [●] nachfolgt.

In diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung, sofern in diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Basisprospekt bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang. Für den Fall einer Kotierung der Strukturierten Produkte wird die Produktdokumentation sofern und soweit erforderlich gemäss den Vorgaben des fraglichen Handelsplatzes angepasst. Strukturierte Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der [●] als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. Diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie der Basisprospekt können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIE, sowie über die E-Mailadresse [documentation@zkb.ch] [●] bezogen werden. Ausserdem sind sie auf [Internetseite] abrufbar." [●]

## **Angaben zum Basiswert**

[Weitere Angaben gemäss Ziff. 3.3 von Anhang 3 der Finanzdienstleistungsverordnung einzufügen.]

[Informationen über die Wertentwicklung des/der Basiswertes/Basiswerte/Basiswertkomponenten können öffentlich unter [www.bloomberg.com] [●] eingesehen werden. [Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Unternehmens/Index-Providers abgerufen werden.] [Die Übertragbarkeit des/der Basiswertes/Basiswerte/Basiswertkomponenten richtet sich nach deren Statuten.]] [Die Basiswerte/Basiswertkomponenten können eine Management Fee beinhalten.]

## Mitteilungen

[Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieses Strukturierten Produktes, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Bedingungen, werden rechtsgültig über die Internetadresse [<https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/index.html>] [●] publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf das gewünschte Strukturierte Produkt zugegriffen werden. [Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter [<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notices.html>] [●] veröffentlicht.]] [●]

## Rechtswahl / Gerichtsstand

**Schweizer Recht / Zürich**

[Weitere Angaben zur Produktbeschreibung einzufügen, soweit anwendbar]

## 2. Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall

### Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall [/Jahr 1] [●]

[Die obenstehende Tabelle gilt per [●] und kann nicht als Preisindikation der Emittentin für das vorliegende Strukturierte Produkt während der Laufzeit verwendet werden. Während der Laufzeit des Strukturierten Produktes kommen zusätzliche Risikofaktoren hinzu, welche den Wert des Strukturierten Produktes entscheidend beeinflussen. Der im Sekundärmarkt gestellte Preis kann daher deutlich von der obenstehenden Tabelle abweichen. [In dieser Tabelle wurde die Annahme getroffen, dass [●] der Titel mit der schlechtesten Performance war. Die Auswahl ist rein exemplarisch.] [Zu Darstellungszwecken wird angenommen, dass sich die Währung des Basiswerts über die Laufzeit nicht verändert.]]

## 3. Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger

### Emittentenrisiko

[Verpflichtungen aus diesem Strukturierten Produkt stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit des Strukturierten Produktes ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieses Strukturierten Produkts verändern.] [●]

### Spezifische Produkterisiken [●]

## 4. Weitere Bestimmungen

### Anpassungen [●]

### [Schuldneraustausch [●]]

### Marktstörungen [●]

### [Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert [●]]

**[Kündigung aufgrund von Gesetzesänderungen von [●]]**

**[Ersetzung des Basiswertes [●]]**

**Verkaufsbeschränkungen** **Es gelten die im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen - [EWR, U.S.A./U.S.persons, Guernsey] [●]. [●]**

**Aufzeichnung Telefongesprächen** **von** Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

**Weitere Hinweise** Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Erwerb von Finanzinstrumenten dar und kann die eigene Beurteilung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschliesslich der Produktbeschreibung. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen sowie des Basisprospekts getroffen werden. Insbesondere sollte der Anleger vor dem Abschluss einer Transaktion, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Bedingungen für die Investition in das Produkt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen prüfen. Nur ein Anleger, der sich über die Risiken der Transaktion im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, allfällig eintretende Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen.

**[Weitere Bestimmungen einzufügen, soweit anwendbar]**

### **Wesentliche Veränderungen**

[Seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin [Einfügen, falls Strukturierte Produkte von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und der Zürcher Kantonalbank] ergeben.] [●]

### **Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)**

Die Zürcher Kantonalbank, Zürich, [Einfügen, falls Strukturierte Produkte von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited] [übernimmt][übernehmen] die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und [erklärt][erklären] hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.



# Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

## für Mini-Futures

*[Im Falle von Produkten, die unter früheren Emissionsprogrammen oder Basisprospekten begeben wurden, oder im Falle von Produkten, die bestimmte Sonder- oder Zusatzmerkmale vorsehen, steht es der Emittentin frei von dem nachstehenden Standard abzuweichen soweit erforderlich, unabhängig davon, ob der Text in einem bestimmten Abschnitt eingeklammert ist oder nicht].* **[BEZEICHNUNG DES PRODUKTES]**

## **[Zeichnungsfrist und Valor] [●]**

## **[Zusammenfassung]**

*[Zusammenfassung einzufügen]*

### **1. Produktspezifische Bedingungen und Produktbeschreibung**

#### **Neuemission[/vorläufige endgültige Bedingungen]**

[\*\* Dies ist lediglich eine indikative Angabe. Der rechtsverbindliche Wert wird von der Emittentin/Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag festgelegt. Der Zeichner/Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die endgültigen Konditionen des Mini-Futures erst am Initial Fixing Tag rechtsverbindlich festgelegt werden und erklärt mit seiner Zeichnung, die festgelegten endgültigen Konditionen anzuerkennen.] [●]

#### **Derivatekategorie/Bezeichnung**

Mini-Future ([●], gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte vom [●])

#### **Regulatorischer Hinweis**

**Dieses Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und untersteht nicht der Bewilligung oder Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.**

#### **Wesentliche Produkteigenschaften**

[[LONG][SHORT] Mini-Futures ermöglichen eine dem Hebel entsprechende überproportionale Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes. [LONG][SHORT] Mini-Futures profitieren von [steigenden][sinkenden] Kursen des Basiswertes. Mini-Futures haben keine feste Laufzeit, verfügen aber über ein Stop-Loss Level, welches täglich oder periodisch angepasst wird. Bei Erreichen oder [Unterschreiten][Überschreiten] des Stop-Loss Levels verfällt der Mini-Future unmittelbar und ein allfällig realisierbarer Restwert wird dem Investor zurückbezahlt. Auf das von der Emittentin zur Verfügung gestellte, fremdfinanzierte Kapital in der Höhe des Finanzierungslevels wird täglich ein Zins, bestehend aus einem Geldmarktzinssatz und einem Finanzierungsspread, verrechnet. Allfällige Beteiligungserträge des Basiswertes werden dem Finanzierungslevel gutgeschrieben/abgezogen.] [●]

#### **Emittentin**

[Zürcher Kantonalbank, Zürich] [Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, Saint Peter Port, Guernsey] Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% und vollkonsolidierte Gruppengesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited untersteht direkt weder in Guernsey noch in der Schweiz einer prudentiellen Aufsicht und verfügt über kein Rating.]

**[Keep-Well Agreement**

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über folgende drei Ratings: Standard & Poors [●], Moody's [●], Fitch [●]. Die Zürcher Kantonalbank ist verpflichtet, die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited finanziell stets so auszustatten, dass diese jederzeit die Ansprüche der Gläubiger termingerecht zu befriedigen vermag. Der vollständige Wortlaut des Keep-Well Agreements, welches Schweizerischem Recht untersteht, ist im Anhang [●] des öffentlich zugänglichen Basisprospekts abgedruckt.]

**[Rating der Emittentin**

Standard & Poor's [●], Moody's [●], Fitch [●]

**[Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle]**

[Zürcher Kantonalbank, Zürich] [●]

**[Symbol/]Valorennummer/ISIN**

[●] [(nicht kotiert)]/[●]

**Basiswert**

[●]

**Spotreferenzpreis Basiswert**

[●]

**Ratio**

[●]

**Referenzwährung**

[●]

**Ausgabepreis**

[●]

**Emissionsvolumen**

[Bis zu [●] Mini-Futures, mit der Möglichkeit der Aufstockung] [●]

**Finanzierungslevel bei Anfangsfixierung**

[●]

**Anfängliches Stop-Loss Level**

[●]

**Initial Fixing Tag**

[●]

**Erster Handelstag**

[●]

**[Liberierungstag/Zahlungsdatum]**

[●]

**Laufzeit**

Open End

**Anfänglicher Finanzierungsspread**

[●]%

**Maximaler Finanzierungsspread**

[●]%

**Anfänglicher Stop-Loss Puffer**

[●]%

**Maximaler Stop-Loss Puffer**

[●]%

**Rundung des Finanzierungslevels**

[●]

**Rundung des Stop-Loss Levels**

[●]

<b>Beobachtungsperiode</b>		Kontinuierliche Beobachtung ab Anfangsfixierung
<b>Anfänglicher Hebel</b>		[●] (Spotreferenzpreis Basiswert, multipliziert mit FX Rate, dividiert durch Ratio, dividiert durch Ausgabepreis)
<b>Aktueller Finanzierungslevel</b>		Am Ende jedes Anpassungstages findet eine Anpassung des Finanzierungslevels durch Verrechnung des Zinses und Gutschrift allfälliger Beteiligungserträge statt. Das aktuelle Finanzierungslevel wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt:  [●]  Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen der Rundung des Finanzierungslevels [aufgerundet][abgerundet].
<b>Anpassungstage</b>		[Jeder Handelstag des Mini-Future] [●]
<b>Handels- Ausübungseinheiten</b>	<b>und</b>	[●] Mini-Future/s oder ein Vielfaches davon
<b>Geldmarktzinssatz</b>		[Der von der Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Geldmarktzinssatz für Overnight Deposits in [●][●].] [●]
<b>Finanzierungsspread</b>		[Ein an jedem Anpassungstag von der Berechnungsstelle festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Finanzierungsspread entspricht.] [●]
<b>Stop-Loss Ereignis</b>		[Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes während der Handelszeiten des Basiswertes den aktuellen Stop-Loss Level berührt oder [unterschreitet][überschreitet]. In diesem Fall gelten die Mini-Futures als automatisch ausgeübt und verfallen.] [●]
<b>Aktueller Stop-Loss Level</b>		Das aktuelle Stop-Loss Level wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag, nach erfolgter Anpassung des Finanzierungslevels, anhand folgender Formel festgelegt:  [●]  Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels [aufgerundet][abgerundet].
<b>Stop-Loss Level Fixierungstage</b>		[Jeder erste Bankarbeitstag des Monats, sowie, nach freiem Ermessen der Emittentin, jeder Bankarbeitstag an welchem diese eine Anpassung des Stop-Loss Levels als erforderlich betrachtet.] [●]
<b>Stop-Loss Puffer</b>		[Ein an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag von der Berechnungsstelle festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Stop-Loss Puffer entspricht.] [●]
<b>Stop-Loss Liquidationskurs</b>		[Ein von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmter Kurs für den jeweiligen Basiswert innerhalb einer Periode von einer Stunde während der Handelszeiten des Zertifikates nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt. Der Stop-Loss Liquidationskurs kann dabei erheblich vom Stop-Loss Level abweichen.] [●]
<b>Ausübungsrecht des Anlegers</b>		[Der Anleger hat das Recht, ab dem ersten Handelstag der Mini-Futures, seine Mini-Futures an diesem und jedem nachfolgenden Handelstag - vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses - auszuüben bzw.

die Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrages zu verlangen. Die entsprechende schriftliche Ausübungserklärung muss spätestens bis 11.00 Uhr MEZ bei der Ausübungsstelle eingehen.] [●]

**Kündigungsrecht der Emittentin**

[Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen, nicht ausgeübte Mini-Futures zu kündigen, erstmals 3 Monate nach provisorischer Handelszulassung an der SIX Swiss Exchange.] [●]

**Schlussfixierungstag**

[Derjenige Handelstag, an welchem ein Stop-Loss Ereignis eintritt, die Mini-Futures von der Emittentin gekündigt oder vom Anleger ausgeübt werden. Der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses geht der Kündigung oder Ausübung vor.] [●]

**Rückzahlungsbetrag bei Ausübung, Kündigung bzw. Stop-Loss Ereignis**

Pro Mini-Future wird bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses, bei Ausübung durch den Anleger oder bei Kündigung durch die Emittentin ein gemäss folgender Formel ermittelter Betrag in der Referenzwährung ausbezahlt:

[●]

Der Rückzahlungsbetrag wird 5 Handelstage nach dem Schlussfixierungstag ausbezahlt.

**Kotierung**

[Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, erster provisorischer Handelstag am [●].]

[Das Produkt wird nicht an einer anerkannten Börse kotiert. Die Emittentin offeriert einen Sekundärmarkt mit einer maximalen Geld-Brief Spanne von [●] unter normalen Marktkonditionen.]

[●]

**[Sekundärmarkt/Handelbarkeit**

[Die Emittentin beabsichtigt (ohne Rechtspflicht), unter normalen Marktbedingungen während dem laufenden Handel laufend indikative Geld- und Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Aktuelle Geld-/Briefkurse sind über <https://zkb-finance.mdgms.com/products/warrants/index.html> sowie die SIX Swiss Exchange erhältlich.] [●]

**Clearingstelle**

[SIX SIS AG/Euroclear/Clearstream] [●]

**[Sales: Tel [●]**

[SIX Telekurs: . zkb Reuters: ZKBWTS  
Internet: [www.zkb.ch/strukturiertprodukte](http://www.zkb.ch/strukturiertprodukte)  
Bloomberg: ZKBW <go>] [●]

**Steuerliche Aspekte**

[Allenfalls eintretende Gewinne oder Verluste aus Mini-Futures gelten für private Anleger mit Steuerdomizil Schweiz als Kapitalgewinne bzw. -verluste und unterliegen daher nicht der Einkommenssteuer. Das Produkt unterliegt nicht der Eidgenössischen Verrechnungssteuer. Das Produkt kann weiteren Quellensteuern oder Abgaben unterliegen, insbesondere unter dem Regelwerk von FATCA resp. Sect. 871(m) U.S. Tax Code oder ausländischen Finanztransaktionssteuern. Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Quellensteuern und Abgaben.] [●]

Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Mini-Futures im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die

vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.

## Dokumentation

["Dieses Dokument stellt die [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nach Art. 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen den von der [Prüfstelle] geprüften, in deutscher Sprache veröffentlichten Basisprospekt der Emittentin vom [●]. Diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) [stellen einen vereinfachten Prospekt nach Art. 5 Abs. 2 KAG in der Fassung vom 1. März 2013 dar und] bilden gemeinsam mit dem Basisprospekt (zusammen mit allfälligen Nachträgen) die Produktdokumentation für die vorliegende Emission.

Wurde dieses Mini-Future Produkt erstmals unter dem Basisprospekt vom [●] begeben, sind diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen insbesondere in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen der Derivate, den Zusatzbedingungen und den Informationen über die Basiswerte im Basisprospekt vom [●] zu lesen. Wurde dieses Mini-Future vor dem Datum des Basisprospekts vom [●] ausgegeben wurden, sind diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Basisprospekt vom [●] und zusammen mit den Bestehenden Bedingungen des Mini-Futures aus der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung des Emissionsprogramms oder Basisprospekts zu lesen, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden.

Der Basisprospekt der Emittentin vom [●] verliert am [●] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der Emittentin zu lesen (einschliesslich der per Verweis in den jeweils aktuellsten Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Mini-Futures erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom [●] nachfolgt.

In diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung, sofern in diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Basisprospekt bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang. Für den Fall einer Kotierung der Mini-Futures wird die Produktdokumentation sofern und soweit erforderlich gemäss den Vorgaben des fraglichen Handelsplatzes angepasst. Mini-Futures werden als Wertrechte begeben und bei der [●] als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. **Diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie der Basisprospekt können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIE, sowie über die E-Mailadresse [documentation@zkb.ch] [●] bezogen werden.** Ausserdem sind sie auf [Internetseite] abrufbar." [●]

## Angaben zum Basiswert

[Weitere Angaben gemäss Ziff. 3.3 von Anhang 3 der Finanzdienstleistungsverordnung einzufügen.]

[Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes können öffentlich unter [www.bloomberg.com] [●] eingesehen werden. [Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Index-Providers abgerufen werden.]

## **Mitteilungen**

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieser Mini-Futures, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Derivatebedingungen, werden rechtsgültig unter der Internetadresse [https://zkb-finance.mdgms.com/products/warrants/index.html] [●] zur entsprechenden Derivateserie publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf die gewünschte Derivateserie gegriffen werden. Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter [https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notice.html] [●] veröffentlicht.

## **Rechtswahl / Gerichtsstand**

**Schweizer Recht/Zürich**

[Weitere Angaben zur Produktbeschreibung einzufügen, soweit anwendbar]

## **2. Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall**

### **Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall[/Jahr 1] [●]**

[[LONG][SHORT] Mini-Futures bieten die Möglichkeit, überproportional von einer positiven/negativen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren. Die Gewinnaussichten sind für [LONG][SHORT] Mini-Futures grundsätzlich unbegrenzt. Das Verlustpotenzial von [LONG][SHORT] Mini-Futures ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt.

Mini-Futures sind Derivate, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als das Risiko des zugrunde liegenden Basiswertes.

Bei Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses kann der tatsächliche Ausführungskurs der Glattstellung des Mini-Futures besonders in volatilen Märkten stark vom aktuellen Stop-Loss Level abweichen, welches nur als Auslöser eines Stop-Loss Ereignisses, nicht aber als tatsächliche Indikation für den effektiv erzielbaren Rückzahlungsbetrag des Zertifikates zu betrachten ist.]

## **3. Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger**

### **Emittentenrisiko**

[Verpflichtungen aus diesen Derivaten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit der Derivate ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Derivateserie verändern.] [●]

### **Spezifische Produkterisiken**

[Mini-Futures beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Mini-Futures bringen keine laufenden Erträge; sie verlieren in der

Regel an Wert, wenn es bei [LONG][SHORT] Mini-Futures nicht zu einem [Kursanstieg][Kursabstieg] des Basiswertes kommt oder der Kurs des Basiswertes konstant bleibt. Mini-Futures sind Anlageprodukte, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als bei einer Direktanlage in den Basiswert.] [●]

#### 4. Weitere Bestimmungen

**Anpassungen** [●]

**Marktstörungen** [●]

**Verkaufsbeschränkungen** **Es gelten die im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen - [EWR, U.S.A./U.S.persons, Vereinigtes Königreich]. [●]**

**Aufzeichnung von Telefongesprächen** Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

**Weitere Hinweise** Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Erwerb von Finanzinstrumenten dar und kann die eigene Beurteilung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschliesslich der Produktbeschreibung. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen sowie des Basisprospekts getroffen werden. Insbesondere sollte der Anleger vor dem Abschluss einer Transaktion, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Bedingungen für die Investition in das Produkt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen prüfen. Nur ein Anleger, der sich über die Risiken der Transaktion im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, allfällig eintretende Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen.

#### Wesentliche Veränderungen

[Seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin [Einfügen, falls Mini-Futures von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und der Zürcher Kantonalbank] ergeben.] [●]

#### Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

Die Zürcher Kantonalbank, Zürich, [Einfügen, falls Mini-Futures von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited] [übernimmt][übernehmen] die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und [erklärt][erklären] hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

# Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

## für Warrants (inkl. Knock-out Warrants)

*[Im Falle von Produkten, die unter früheren Emissionsprogrammen oder Basisprospekten begeben wurden, oder im Falle von Produkten, die bestimmte Sonder- oder Zusatzmerkmale vorsehen, steht es der Emittentin frei von dem nachstehenden Standard abzuweichen soweit erforderlich, unabhängig davon, ob der Text in einem bestimmten Abschnitt eingeklammert ist oder nicht].* **[BEZEICHNUNG DES PRODUKTES]**

## **[Zeichnungsfrist und Valor] [●]**

## **[Zusammenfassung]**

*[Zusammenfassung einzufügen]*

## **1. Produktspezifische Bedingungen und Produktbeschreibung**

### **Neuemission[/vorläufige endgültige Bedingungen]**

[\*\* Dies ist lediglich eine indikative Angabe. Der rechtsverbindliche Wert wird von der Emittentin/Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag festgelegt. Der Zeichner/Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die endgültigen Konditionen des Warrants erst am Initial Fixing Tag rechtsverbindlich festgelegt werden und erklärt mit seiner Zeichnung, die festgelegten endgültigen Konditionen anzuerkennen.] [●]

### **Derivatekategorie/Bezeichnung**

[Warrant][Warrant mit Knock-Out] ([●], gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte vom [●])

### **Regulatorischer Hinweis**

**Dieses Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und untersteht nicht der Bewilligung oder Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.**

### **Wesentliche Produkteigenschaften**

[Der Anleger profitiert sowohl von einem [steigenden][sinkenden] Basiswert als auch (marginal) von der steigenden Volatilität des Basiswertes. [Der Anleger hat das Recht (nicht die Verpflichtung), den Basiswert gegen Bezahlung des Ausübungspreises [während der Ausübungsfrist (amerikanisch)][per Verfalltag (europäisch)] zu [kaufen (Call)][verkaufen (Put)].] Warrants sind geeignet für Anleger mit einer hohen Risikotoleranz, welche den Ausgabepreis investieren, um auf die zukünftige Entwicklung des Basiswertes zu spekulieren oder aber ein Portfolio gegen Marktschwankungen abzusichern. Die potenzielle Rendite aus dem Investitionsbetrag ist aufgrund des Hebeleffektes ("Leverage") überproportional höher als die direkte Investition in den Basiswert. [Knock-out Warrants funktionieren grundsätzlich gleich wie herkömmliche Warrants, sollte der Basiswert jedoch während der Laufzeit den Knock-out Preis



berühren oder [unterschreiten][überschreiten], verfallen sie wertlos.]] [●]

**Emittentin**

[Zürcher Kantonalbank, Zürich] [Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, Saint Peter Port, Guernsey] Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% und vollkonsolidierte Gruppengesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited untersteht direkt weder in Guernsey noch in der Schweiz einer prudentiellen Aufsicht und verfügt über kein Rating.]

**[Keep-Well Agreement**

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über folgende drei Ratings: Standard & Poors [●], Moody's [●], Fitch [●]. Die Zürcher Kantonalbank ist verpflichtet, die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited finanziell stets so auszustatten, dass diese jederzeit die Ansprüche der Gläubiger termingerecht zu befriedigen vermag. Der vollständige Wortlaut des Keep-Well Agreements, welches Schweizerischem Recht untersteht, ist im Anhang [●] des öffentlich zugänglichen Basisprospekts abgedruckt.]

**[Rating der Emittentin**

Standard & Poor's [●], Moody's [●], Fitch [●]]

**[Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle]**

[Zürcher Kantonalbank, Zürich] [●]

**[Symbol/]Valorenummer/ISIN**

[●] [(nicht kotiert)]/[●]

**Anzahl Warrants / Handelseinheiten**

[Bis zu [●] Warrants, mit der Möglichkeit der Aufstockung/1 Warrant oder ein Vielfaches davon] [●]

**[Mindestausübungsmenge**

[●] Warrant(s) oder ein Vielfaches davon]

**Ausübungspreis**

[●]

**[Knock-out Preis**

[●]]

**Währung**

[●]

**Basiswert**

[●]

**Ratio**

[●]

**Ausgabepreis**

[●]

**[Referenzkurs Basiswert**

[●]]

**Implizite Volatilität**

[●]%

**Ausübungsstil [/ Optionsart]**

[●]

**[Ausübungsrecht]**

[Eine (vom Ratio bestimmte) Anzahl Warrants berechtigen bei Ausübung zum Erwerb/zur Veräusserung von 1 Basiswert zum Ausübungspreis.

Zahlungen/Lieferungen erfolgen Valuta 5 Bankarbeitstage nach dem Tag der Ausübung. Bleibt die Ausübung aus, erhält der Anleger einen allfälligen Wert in bar ausbezahlt. Die Ausübung der Warrants hat über die depotführende Bank zu erfolgen. Ausübungsstelle: Zürcher Kantonalbank, Asset Servicing,

Postfach, 8010 Zürich, Tel.: +41 44 292 98 94, E-Mail: corporateactions@zkb.ch] [●]

<b>[Ausübungsfrist</b>	[●]
<b>Erfüllungsart</b>	[Barausgleich/Physische Lieferung] [●]
<b>[Prämie</b>	[●] % ([●] % p.a.) Die Prämie gibt an, um wieviel der Basiswertkurs bis zum Verfall steigen/sinken muss, damit die Gewinnschwelle (Break-even) erreicht wird.]
<b>[Anfänglicher Leverage</b>	[●] (Referenzpreis Basiswert, dividiert durch Ratio, dividiert durch Ausgabepreis]
<b>Initial Fixing Tag</b>	[●]
<b>[Liberierungstag/Zahlungsdatum]</b>	[●]
<b>[Kündigungsrecht der Emittentin]</b>	[Recht der Emittentin, die ausstehenden Warrants monatlich per Monatsende (Ausübungstag) mit einer Ankündigungsfrist von 5 Bankarbeitstagen ohne Angabe von Gründen zur Rückzahlung zu kündigen. Die Information an die Inhaber der Warrants erfolgt auf dem offiziellen Publikationsweg der SIX Swiss Exchange.] [●]
<b>Kotierung</b>	[Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, erster provisorischer Handelstag am [●].]  [Das Produkt wird nicht an einer anerkannten Börse kotiert. Die Emittentin offeriert einen Sekundärmarkt mit einer maximalen Geld-Brief Spanne von [●] unter normalen Marktkonditionen.]  [●]
<b>Verfalltag</b>	[●]
<b>Letzter Handelstag</b>	[●]
<b>Clearingstelle</b>	[SIX SIS AG/Euroclear/Clearstream] [●]
<b>Steuerliche Aspekte</b>	[Für Privatanleger mit Steuerdomizil Schweiz wird das Einkommen aus dem Produkt grundsätzlich als steuerfreier Kapitalgewinn behandelt. Es wird keine Eidg. Verrechnungssteuer erhoben. Warrants unterliegen im Sekundärmarkt nicht der Eidg. Umsatzabgabe. [Auf eine mögliche Titellieferung des Basiswertes wird die Eidg. Umsatzabgabe erhoben. Das Produkt kann weiteren Quellensteuern oder Abgaben unterliegen, insbesondere unter dem Regelwerk von FATCA resp. Sect. 871(m) U.S. Tax Code oder ausländischen Finanztransaktionssteuern. Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Quellensteuern und Abgaben.] [●]

Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Warrants im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen

Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.

## Dokumentation

[ "Dieses Dokument stellt die [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nach Art. 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen den von der [Prüfstelle] geprüften, in deutscher Sprache veröffentlichten Basisprospekt der Emittentin vom [●]. Diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) [stellen einen vereinfachten Prospekt nach Art. 5 Abs. 2 KAG in der Fassung vom 1. März 2013 dar und] bilden gemeinsam mit dem Basisprospekt (zusammen mit allfälligen Nachträgen) die Produktdokumentation für die vorliegende Emission.

Wurde diese Warrants erstmals unter dem Basisprospekt vom [●] begeben, sind diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen insbesondere in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen der Derivate, den Zusatzbedingungen und den Informationen über die Basiswerte im Basisprospekt vom [●] zu lesen. Wurden diese Warrants vor dem Datum des Basisprospekts vom [●] ausgegeben wurden, sind diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Basisprospekt vom [●] und zusammen mit den Bestehenden Bedingungen der Warrants aus der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung des Emissionsprogramms oder Basisprospekts zu lesen, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden.

Der Basisprospekt der Emittentin vom [●] verliert am [●] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der Emittentin zu lesen (einschliesslich der per Verweis in den jeweils aktuellsten Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Warrants Produkte erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom [●] nachfolgt.

In diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung, sofern in diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Basisprospekt bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang. Für den Fall einer Kotierung der Warrants wird die Produktdokumentation sofern und soweit erforderlich gemäss den Vorgaben des fraglichen Handelsplatzes angepasst. Warrants werden als Wertrechte begeben und bei der [●] als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. **Diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie der Basisprospekt können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIE, sowie über die E-Mailadresse**

## Angaben zum Basiswert

[documentation@zkb.ch] [●] bezogen werden. Ausserdem sind sie auf [Internetseite] abrufbar." [●]  
[Weitere Angaben gemäss Ziff. 3.3 von Anhang 3 der Finanzdienstleistungsverordnung einzufügen.]

[Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes können öffentlich unter [www.bloomberg.com] [●] eingesehen werden. [Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Unternehmens/Index-Providers abgerufen werden. [Die Übertragbarkeit des Basiswertes richtet sich nach dessen Statuten.]]

## Mitteilungen

[Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieser Warrants, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Derivatebedingungen, werden rechtsgültig unter der Internetadresse [https://zkb-finance.mdgms.com/products/warrants/index.html] [●] publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf die gewünschten Warrants zugegriffen werden. [Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter [https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notices.html] [●] veröffentlicht.]] [●]

## Rechtswahl / Gerichtsstand

**Schweizer Recht / Zürich**

[Weitere Angaben zur Produktbeschreibung einzufügen, soweit anwendbar]

## 2. Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall

### Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall[Jahr 1] [●]

[Warrants bieten die Chance, durch Kursveränderungen im Basiswert über einen Hebeleffekt Gewinne zu erzielen.

[Die Gewinnaussichten sind für Call-Warrants grundsätzlich unbegrenzt.] [Die Gewinnaussichten sind für Put-Warrants begrenzt und dann erreicht, wenn der Kurs des Basiswertes auf Null sinkt.] Das Verlustpotential ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt.

Aufgrund des Hebeleffektes verändert sich der Wert eines Warrants stärker als der Wert des Basiswertes. Der Wert eines Call/Put-Warrants vermindert sich im Allgemeinen, wenn der Kurs des Basiswertes sinkt/steigt. Der Wert eines Warrants kann auch bei unverändertem Kurs des Basiswertes abnehmen, weil sich der Zeitwert und/oder die Volatilität verringert oder sich Angebot und Nachfrage ungünstig entwickeln.]

## 3. Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger

### Emittentenrisiko

[Verpflichtungen aus diesem Warrant stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit der Warrants ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig,

sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Warrants verändern.] [●]

#### **Spezifische Produkterisiken**

[Warrants beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Lauten die Warrants auf eine andere Währung als der Basiswert, trägt der Anleger die allfällig anfallenden Wechselkursrisiken zwischen der Produktwährung und der Währung des Basiswertes. Warrants bringen keine laufenden Erträge. Wenn es nicht zu einem Kursanstieg/Kursabstieg des Basiswertes und/oder [Anstieg] der Volatilität kommt, verliert ein Call/Put-Warrant in der Regel an Wert und verfällt bei Laufzeitende wertlos. Das maximale Risiko ist demnach der Verlust des eingesetzten Kapitals.] [●]

#### **4. Weitere Bestimmungen**

##### **Anpassungen**

[●]

##### **Marktstörungen**

[●]

##### **Verkaufsbeschränkungen**

**Es gelten die im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen - [EWR, U.S.A./U.S.persons, Guernsey]. [●].**

##### **[Sales: Tel [●]**

[SIX Telekurs: . zkb Reuters: ZKBWTS  
Internet: [www.zkb.ch/strukturierteprodukte](http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte)  
Bloomberg: ZKBW <go>] [●]

##### **Aufzeichnung Telefongesprächen**

**von**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

##### **Weitere Hinweise**

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Erwerb von Finanzinstrumenten dar und kann die eigene Beurteilung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschliesslich der Produktbeschreibung. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen sowie des Basisprospekts getroffen werden. Insbesondere sollte der Anleger vor dem Abschluss einer Transaktion, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Bedingungen für die Investition in das Produkt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen prüfen. Nur ein Anleger, der sich über die Risiken der Transaktion im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, allfällig eintretende Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen.

**[Weitere Bestimmungen einzufügen, soweit anwendbar]**

#### **Wesentliche Veränderungen**

[Seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin [Einfügen, falls

Warrants von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und der Zürcher Kantonalbank] ergeben.] [●]

### **Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)**

Die Zürcher Kantonalbank, Zürich, [Einfügen, falls Warrants von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited] [übernimmt][übernehmen] die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und [erklärt][erklären] hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

**KEEP-WELL-AGREEMENT ZWISCHEN DER ZÜRCHER KANTONALBANK UND DER ZÜRCHER  
KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED**

# KEEP-WELL AGREEMENT

Agreement dated: May 31, 2010 (this Agreement shall entirely replace the previous Agreement dated as of May 2, 2001) between Zürcher Kantonalbank (the Parent) and Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited (the Subsidiary).

WHEREAS the Parent owns directly all the capital stock of the Subsidiary and

WHEREAS the Subsidiary plans to incur indebtedness, liabilities and obligations to third parties from time to time for interest rate and currency swap transactions as well as for other financial transactions including but not limited to structured products such as «RUNNERS» and «PROTEINS» and others (all such forms of indebtedness, liabilities and obligations being herein referred to as «Debt»).

NOW, THEREFORE the Subsidiary and the Parent agree as follows:

1. Stock ownership of the Subsidiary. As long as there is any Debt outstanding, the Parent shall directly or indirectly own and hold the legal title to and beneficial interest in all the outstanding shares of stock of the Subsidiary having the right to vote for the election of members of the Board of Directors of the Subsidiary and will not directly or indirectly pledge or in any other way encumber or otherwise dispose of any such shares of stock, unless required to dispose of any or all such shares of stock pursuant to a court decree or order of any government authority which, in the opinion of counsel to the Subsidiary, may not be successfully challenged.

2. Maintenance of a liquidity reserve designated for fulfillment of payment obligations on Debt issued under any law other than German law. The Parent agrees that it shall cause the Subsidiary to maintain a liquidity reserve designated for payment obligations on Debt issued under any law other than German law of at least CHF 1'000'000.00 (Swiss Francs one million) or its equivalent in any other currency, at all times. If the Subsidiary at any time will run short of cash or other liquid assets to meet any payment obligation on its Debt issued under any law other than German law then or subsequently to mature and shall have insufficient unused commitments then the Subsidiary will promptly notify the Parent of the Shortfall and the Parent will make available to the Subsidiary, before the due date of any such payment obligation, funds sufficient to enable it to fulfil any such payment obligation in full as it falls due. The Subsidiary will use the funds made available to it by the Parent solely for the payment at maturity of its Debt issuance under any law other than German law.

3. Waiver. The Parent hereby waives any failure or delay on the part of the Subsidiary in asserting or enforcing any of its rights or in making any claims or demands hereunder.

4. Not a guarantee. This Agreement is not, and nothing herein contained and nothing done pursuant hereto by the Parent shall be deemed to constitute a guarantee, direct or indirect, by the Parent of any Debt or other obligation arising out of a swap or other transaction, indebtedness and liability, of any kind or character whatsoever, of the Subsidiary.

The Subsidiary has undertaken that, whenever it incurs any Debt, it will in advance in the documentation for the borrowing directed to note holders or other lenders properly refer to this agreement and in particular include information substantially in accordance with Schedule I hereto.



5. Modification amendment or termination. This Agreement may be modified, amended or terminated only by the written agreement of the Parent and the Subsidiary, provided, however, that no such modification, amendment or termination shall have any adverse effect upon any holder of any Debt of the Subsidiary outstanding at the time of such modification, amendment or termination. The Parent and the Subsidiary agree that they shall give written notice to each statistical rating agency that has issued a rating in respect of the Subsidiary or any of its obligations, at least 30 days prior to making any modification, amendment or termination of this Agreement.

6. Bankruptcy, liquidation or moratorium. Any rights or obligations which either of the parties has under this Agreement will remain valid and binding notwithstanding any bankruptcy or liquidation of, or moratorium involving, the Subsidiary.

7. Successors. The agreements herein set forth shall be mutually binding upon, and inure to the mutual benefit of, the Parent and the Subsidiary and their respective successors.

8. Governing law. This Agreement shall be governed by **the laws of Switzerland**.

IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto have caused this Agreement to be executed and delivered by their respective officers hereunto duly authorised as of the day and year first above written.

Zürcher Kantonalbank, Zürich

Dr. Philipp Halbherr  
Head Investment Banking

Christoph Theler  
Deputy Head Investment Banking

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, St. Peter Port

Dr. Stephanino Isele  
Chairman

Beat Gabathuler  
Vice-Chairman

General

The Subsidiary is directly wholly owned Subsidiary of the Parent.

Keep-Well Agreement

The Subsidiary and the Parent have entered into a keep-well agreement dated as of May 31, 2010 (the «Keep-Well Agreement») and governed by the laws of Switzerland. The following is a summary of certain of the terms of the Keep-Well Agreement, a copy of which is available for inspection in connection the prospectus of any issued structured products and/or Debt.

(i) The Parent will own, directly or indirectly, all the outstanding capital stock of the Subsidiary so long as the Subsidiary has any indebtedness, liabilities or obligations for interest rate or currency swap transactions or for other financial transactions entered into by the Subsidiary with parties other than the Parent (all such forms of indebtedness, liabilities and obligations herein being referred to as «Debt»).

(ii) The Parent agrees that it shall cause the Subsidiary to maintain a liquidity reserve designated for payment obligations on Debt issued under any law other than German law of at least CHF 1'000'000.00 (Swiss Francs one million) or its equivalent in another currency, at all times.

(iii) If the Subsidiary at any time will run short of cash or other liquid assets to meet any payment obligation on its Debt issued under any law other than German law then or subsequently to mature and shall have insufficient unused commitments then the Subsidiary will promptly notify the Parent of the shortfall and the Parent will make available to the Subsidiary, before the due date of any such payment obligation, funds sufficient to enable it to fulfil any such payment obligation in full as it falls due. The Subsidiary will use the funds made available to it by the Parent solely for the payment at maturity of its Debt issuance under any law other German law.

The Keep-Well Agreement provides that it may be modified, amended or terminated by the written agreement of Parent and Subsidiary at any time, provided, however, that no such modification, amendment or termination shall have any adverse effect upon any holder of any Debt of the Subsidiary outstanding at the time of such modification, amendment or termination.

The Parent and the Subsidiary have agreed that they shall give written notice to each statistical rating agency that has issued a rating in respect of the Subsidiary or any of its obligations, at least 30 days prior to making any modification, amendment or termination of the Keep-Well Agreement.

The Keep-Well Agreement is not a guarantee by the Parent of the payment of any indebtedness, liability or obligation of the Subsidiary. Holders of notes or other Debt are not parties to the Keep-Well Agreement. The only parties to the Keep-Well Agreement are the Subsidiary and the Parent. Consequently, the Keep-Well Agreement does not confer to any note holders or holders of other Debt any rights or claims against the Parent. The Keep-Well Agreement will not be enforceable against the Parent by anyone other than the Subsidiary (and/or its liquidator or administrator in the event of bankruptcy or, as the case may be, moratorium). In the event of a breach by the Parent in performing a provision of the Keep-Well Agreement and of the Insolvency of the Subsidiary while any notes or other Debt were outstanding, the remedies of note holders or holders of other Debt could include the acceleration of the Debt (if it has not already matured) and (if the Debt remained unpaid or unless such a proceeding had already been commenced by another creditor for the Subsidiary) the filing as a creditor of the Subsidiary of a petition for the winding-up of the Subsidiary, with a view to the liquidator (appointed by the competent court) pursuing the Subsidiary's rights under the Keep-Well Agreement against the Parent. The granting of a winding-up order would be in the discretion of the court and might be delayed

by the grant of a moratorium order, in which event the Subsidiary's rights against the Parent would be exercisable by the court-appointed administrator and the managing directors of the Subsidiary jointly.

Financial and other information concerning the Parent is provided for background purposes only in view of the importance to the Subsidiary of the Keep-Well Agreement: it should not be treated as implying that the Keep-Well Agreement can be viewed as a guarantee.

## DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für alle unter dem Basisprospekt emittierten Derivate und sind in Verbindung mit den Bedingungen der Derivate, einschliesslich der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Derivate, zu lesen. Die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Definitionen, die hier nicht definiert oder anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Wenn ein Begriff weder hier noch in den Endgültigen Bedingungen definiert ist, hat er in Bezug auf die jeweiligen Derivate die Bedeutung, die unter Berücksichtigung der konkreten Merkmale der jeweiligen Derivate der üblichen Marktpraxis entspricht.

"**871(m)**" bedeutet Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code und alle Vorschriften oder Richtlinien, die im Zusammenhang mit diesem Abschnitt veröffentlicht werden.

"**Abwicklung**" bedeutet entweder Barausgleich oder Physische Lieferung, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Abwicklungsstörungsereignis**" bedeutet ein Ereignis, das sich der Kontrolle der Emittentin und/oder der Zahlstelle entzieht und aufgrund dessen die Emittentin und/oder die Zahlstelle im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Zahlung oder Lieferung im Zusammenhang mit den Derivaten nicht in der Lage ist, an das jeweilige Clearing-System oder den Intermediär (a) eine Zahlung und/oder (b) eine Lieferung eines oder mehrerer Vermögenswerte vorzunehmen.

"**Abwicklungstag**" oder "**Rückzahlungstag**" ist der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Kalendertag, an dem der Barausgleich oder die Physische Lieferung durchgeführt werden muss. Zur Klarstellung, der Abwicklungs- oder Rückzahlungstag, insbesondere bei Warrants, kann auch als eine Anzahl von Kalendertagen nach dem Ausübungstag festgelegt werden.

"**Abwicklungswährung(en)**" bedeutet die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Währung(en), und, falls die Endgültigen Bedingungen keine bestimmte(n) Währung(en) vorsehen, ist die Abwicklungswährung die Währung der jeweiligen Derivate.

"**Allgemeine Bedingungen der Derivate**" hat die auf der ersten Seite des Basisprospekts festgehaltene Bedeutung.

"**American Style**" oder "**Amerikanisch**" ist ein Warrant, der dem Inhaber das Recht, aber nicht die Pflicht auferlegt, eine festgelegte Menge eines bestimmten Basiswerts während der Laufzeit des Warrants bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis ("**Ausübungspreis**") von der Emittentin zu kaufen ("**Call-Option**") oder an die Emittentin zu verkaufen ("**Put-Option**"). Ist in den Bedingungen der Derivate Barausgleich vereinbart, so ist für die Ermittlung des Barausgleichbetrags der Schlusskurs des Basiswerts am Ausübungstag relevant.

"**Aktie**" bedeutet in Bezug auf ein Derivat mit Aktien oder einem Basket von Aktien als Basiswert eine Aktie, ein Partizipationsschein, ein Genussschein oder eine andere eigenkapitalbezogene Effekte oder ein Anteil eines Investmentfonds, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Ausgabetag**" ist der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Ausgabetag der Derivate.

"**Ausübungsstelle**" bedeutet die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Ausübungsstelle bezeichnete Person.

**"Ausübungstag"** bedeutet (a) in Bezug auf Derivate, die keine automatische Ausübung vorsehen, den Geschäftstag, an dem die Ausübungserklärung bei der jeweiligen Emittentin gemäss Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Warrants*" eingeht, und (b) in Bezug auf Derivate, die eine automatische Ausübung vorsehen, der Verfalltag.

**"Barausgleich"** bedeutet die Rückzahlung der Derivate durch eine Barzahlung.

**"Barausgleichsbetrag"** ist der in den Endgültigen Bedingungen als solcher definierte Betrag, ausgedrückt als fester Betrag, als Prozentsatz des Nenn- oder Nominalwerts oder als ein von der jeweiligen Emittentin oder der Berechnungsstelle auf der Grundlage einer Formel zu bestimmender Betrag. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs am Geschäftstag unmittelbar nach dem Final Fixing Tag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar darauf folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

**"Basisprospekt"** hat die auf der ersten Seite des Basisprospektes festgehaltene Bedeutung.

**"Basiswert-Geschäftstag"** bedeutet, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, (i) in Bezug auf Derivate mit einer Aktie/Aktien bzw. einem Aktienbasket als Basiswert, einen Handelstag, an dem (a) die jeweilige Börse, an der die jeweilige(n) Aktie(n) kotiert ist/sind, geöffnet ist und (b) etwaige Terminkontrakte oder Optionen auf die jeweilige(n) Aktie(n) (falls es solche gibt) an einer Börse gehandelt werden, an der Options- oder Terminkontrakte, die sich auf die jeweilige(n) Aktie(n) beziehen, im Allgemeinen gehandelt werden, vorbehaltlich einer Marktstörung; (ii) in Bezug auf Derivate mit einem Index/Indizes oder gegebenenfalls einem Basket von Indizes als Basiswert, ein Tag, an dem der jeweilige Index/die jeweiligen Indizes vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird/werden, vorbehaltlich einer Marktstörung; (iii) in Bezug auf Derivate mit einem anderen Basiswert als einer Aktie/Aktien oder einem Index/Indizes bzw. einem Basket von Aktien oder einem Basket von Indizes als Basiswert, wenn der Wert dieses Basiswerts (a) durch einen Verweis auf die Veröffentlichung eines offiziellen Fixings bestimmt wird, ein Tag, an dem ein solches Fixing geplant ist und vom jeweiligen Fixing-Sponsor vorbehaltlich einer Marktstörung bestimmt und veröffentlicht wird; (b) durch Bezugnahme auf einen offiziellen Barausgleichskurs, ein Tag, an dem ein solcher offizieller Barausgleichskurs vorbehaltlich einer Marktstörung von der jeweiligen Börse oder einer anderen offiziellen Ankündigungspartei festgelegt und veröffentlicht werden soll; (c) durch Bezugnahme auf eine Kurs- oder Wertquelle, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Informationsanbieter wie Reuters oder Bloomberg, einen Tag, an dem eine solche Kurs- oder Wertquelle existiert und offiziell den jeweiligen Kurs oder Wert vorbehaltlich einer Marktstörung angibt; (d) in Bezug auf einen offiziellen Abrechnungskurs einen Tag, an dem die jeweilige Börse für ihre jeweilige reguläre Handelssitzung für den Handel geöffnet sein soll, ungeachtet einer Schliessung der jeweiligen Börse vor ihrer geplanten Schliessungszeit; (e) durch die Berechnungsstelle zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Tag und ohne Bezugnahme auf eine Quelle berechnet wird, einen Tag, an dem die Berechnungsstelle ein Kassageschäft mit einer anderen Gegenpartei abschliessen kann; (iv) in Bezug auf Derivate mit mehr als einem Basiswert, unabhängig von dessen Art, und mit einem Ertrag, der sich aus der berechneten Anzahl von Basiswert-Geschäftstagen innerhalb eines vordefinierten Zeitraums ergibt, einem Tag, an dem mindestens einer der relevanten Basiswerte gemäss (i) bis (iii) oben bestimmt werden kann, wobei es sich versteht, dass die anderen Basiswerte, für die dieser Tag kein Basiswert-Geschäftstag ist, nur für die Zwecke der jeweiligen Ertragsberechnung auf der Grundlage ihrer Niveaus des vorangegangenen Basiswert-Geschäftstags bewertet werden.

**"Basiswert(e)"** hat die im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Informationen zu den Basiswerten*" festgehaltene Bedeutung.

"**Basket**" bedeutet in Bezug auf jeden Basiswert den Basket solcher Basiswerte, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen.

"**Basketkomponente(n)**" bedeutet die Komponente(n) des Baskets, die während der Laufzeit der Derivate gemäss den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und in diesem Basisprospekt dargelegten Bestimmungen und Konditionen variieren können.

"**Bedingungen der Derivate**" hat die auf der zweiten Seite des Basisprospekts festgehaltene Bedeutung.

"**BEG**" bedeutet das Bundesgesetz über Bucheffekten, wie von Zeit zu Zeit angepasst.

"**Beobachtungsperiode**" bedeutet in Bezug auf jede Serie den Zeitraum ab (einschliesslich) dem Ausgabetag bis (ausschliesslich) dem ersten Beobachtungszeitpunkt und, falls mehrere Coupons bezahlt werden, jeden Zeitraum ab (einschliesslich) dem jeweiligen Zinszahlungstag bis (ausschliesslich) dem nächstfolgenden Zinszahlungstag und wenn Zinsen für einen Zeitraum berechnet werden sollen, der nicht am jeweiligen Zinszahlungstag endet (und diesen nicht einschliesst), dann der Zeitraum von einem einschliesslich des unmittelbar vorausgehenden Zinszahlungstags (oder, falls kein solcher vorliegt, vom Ausgabetag) bis zum (und ohne) den jeweiligen Zahlungstag.

"**Beobachtungszeitpunkt(e)**" bedeutet der/die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Beobachtungszeitpunkt(e).

"**Berechnungsstelle**" bedeutet die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Berechnungsstelle angegebene Person.

"**Bloomberg**" bedeutet Bloomberg Limited Partnership (und jeder Nachfolger davon).

"**Bucheffekten**" hat die in Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Form der Derivate"* festgehaltene Bedeutung.

"**Clearing-System(e)**" hat die im Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Clearing und Abwicklung der Derivate"* festgehaltene Bedeutung.

"**Composite**" bedeutet ein Derivat, welches auf eine andere Währung als die Währung des Basiswerts oder eine Basketkomponente lautet und bei dem keine Absicherung gegen das resultierende Währungsrisiko zugunsten der Inhaber besteht. Im Falle eines als "Composite" qualifizierten Derivats werden alle Umrechnungen von Marktpreisen für den jeweiligen Basiswert oder die jeweilige Basketkomponente in die Währung des jeweiligen Derivats zu den aktuellen Wechselkursen vorgenommen. Sofern in der Beschreibung des Derivats nicht ausdrücklich der Begriff "Quanto" oder "Quanto-Derivat" verwendet wird, sehen alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate, die auf eine andere Währung als die Währung des Basiswerts oder einer Basketkomponente lauten, keine Absicherung zugunsten der Inhaber vor, selbst wenn die jeweiligen Derivate nicht als "Composite" gekennzeichnet sind.

"**Corporate Actions**" (resp. Kapitalereignisse) sind Ereignisse, welche auf den Wert einer Aktie einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt haben, wie etwa (a) Ausschüttungen von aussergewöhnlich hohen Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen sowie von Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Emittentin der Aktien als nicht reguläre Dividenden deklariert werden (wie z.B. Spezialdividenden oder Jubiläumsboni), (b) die Gewährung von Bezugsrechten, (c) Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, (d) Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennwerts der Aktien zum Zweck der Rückzahlung von Aktienkapital an die Aktionäre, (e) Split oder Konsolidierung der Aktie,

(f) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem Drittunternehmen aufgenommen wird oder (g) ein Ereignis mit ähnlicher Wirkung auf den Wert einer Aktie.

"**Coupon**" bedeutet der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Zins (falls ein solcher vorgesehen ist), der auf den Nominalwert der Derivate zu zahlen ist.

"**Coupontermin(e)**" bedeutet der/die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Coupontermin(e) (falls es solche gibt).

"**Couponzinsusanz**" bedeutet, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt ist, die Couponzinsusanz 30/360. Dies bedeutet, dass ein Jahr mit 360 Tagen und 12 Monaten mit je 30 Tagen angewendet wird. Der 31. Tag eines Monats wird als der 30. behandelt. Auch der Februar zählt mit 30 Tagen, es sei denn, der letzte Tag der Berechnungsperiode ist der letzte Tag des Februars.

"**CRS**" bedeutet der Common Reporting Standard für den automatischen Informationsaustausch, welcher von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlicht wird, und alle lokalen Ausführungsgesetze, Vorschriften und Richtlinien, die in diesem Zusammenhang erlassen wurden.

"**Dauerhafte Marktstörung**" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff- oder Terminkontrakt eines oder mehrere der Ereignisse, die in den Definitionen von "Marktstörungereignis" im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Rohstoffen als Basiswerte*" oder im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Terminkontrakten als Basiswerte*" dargelegt sind, wenn ein solches Ereignis von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle als dauerhaft eingestuft wird.

"**Derivat**" oder "**Derivate**" hat die auf der ersten Seite des Basisprospekts festgehaltene Bedeutung.

"**Digitale Option**" oder "**Binary Option**" bedeutet eine Option, die zwei Auszahlungsprofile hat. Bei einem "Cash-or-Nothing Warrant" wird ein fixer Betrag ausbezahlt, falls der Basiswert am Ende der Laufzeit (bei einem "American Style" Warrant: während der Laufzeit) über (Digital Call) bzw. unter (Digital Put) dem vordefinierten Ausübungspreis notiert, andernfalls verfällt er wertlos. Ein "Asset-or-Nothing Warrant" unterscheidet sich dadurch, dass bei ihm statt der Auszahlung eines fixen Betrages die Lieferung des Basiswerts bzw. Auszahlung des Basiswertpreises erfolgt. Bei einem "One-touch Warrant" kommt es darauf an, ob er an bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit des Produktes "im Geld" war.

"**Emittenten-Ausfall-Ereignis**" bedeutet das Eintreten eines der folgenden Ereignisse: (a) Es liegt ein Zahlungsverzug von mehr als 30 Kalendertagen in Bezug auf die Derivate vor; oder (b) eine Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde in einer beliebigen Jurisdiktion oder ein Beschluss der jeweiligen Emittentin (i) zur Auflösung oder Liquidation der Emittentin oder (ii) zur Bestellung eines Liquidators, Zwangsverwalters oder einer ähnlichen Person in Bezug auf die Emittentin oder betreffend des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens der Emittentin oder (iii) mit analoger Wirkung für die jeweilige Emittentin, wobei alles im Zusammenhang mit einer solventen Reorganisation, Umstrukturierung, Konsolidierung, Fusion, Verschmelzung oder einer ähnlichen Vereinbarung keinen Ausfall darstellt; oder (c) die jeweilige Emittentin ist im Allgemeinen nicht in der Lage oder gibt schriftlich bekannt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht begleichen kann, oder anerkennt anderweitig ihre Zahlungsunfähigkeit. Zur Klarstellung: ein Aufschub oder eine andere Massnahme, die gemäss und in Übereinstimmung mit dem Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse*" oder bezüglich einem Marktstörungereignis (wie in den Allgemeinen Bedingungen der Derivats definiert) oder ansonsten in

Übereinstimmung mit den Bedingungen der Derivate ergriffen wird, stellt keinen Ausfall der betreffenden Emittentin dar.

"**Emittentin(nen)**" bedeutet Zürcher Kantonalbank und/oder Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Endgültige Bedingungen**" hat die auf der ersten Seite dieses Basisprospektes festgehaltene Bedeutung.

"**Erhöhte Kosten der Absicherung**" bedeutet, dass dem Hedging-Unternehmen ein wesentlich höherer (im Vergleich zu den am Ausgabetag bestehenden Umständen) Betrag an Steuern, Ausgaben, Gebühren oder anderen Kosten (ausser Maklerprovisionen) entstehen würde, um (a) Transaktionen durchzuführen um das Risiko aus den Derivaten abzusichern oder (b) die Erlöse aus solchen Transaktionen zu realisieren, wobei eine wesentliche Erhöhung solcher Steuern, Ausgaben, Gebühren oder anderen Kosten, die ausschliesslich auf eine Verschlechterung der Bonität der Emittentin zurückzuführen ist, nicht als Erhöhte Kosten der Absicherung gilt.

"**Erhöhte Kosten der Besicherung**" bedeutet, dass die Kreditnehmende Einheit einen wesentlich höheren (im Vergleich zu den am Ausgabetag bestehenden Umständen) Betrag an Steuern, Ausgaben, Gebühren oder anderen Kosten (mit Ausnahme von Maklerprovisionen) für den Erwerb, das Halten, den Ersatz oder die Aufrechterhaltung von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Besicherung der Derivate als notwendig erachtet, bezahlen müsste, sofern eine solche Besicherung anwendbar ist.

"**Ersatzemittentin**" hat die im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Änderungen in Bezug auf die Emittentinnen*" festgehaltene Bedeutung.

"**European Style**" oder "**Europäisch**" ist ein Warrant, der dem Inhaber einer festgelegten Anzahl von Warrants das Recht, aber nicht die Pflicht auferlegt, eine festgelegte Menge eines bestimmten Basiswerts am Ende der Laufzeit des Warrants zu einem vereinbarten Preis ("Ausübungspreis") von der jeweiligen Emittentin zu kaufen ("Call-Option") oder an diese zu verkaufen ("Put-Option"). Wenn die Bedingungen der Derivate einen Barausgleich vorsehen, so ist für die Ermittlung des Barausgleichbetrages der Schlusskurs des Basiswerts am Ausübungstag relevant.

"**FATCA**" bedeutet die Abschnitte 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der geänderten Fassung (im Jahr 2010 als Teil des Foreign Account Tax Compliance Act in Kraft getreten) sowie die Bestimmungen und anderen Richtlinien, die in diesem Zusammenhang veröffentlicht werden, einschliesslich aller zwischenstaatlichen Abkommen, die zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion geschlossen wurden, sowie alle damit verbundenen Durchführungsgesetze, Bestimmungen und Richtlinien einer solchen anderen Jurisdiktion.

"**FIDLEG**" bedeutet das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018, wie von Zeit zu Zeit angepasst.

"**FIDLEV**" bedeutet die Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 6. November 2019, wie von Zeit zu Zeit angepasst.

"**Final Fixing Level**" oder "**Final Fixing Wert**" ist, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen gemäss den Bedingungen der Derivate, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzwerts am Final Fixing Tag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.



"**Final Fixing Tag**" bedeutet, vorbehaltlich des Auftretens einer Marktstörung, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kalendertag oder, falls dieser Tag kein Basiswert-Geschäftstag ist, den nächsten Basiswert-Geschäftstag.

"**FINMA**" bedeutet die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

"**Fixed-end Derivate**" hat die in Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Laufzeit der Derivate; Kapitalschutz*" festgehaltene Bedeutung.

"**Geschäftstag**" oder "**Bankarbeitstag**" bedeutet im Zusammenhang mit einem Zahlungsvorgang (a) ein Tag, an dem Devisenmärkte Zahlungen in der Abwicklungswährung abwickeln; (b) wenn sich der Zahlungsvorgang auf eine Zahlung in Euro bezieht, jeder Tag, an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder ein Nachfolger davon) geöffnet ist; und (c) jeder andere Tag (ausser einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte generell für die Abwicklung von Zahlungen in Zürich geöffnet sind.

"**Geschäftstagskonvention**" bedeutet die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen spezifizierte und im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Geschäftstagskonvention*" näher beschriebene Geschäftstagskonvention (falls bzw. soweit anwendbar).

"**Gewichtung**" bedeutet für jeden Aktienbasket, jeden Index und jeden anderen Basiswert die für den jeweiligen Basiswert oder die dem Derivat zugrunde liegenden Bestandteile oder Komponenten festgelegte Gewichtung, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Globalurkunden**" hat die in Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Form der Derivate*" festgehaltene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist jeder Tag, der ein planmässiger Handelstag der Verbundenen Börse ist, vorbehaltlich des Eintretens eines Marktstörungsereignisses.

"**Hauptverwahrer**" hat die im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Form der Derivate*" festgehaltene Bedeutung.

"**Hedging-Unternehmen**" bedeutet die Emittentin oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen oder eine andere Einheit (oder Einheiten), die im Namen der Emittentin handelt (handeln) und in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Derivaten Absicherungsgeschäfte tätigt (tätigen).

"**Höchstbetrag**" oder "**Cap**" bedeutet, falls anwendbar, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten maximalen Barausgleichsbetrag, der am Rückzahlungstag für das jeweilige Derivat geschuldet wird (gegebenenfalls erhöht um einen Bonusbetrag).

"**Höchstbetragsfaktor**" bedeutet, falls anwendbar, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wert in Prozent des Nominalwerts der jeweiligen Derivate, der am Rückzahlungstag höchstens als Barausgleichsbetrag geschuldet ist (allenfalls erhöht um einen Bonusbetrag).

"**Illiquiditätsereignis**" bedeutet ein geringes oder fehlendes Handelsvolumen im Basiswert oder die Schwierigkeit, den Basiswert in kurzer Zeit zu kaufen und/oder zu verkaufen, ohne dass der Preis des Basiswerts beeinflusst wird.

"**Index**" bedeutet in Bezug auf jedes Derivat mit einem Index als Basiswert jeden Index, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben und vom jeweiligen Indexsponsor veröffentlicht wird.

"**Indexsponsor**" bedeutet den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Indexsponsor (falls es einen solchen gibt).

"**Indizes**" bedeutet in Bezug auf ein Derivat mit mehreren Indizes oder einem Basket von Indizes als Basiswert die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen und von dem/den jeweiligen Indexsponsor(en) veröffentlichten Indizes.

"**Informationen über die Basiswerte**" hat die auf der ersten Seite des Basisprospekts festgehaltene Bedeutung.

"**Inhaber**" hat die auf der zweiten Seite des Basisprospektes festgehaltene Bedeutung.

"**Initial Fixing Level**" oder "**Initial Fixing Wert**" bedeutet, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Derivate, ein von der Berechnungsstelle aus dem festgestellten Referenzwert am Initial Fixing Tag berechneter Betrag, vorbehaltlich später veröffentlichter Korrekturen.

"**Initial Fixing Tag**" bedeutet, vorbehaltlich des Auftretens einer Marktstörung, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kalendertag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächsten Geschäftstag.

"**Investor(en)**" hat die auf der zweiten Seite des Basisprospekts festgehaltene Bedeutung.

"**KAG**" bedeutet das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen, wie von Zeit zu Zeit angepasst.

"**Keep-Well Agreement**" hat die im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Sicherstellung*" festgehaltene Bedeutung.

"**Knock-in Barriere**" ist die in den Endgültigen Bedingungen für eine Serie festgelegte Grenze, welche in der Beobachtungsperiode erreicht werden muss, damit die Ausübungsrechte unter einer Down-and-In Optionskomponente oder einer Up-and-In Optionskomponente bestimmter Derivatekategorien ausgeübt werden können.

"**Knock-Out-Barriere**" ist die in den Endgültigen Bedingungen für eine Serie festgelegte Grenze, welche in der Beobachtungsperiode erreicht werden muss, damit die Ausübungsrechte unter einer Down-and-Out Optionskomponente oder einer Up-and-Out Optionskomponente bestimmter Derivatekategorien ausgeübt werden können.

"**Kosten**" bedeutet alle Ausgaben, Kosten, Steuern oder anderen Zahlungen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf alle Verwahrungs-, Depot-, Registrierungs-, Transaktions- und Ausübungsgebühren sowie alle Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder Wertschriftenübertragungs- oder andere ähnliche Steuern, die der jeweiligen Emittentin und/oder einem mit ihr Verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Verpflichtungen der jeweiligen Emittentin aus den Derivaten entstehen.

"**Kreditnehmende Einheit**" bedeutet die Emittentin oder ein mit der Emittentin Verbundenes Unternehmen oder eine Rechtseinheit, die im Namen der Emittentin handelt und die in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Derivaten an Kredit- oder anderen Transaktionen beteiligt ist.

"**Lead Manager**" ist der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Lead Manager.

"**Lieferkosten**" bedeutet alle Kosten, einschliesslich aller anwendbaren Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern und/oder anderen Steuern oder Abgaben, die sich aus der Lieferung und/oder Übertragung eines Basiswerts, einer Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrundeliegenden Komponente ergeben.

"**Marktwert**" bedeutet den Marktwert der Derivate abzüglich einer etwaigen Vorfälligkeitsentschädigung, wie er von der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt wird.

"**Mindestcoupon**" bedeutet, falls anwendbar, einen Mindestzins, der auf den Nominalwert der Derivate zu zahlen ist. Der Mindestcoupon bietet eine Mindestrendite pro Derivat für den Zeitraum zwischen dem Ausgabedatum und dem Rückzahlungstag.

"**Mindestrückzahlungsbetrag**" oder "**Floor**" bedeutet, falls anwendbar, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag, der am Rückzahlungstag in Bezug auf die jeweiligen Derivate geschuldet ist (gegebenenfalls erhöht um einen Bonusbetrag).

"**Mindestrückzahlungsfaktor**" bedeutet, falls anwendbar, den Faktor, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz des Nominalwerts der jeweiligen Derivate angegeben ist, der am Rückzahlungstag der an die Inhaber mindestens zu zahlende Rückzahlungsbetrag ist (gegebenenfalls erhöht um einen Bonusbetrag).

"**Nichtanpassungsereignis**" bedeutet, dass es nach vernünftiger Einschätzung der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nicht durchführbar oder unmöglich ist, eine Anpassung der Bedingungen der Derivate gemäss Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Aktien als Basiswerte*", Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten als Basiswerte*", Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Zinssätzen oder Referenzzinssätzen als Basiswerte*", Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit einem Index oder Indizes als Basiswerte*", Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Rohstoffen als Basiswerte*", Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Wechselkursen als Basiswerte*", Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Terminkontrakten als Basiswerte*", oder Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Fondsanteilen als Basiswerte*" vorzunehmen.

"**Nominalwert**" oder "**Nennwert**" bedeutet, vorbehältlich möglicher Änderungen gemäss den Bedingungen der Derivate, den Nominalwert jedes der Derivate.

"**Open-end Derivate**" hat die im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Laufzeit der Derivate; Kapitalschutz*" festgehaltene Bedeutung.

"**OR**" bedeutet Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), wie von Zeit zu Zeit angepasst.

"**Physische Lieferung**" bedeutet die Rückzahlung der Derivate durch Lieferung des Basiswerts, der Basketkomponenten oder anderer den Derivaten zugrunde liegender Bestandteile oder Komponenten bei Ablauf oder die Vereinbarung zur Lieferung des Basiswerts, der Basketkomponenten oder anderer den Derivaten

zugrunde liegender Bestandteile oder Komponenten, die gemäss den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei Ausübung der Derivate lieferbar sind, wobei (a) die jeweilige Emittentin anstelle von Bruchteilen der zu liefernden Basiswerte oder zugrundeliegenden Bestandteile oder Komponenten eine Barzahlung an den Inhaber in Höhe des Werts dieser Bruchteilsbeträge leistet und (b) es nicht möglich ist, aus mehreren Derivaten stammende Bruchteilsbeträge in lieferbare Einheiten des jeweiligen Basiswerts, der jeweiligen Basketkomponente oder anderer den Derivaten zugrunde liegenden Bestandteilen oder Komponenten zu konsolidieren, es sei denn, die Bestände des jeweiligen Inhabers werden von der Berechnungsstelle zusammengeführt (eine solche Zusammenführung erfolgt im alleinigen und absoluten Ermessen der Berechnungsstelle).

"**Primärkotierung**" bedeutet Primärkotierung eines Beteiligungspapiers, einer Anleihe oder eines Derivats an einer offiziellen Börse.

"**Prüfstelle**" hat die auf der ersten Seite des Basisprospektes festgehaltene Bedeutung.

"**Quanto**" oder "**Quanto-Derivat**" bedeutet ein Derivat, das auf eine andere Währung als die Währung des Basiswerts oder einer Basketkomponente lautet und bei dem eine Absicherung zugunsten der Inhaber besteht, um das daraus resultierende Währungsrisiko abzusichern, wobei eine solche Absicherung bewirkt, dass die Rückzahlungsmethoden so modifiziert werden, dass eine Änderung des Wechselkurses zwischen den relevanten Währungen keine Auswirkungen auf die Rückzahlung, sondern lediglich auf die relative Wertentwicklung des Basiswerts in seiner Referenzwährung hat.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass die Emittentin am oder nach dem Ausgabetag der Derivate (a) aufgrund einer Einführung oder Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Verordnung (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder -verordnungen) oder (b) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer anwendbaren Verordnung durch ein Gericht, ein Tribunal oder eine Regulierungsbehörde (einschliesslich einer Steuerbehörde), welche zuständig ist, in gutem Glauben feststellt, dass (i) es illegal geworden ist, den Derivate zugrundeliegenden Basiswert zu halten, diesen zu erwerben oder über diesen zu verfügen und/oder Absicherungs- oder Kreditgeschäfte zu tätigen, die die Emittentin, das Hedging-Unternehmen- oder die Kreditnehmende Einheit im normalen Geschäftsverlauf eingehen würde, oder (ii) sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Derivate wesentlich höhere Kosten, Gebühren, Ausgaben oder andere Belastungen zu tragen hat (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf eine Erhöhung der Kapitalkosten, eine Verringerung der Vorteile aus den Kapitalkosten oder andere Auswirkungen auf ihre Kapitalkosten oder eine Erhöhung der Steuerschuld, eine Verringerung von Steuervorteilen oder andere nachteilige Auswirkungen auf ihre Steuerposition).

"**Referenzwährung**" bedeutet die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Währung.

"**Referenzwert**" bedeutet in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäss den Bedingungen der Derivate, einen Betrag (der als monetärer Gegenwert in der Abwicklungswährung oder Referenzwährung anzusehen ist), der dem Schlusskurs des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen dem Derivat zugrunde liegenden Komponente entspricht, wie von der Verbundenen Börse gemeldet und von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Registrierungsformular 2020/2021**" ist das Registrierungsformular für Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 29. Juni 2020, wie von Zeit zu Zeit angepasst.

"**Relevante Börse**" bedeutet die Börse, an der die Derivate gegebenenfalls kotiert sind, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Relevante Währung**" bedeutet die Währung, in der der Basiswert an der Verbundenen Börse gehandelt wird.

"**Relevantes Land**" bedeutet in Bezug auf jede Währung das Land oder die Länder, die diese Währung als gesetzliches Zahlungsmittel verwenden.

"**Rohstoff**" bedeutet in Bezug auf ein Derivat mit einem Rohstoff/Rohstoffen oder mit einem Basket von Rohstoffen als Basiswert jeder in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Rohstoff.

"**Rohstoffindex**" bedeutet in Bezug auf Derivate mit einem Rohstoffindex oder Rohstoffindizes als Basiswert den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Rohstoffindex.

"**Rückzahlungsbetrag**" bedeutet den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten ordentlichen Rückzahlungsbetrag (falls es einen solchen gibt).

"**Serie**" hat die auf der zweiten Seite des Basisprospektes festgehaltene Bedeutung.

"**SIX**" bedeutet SIX Swiss Exchange AG.

"**SIX SIS**" bedeutet SIX SIS AG, Olten, Schweiz, oder ein etwaiger Nachfolger.

"**Stelle(n)**" bedeutet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle oder jede andere Stelle, die von der jeweiligen Emittentin wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ernannt wurde, oder alle ebengenannten zusammen, vorbehaltlich einer Ersetzung oder Beendigung der Ernennung gemäss Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Stellen – Ersetzung und Beendigung der Ernennung*".

"**Steuer**" bedeutet alle Steuern, Abgaben, Auflagen, Zölle oder anderen Gebühren oder Einbehaltungen ähnlicher Art (einschliesslich aller Strafen oder Zinsen, die im Zusammenhang mit einer Nichtzahlung oder einem Zahlungsverzug zu zahlen sind).

"**Steuerereignis**" bedeutet eines der folgenden Ereignisse, vorausgesetzt, dass eine solche Verpflichtung nicht dadurch vermieden werden kann, dass die Emittentin die ihr zur Verfügung stehenden vernünftigen Massnahmen (ausser dem Austausch der Emittentin) ergreift: (a) die Emittentin ist oder wird anlässlich einer unter den Derivaten fälligen Zahlung oder Lieferung verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen, und zwar aufgrund (i) einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze oder Vorschriften einer Rechtsordnung, in der die Emittentin steuerpflichtig ist oder wird, oder (ii) einer Änderung in der Anwendung oder offiziellen Auslegung dieser Gesetze oder Vorschriften, die am oder nach dem Ausgabetag in Kraft tritt; oder (b) ein Betrag wird abgezogen oder einbehalten, einschliesslich gemäss FATCA oder 871(m), und dies führt dazu oder würde dazu führen, dass die Emittentin Beträge erhält, die kleiner sind, als die Beträge, die die Emittentin erhalten hätte, wenn keine solche Einbehaltung vorgenommen worden wäre.

"**Strukturiertes Produkt**" hat die auf der ersten Seite des Basisprospektes festgehaltene Bedeutung.

"**Unterbrechung der Absicherung**" bedeutet, dass das Hedging-Unternehmen nicht in der Lage ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen (a) eine oder mehrere Transaktionen vorzunehmen, die es für die Absicherung von Preisrisiken der Emission und die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Derivate für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus einer oder mehreren solcher Transaktionen zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu übertragen.

**"Verbundene Börse"** bedeutet (a) die Börse(n) oder das Kotierungssystem, an der/denen der jeweilige Basiswert, eine Basketkomponente oder eine andere dem Derivat zugrundeliegende Komponente gehandelt werden; (b) jeden Nachfolger oder Ersatz dieser Börse(n) oder dieses Kotierungssystems/dieser Kotierungssysteme, auf die in (a) Bezug genommen wird (vorausgesetzt, dass die jeweilige Emittentin oder die Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die jeweilige(n) Börse(n) oder das Kotierungssystem/die Kotierungssysteme als Nachfolge- oder Ersatzbörse(n) oder Kotierungssystem(e) qualifiziert werden); oder (c) die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene(n) Börse(n) oder Kotierungssystem(e).

**"Verbundenes Unternehmen"** ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle einer Emittentin steht, eine Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Zürcher Kantonalbank.

**"Vorfalligkeitsentschädigung"** bedeutet die Höhe der Verluste oder Kosten der jeweiligen Emittentin oder eines mit ihr Verbundenen Unternehmens, die eingetreten sind oder eingetreten wären im Zusammenhang mit (a) der Beendigung eines Absicherungsgeschäfts oder (b) dem Eingehen einer Ersatztransaktion zwecks Aufrechterhaltung der ökonomischen Position der Emittentin, die aufgrund einer vorzeitigen Kündigung bzw. eine vorzeitige Rückzahlung der Derivate notwendig wird bzw. wurde.

**"Vorzeitige Rückzahlung"** meint die Rückzahlung der Derivate infolge eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses.

**"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** bedeutet eine Rechtsänderung, ein Steuerereignis, Erhöhte Kosten der Absicherung, Erhöhte Kosten der Besicherung, eine Unterbrechung der Absicherung, eine Dauerhafte Marktstörung, ein Nichtanpassungsereignis oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen als solches bezeichnete Ereignis.

**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"** bedeutet für jedes Derivat einen Betrag in der/den Abwicklungswährung(en), der von der Emittentin oder von der Berechnungsstelle auf der Grundlage des Marktwerts der Derivate (einschliesslich aller aufgelaufenen, aber nicht gezahlten Zinsen) abzüglich aller Vorfalligkeitsentschädigungen unter Berücksichtigung des Ereignisses, das zur vorzeitigen Beendigung geführt hat, festgelegt wird, wobei die Festlegung dieses Betrags von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken vorgenommen wird.

**"Vorzeitiger Rückzahlungstag"** hat die im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Vorzeitige Kündigung*" festgelegte Bedeutung.

**"Währungseinheit"** bedeutet den niedrigsten Betrag einer Währung, der in dem Land oder den Ländern dieser Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

**"Währungsstörungsereignis"** bedeutet das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin und/oder mit ihr Verbundenen Unternehmen unmöglich macht, entweder (a) die Relevante Währung in die Abwicklungswährung umzurechnen oder (b) die Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Relevanten Landes an Konten ausserhalb dieser Jurisdiktion zu liefern oder (c) die Relevante Währung zwischen Konten innerhalb des Relevanten Landes an eine Person zu liefern, die nicht in dieser Jurisdiktion ansässig ist.

**"Wechselkurs"** bedeutet in Bezug auf einen Basiswert und jeden beliebigen Tag, den Wechselkurs am oder um den angegebenen Zeitpunkt an diesem Tag zwischen der Referenz- und der Abwicklungswährung (angegeben

als eine Anzahl von Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten der Referenzwährung, die den entsprechenden Wert einer Einheit der Abwicklungswährung ausweisen), der von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach Quellen, die sie nach ihrem alleinigen und absoluten Ermessen für angemessen hält, bestimmt wird.

**"Wert der Strategie"** bedeutet, falls anwendbar, die Summe des Werts/Preises aller im Basket enthaltenen Basketkomponenten zu einem bestimmten Zeitpunkt, wie von der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen in Übereinstimmung mit der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargelegten Formel bestimmt.

**"Wert des Zertifikats"** bedeutet, falls anwendbar, den Wert des Derivats, wie er von der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen in Übereinstimmung mit der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Formel bestimmt wird.

**"Wertrechte"** hat die im Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Form der Derivate"* festgehaltene Bedeutung.

**"Zahlstelle"** ist die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Zahlstelle angegebene Rechtseinheit.

**"Zahlungsdatum"** bedeutet das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Zahlungsdatum der Derivate (falls es ein solches gibt).

**"Zusammenfassung"** hat im Abschnitt *"Zusammenfassung des Basisprospekts"* festgehaltene Bedeutung.

**"Zusatzbedingungen"** hat die auf der ersten Seite des Basisprospekts festgehaltene Bedeutung.

## **VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG**

Die Zürcher Kantonalbank mit Sitz an der Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited mit Sitz in Bordage House, Le Bordage, St. Peter Port, Guernsey GY1 1BU, übernimmt die Verantwortung für den sich auf sie beziehenden Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt, die sich auf die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited beziehen, richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.



## EINBEZUG DURCH VERWEIS

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die **"Verweisdokumente"**). Nur die Teile der Verweisdokumente, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, werden in den Basisprospekt aufgenommen und bilden Bestandteil dieses Basisprospekts. Die anderen Teile der Verweisdokumente, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, gelten ausdrücklich als nicht in den Basisprospekt aufgenommen und bilden nicht Bestandteil des Basisprospekts.

Dokument	Per Verweis einbezogene Information	Ort der Veröffentlichung
Emissionsprogramm vom 12. April 2010 für Derivate	Teil III.D. Derivatebedingungen (S. 45 bis 58) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 61 bis 70)	<a href="http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte">http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte</a>
Emissionsprogramm vom 12. April 2011 für Derivate	Teil III.D. Derivatebedingungen (S. 44 bis 57) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 60 bis 69)	<a href="http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte">http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte</a>
Emissionsprogramm vom 12. April 2012 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 29 bis 38) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 40 bis 46)	<a href="http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte">http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte</a>
Emissionsprogramm vom 15. April 2013 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 29 bis 38) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 40 bis 46)	<a href="http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte">http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte</a>
Emissionsprogramm vom 15. April 2014 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 33 bis 41) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 43 bis 49)	<a href="http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte">http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte</a>
Emissionsprogramm vom 15. April 2015 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 34 bis 43) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 44 bis 50)	<a href="http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte">http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte</a>
Emissionsprogramm vom 15. April 2016 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 34 bis 43) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 45 bis 51)	<a href="http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte">http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte</a>
Emissionsprogramm vom 17. April 2017 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 34 bis 43) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 45 bis 51)	<a href="http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte">http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte</a>
Emissionsprogramm vom 17. April 2018 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 34 bis 43) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 45 bis 51)	<a href="http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte">http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte</a>
Emissionsprogramm vom 15. April 2019 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 33 bis 42) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 44 bis 50)	<a href="http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte">http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte</a>
Basisprospekt für die Emission von Strukturierten Produkten vom 15. April 2020	Teile "B.-K. Allgemeine und Zusätzliche Bedingungen der Derivate (S. 41 bis 77)	<a href="http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte">http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte</a>

Darüber hinaus bildet das Registrierungsformular 2020/2021 einen Bestandteil dieses Basisprospekts. Das Registrierungsformular 2020/2021 wurde auf der Website <http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte> (oder einer Nachfolge- oder Ersatzwebsite) veröffentlicht.

## Verkaufsbeschränkungen

### A. Im Allgemeinen

The Securities are intended for an offering to the public in Switzerland. The relevant Issuer has not taken any action and will not take any action to permit the public offer, the holding or the distribution of the offering documentation with respect to the Securities in any jurisdiction outside Switzerland. The delivery of this Base Prospectus or other issuance documentation and the offer of the Securities may be restricted in certain countries by legal requirements. Persons which want to buy Securities are hereby requested by the relevant Issuer to verify and adhere to the then applicable restrictions.

### B. Europäischer Wirtschaftsraum

In relation to each Member State of the European Economic Area, each Issuer has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by the Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State except that it may make an offer of such Securities to the public in that Member State:

- (a) if the Final Terms in relation to the Securities specify that an offer of those Securities may be made other than pursuant to Article 1(4) of the Prospectus Regulation in that Member State (a "**Non-exempt Offer**"), following the date of publication of a prospectus in relation to such Securities which has been approved by the competent authority in that Member State or, where appropriate, approved in another Member State and notified to the competent authority in that Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the Final Terms contemplating such Non-exempt Offer, in accordance with the Prospectus Regulation, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or Final Terms, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Non-exempt Offer;
- (b) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
- (c) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation); or
- (d) at any time in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation, provided that no such offer of Securities referred to in (b) to (d) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Securities to the public**" in relation to any Securities in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities and the expression "**Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129.

### C. Vereinigtes Königreich

An invitation to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) was/is only communicated or prompted in connection with the issuing or sale of Securities in conditions in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the issuer; furthermore, all applicable provisions of the FSMA with regard to all activities in connection with Securities conducted within or from the United Kingdom or in which the latter is otherwise involved were/are complied with.

In relation to Securities with a term of less than one year, it should be noted that no Securities are offered or sold except to persons whose normal business activity is to purchase, hold, manage or sell Securities in accordance with the purpose of their business (as principal or agent) or where it can reasonably be assumed that they acquire, hold, manage or sell investments (as principal or agent) for their own business purposes, since the issuing of Securities would otherwise constitute a violation by the issuer of Section 19 of the Financial Services and Markets Act of 2000 (the "FSMA").

#### **D. Vereinigte Staaten von Amerika**

The Securities have not been and will not be registered under the Securities Act of 1933 (the "Securities Act") in its current form and trading in the Securities has not been and will not be approved by the United States Commodity Futures Trading Commission (the "**CFTC**") under the United States Commodity Exchange Act (the "**Commodity Exchange Act**"). The Securities may not, directly or indirectly, be offered, sold, resold, delivered or traded at any time in the U.S.A. or to or for account of U.S. persons. Securities may not be exercised or redeemed for the benefit of a U.S. person or a person in the U.S.A. In this context, "U.S.A." means the United States of America (the states and the District of Columbia), its territories and possessions and other sovereign territory and "U.S. persons" means "U.S. persons" as defined in Rule 902 of Regulation S under the Securities Act, as well as persons not falling under the definition of "Non-United States Persons" in accordance with Section 4.7 of the CFTC regulations.

#### **E. Bailiwick of Guernsey**

Securities issued by the Issuer Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited have not and will not be sold to persons in the Bailiwick of Guernsey.

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **I. ART DES DOKUMENTS**

Dieses Dokument, einschliesslich aller Informationen, die durch Verweis in dieses Dokument aufgenommen werden oder anderweitig einen Bestandteil dieses Dokuments bilden, stellt einen Basisprospekt im Sinne von Art. 45 FIDLEG dar. In Bezug auf die konkreten Derivate werden Endgültige Bedingungen erstellt, welche diejenigen Informationen enthalten, die zum Zeitpunkt der Emission festgelegt werden.

### **II. VERÖFFENTLICHUNG**

Der Basisprospekt ist auf der Website der Zürcher Kantonalbank unter <http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte> (oder eine Nachfolge- oder Ersatzwebsite) veröffentlicht worden. Im Falle der Zulassung von Derivaten zum Handel an einem geregelten Markt einer Börse wird der Basisprospekt gemäss den Regeln dieser Börse veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit eventuellen Übersetzungen auf der Website der Zürcher Kantonalbank unter <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> (oder eine Nachfolge- oder Ersatzwebsite) veröffentlicht. Im Falle der Zulassung von Derivaten zum Handel an einem geregelten Markt einer Börse werden die Endgültigen Bedingungen ebenfalls gemäss den Regeln dieser Börse veröffentlicht.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden auch am Sitz jeder Emittentin erhältlich sein.

### **III. GENEHMIGUNG**

Die Emission von Derivaten auf der Grundlage des Basisprospekts wurde von den zuständigen Organen beider Emittentinnen genehmigt.

### **IV. INFORMATIONEN VON DRITTEN**

Soweit der Basisprospekt Informationen von Dritten enthält, bestätigen die Emittentinnen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden, und, soweit sie den Emittentinnen bekannt sind und sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ableiten können, keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unzutreffend oder irreführend machen würden.

### **VII. VERFÜGBARKEIT VON DOKUMENTEN**

Solange die Derivate ausstehend sind, werden Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (Samstage, Sonntage und Feiertage ausgenommen) in den Geschäftsräumen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited erhältlich sein:

- (i) der Basisprospekt (zusammen mit allen Nachträgen einschliesslich der Endgültigen Bedingungen);
- (ii) alle Dokumente, die ebenfalls ein Bestandteil dieses Basisprospekts sind, wie im Abschnitt "Einbezug durch Verweis" beschrieben.

Kopien der oben genannten Dokumente (mit Ausnahme des Basisprospekts, von dem Kopien in gedruckter Form zur kostenlosen Verteilung aufbewahrt werden, bis alle im Rahmen des Basisprospekts ausgegebenen Derivate zurückgezahlt wurden) sowie Informationen, die sich auf Quellen wie Bloomberg beziehen, werden ebenfalls in gedruckter Form zur kostenlosen Verteilung in den Geschäftsräumen der Zürcher Kantonalbank für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des jeweiligen Dokuments bzw. der jeweiligen Informationen aufbewahrt. Zudem werden allfällige Jahres- und Quartalsberichte der Zürcher Kantonalbank im Internet auf der Webseite <https://www.zkb.ch> oder einer

den Inhabern durch Veröffentlichung auf <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> mitgeteilten Nachfolge- oder Ersatzadresse veröffentlicht.

Für die **Zürcher Kantonalbank**:

---

René Zangger  
Mitglied des Kaders

---

Tamer Dürr  
Mitglied der Direktion

Für die **Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited**:

---

Felix Oegerli  
Chairman

---

Samuel Stadelmann  
Vice Charman

16. November 2020